



JAMESTOWN Timber 2

Direkte Investitionen in US-Forste

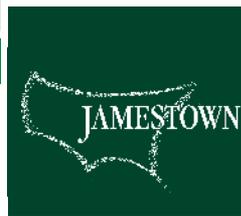


Verkaufsprospekt JAMESTOWN Timber 2, L.P.

JAMESTOWN Timber 2 – Direkte Investition in Forstgrundstücke im Süden der USA

- Nachhaltige Sachwertanlage bedeutet Inflationsschutz
- Kiefern wachsen im Süden der USA drei- bis viermal so schnell wie in Deutschland
- Bevölkerungswachstum lässt dauerhaftes Wachstum der Holznachfrage erwarten
- Wachsende Nachfrage nach Holz als erneuerbarem Energieträger prognostiziert
- Investition vollständig finanziert mit Eigenkapital
- Rückflüsse von 180% bis 230% des investierten Eigenkapitals bis Mitte 2024 vorgesehen
- Flexibles Fondskonzept mit Kündigungs- und Rückgaberechten für die Anleger





Verkaufsprospekt JAMESTOWN Timber 2, L.P.

Inhaltsverzeichnis

Das Angebot im Überblick	2
Risiken	10
Der Markt für Forstinvestitionen im Süden der USA	16
Investitionsstrategie und Forstmanagement	22
Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1	26
JAMESTOWN-Gruppe	30
Rechtliche Hinweise	34
Steuerliche Grundlagen	40
Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	48
Gesellschaftsvertrag in deutscher Übersetzung	54
Gesellschaftsvertrag im englischen Original	66
Informationen zum Fernabsatz	76
Glossar	80
Erklärung des Prospektverantwortlichen/Anbieters	84
Anlagen: Beitrittsdokumente	

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Anteile an JAMESTOWN Timber 2, L.P. sind nicht und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder US-Personen angeboten oder übertragen werden.

Der vorliegende Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standard „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4)“ in der Fassung vom 18.05.2006 und wurde auf Grundlage des Verkaufsprospektgesetzes und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erstellt.

Das Angebot im Überblick

Bäume wachsen unabhängig von Finanz- und Wirtschaftsentwicklungen. Das dabei entstehende Naturprodukt Holz ist aufgrund seiner vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten als Baumaterial oder Werkstoff ein unverzichtbarer Rohstoff. Als alternativer Energieträger gewinnt Holz stetig an Bedeutung.

Die Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen erwartet daher bis 2030 einen Anstieg des globalen Holzverbrauchs von rund 30%. Zudem haben Forste als Sauerstoffproduzenten einen positiven Einfluss auf das globale Klima.

Ein Forstinvestment stellt in erster Linie eine Investition in Grund und Boden und den aufstehenden Baumbestand dar. Dessen Wachstum führt zu Erträgen aus der Holzernente und Wertsteigerungen des Bestandes.

Die Beteiligung am Fonds JAMESTOWN Timber 2 stellt eine nachhaltige Sachwertanlage dar. Anleger haben die Möglichkeit, als Limited Partner (Kommanditisten) Anteile hieran zu erwerben und somit ihr Vermögen auf natürliche Weise wachsen zu lassen.



Ökologische Aspekte

Der Bedarf an nachhaltigen und klimaschonenden Energiequellen, zu denen auch Holz gehört, steigt. Bäume binden während des Wachstums CO_2 und entziehen es damit der Atmosphäre. Kiefernplantagen erreichen eine sehr hohe CO_2 -Bindung, da sie etwa drei- bis viermal so viel Holz erzeugen wie Naturwälder.

Zudem weist Holz als Rohstoff für Bau- und Konstruktionsmaterial gegenüber anderen Werkstoffen wie Beton, Stahl und Aluminium eine deutlich günstigere Umweltbilanz auf.

Insgesamt wird erwartet, dass sich die steigende Bedeutung ökologischer Aspekte positiv auf die Holznachfrage und -preisentwicklung auswirken wird. Daher sind Forstinvestments ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

● Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die

- eine nachhaltige Sachwertanlage suchen, die sich weitgehend unabhängig von Aktien- und Anleihemärkten entwickelt,
- freie Liquidität in US-Dollar investieren wollen,
- eine hohe prognostizierte Endauszahlung nach rund 12 Jahren gegenüber konstanten Rückflüssen während der Laufzeit bevorzugen,
- eine steuergünstige Behandlung der Erträge suchen und
- bereit sind, die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung in Kauf zu nehmen (siehe Kapitel Risiken ab S. 10).

Dieses Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die eine mündelsichere Kapitalanlage oder eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einem heute schon feststehenden Rückzahlungszeitpunkt suchen oder auf eine jederzeitige Verkäuflichkeit der Anlage angewiesen sind oder für die die Beteiligung einen wesentlichen Anteil am Gesamtvermögen darstellen würde.



● Vermögensaufbau mit hohem Gesamtrückfluss

Der permanente Vermögensaufbau durch das biologische Wachstum erfordert einen Anlagehorizont, der wesentliches Baumwachstum erlaubt, bevor das Holz geerntet wird. Ziel des JAMESTOWN Timber 2 ist es, bis Mitte 2024 den Anlegern vor Steuern zwischen 180% und 230% des investierten Eigenkapitals durch Ausschüttungen zurückzuzahlen. Dieses Ziel basiert auf Analysen von JAMESTOWN für Forstinvestments im Süden der USA. Diese Zielformulierung ist jedoch keine Zusage an die Anleger, dass diese Rückflüsse tatsächlich erreicht werden.

Ergebnisbeiträge erfolgen aus den Überschüssen durch Holzernten während der Bewirtschaftungsphase. Darüber hinaus wird eine qualitative und quantitative Erhöhung des Baumbestandes bis zum Verkauf angestrebt. Die Aufwertung dieses Bestandes sowie des Grund und Bodens zwischen An- und Verkauf leistet plangemäß einen weiteren Beitrag zur Vermögensmehrung.

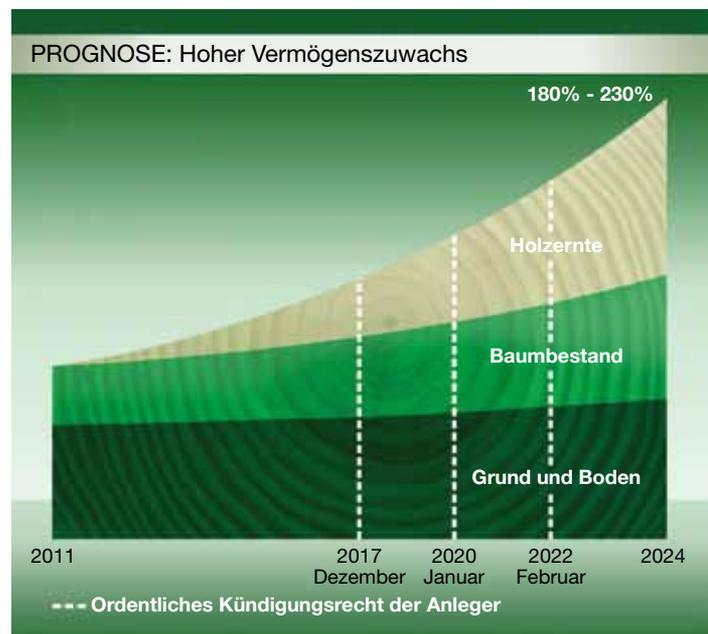
Rückflüsse werden überwiegend bei der Auflösung des Investments erzielt. Die Komplementärin wird eine entsprechende Auswahl der Forstinvestitionen und -desinvestitionen vornehmen. Je nach Verlauf können sich jedoch frühere oder spätere Zeitpunkte ergeben.

● Fondskonzept mit Rückgabe- und Kündigungsrecht

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die eine Investition über die gesamte Fondslaufzeit, voraussichtlich bis 2024, anstreben.

Es besteht für die Anteile ein jederzeitiges Rückgaberecht zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals unter Anrechnung erfolgter Ausschüttungen bei Nachweis von Arbeitslosigkeit von länger als sechs Monaten, Insolvenz, Scheidung oder Erwerbsminderung sowie bei Nachweis von Pflegebedürftigkeit oder bei Tod des Anlegers.

Ein ordentliches Kündigungsrecht steht allen Anlegern erstmals Ende 2017 und danach alle 25 Monate zu. Dabei erhält der Anleger den anteiligen durch neutrale Gutachter ermittelten Verkehrswert pro Anteil abzüglich 10%igem Abschlag, der im Fondsvermögen verbleibt.



Ziel des JAMESTOWN Timber 2 ist ein Eigenkapitalrückfluss über die Fondslaufzeit von insgesamt 180% bis 230% des investierten Eigenkapitals.

● Forstinvestitionen im Süden der USA

● Der Markt

Die USA sind mit rund 300 Millionen Hektar Waldfläche eine der waldreichsten Regionen der Welt. Dort besteht ein seit langem etablierter, transparenter und sowohl politisch als auch rechtlich stabiler Markt für Holzwirtschaft und Forstinvestitionen. Die USA sind daher das mit weitem Abstand führende Land für Forstinvestitionen weltweit.

Innerhalb der USA bildet der Süden den mit Abstand größten Teilmarkt. Ein dichtes Straßennetz, der Anschluss an verschiedene Seehäfen und zahlreiche Holzverarbeitungsbetriebe wie Papiermühlen, Sägemühlen, Biomassekraftwerke und Pelletfabriken, bieten eine hervorragende Infrastruktur für Holzanbieter und -nachfrager in dieser Region. JAMESTOWN Timber 2 wird im Süden der USA vornehmlich in Forstgrundstücke mit heimischen Kiefernarten investieren.

● Erfolgsfaktor Wachstum

Das feuchtwarme Klima im Süden sorgt für ein besonders schnelles Wachstum der Bäume. Die Kiefern wachsen dort drei- bis viermal so schnell wie in Deutschland.

Dieses schnelle Baumwachstum ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Forstinvestitionen. Mit dem Wachstum der Bäume erhöht sich sowohl die Quantität als auch die Qualität des Holzes und damit dessen Wert. Das Baumwachstum ist als natürlicher Prozess vollkommen unbeeinflusst von der Wirtschaftsentwicklung und, abhängig von Bodenqualität, Region und Baumtyp, weitgehend vorhersehbar. Folglich ist die Korrelation zwischen Forstinvestments und traditionellen Anlageklassen sehr gering.

● Erfolgsfaktor Preisentwicklung

Die Preisentwicklung von Holz, ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor, ist insbesondere von der Entwicklung der Branchen, in denen es eingesetzt wird, abhängig. Kiefern liefern Weichholz, das überwiegend in der Bauindustrie, der Energiebranche und der Papierindustrie eingesetzt wird.

Die Nachfrage nach Holz im Süden der USA profitiert von der dort vorherrschenden Holzbauweise im Wohnungsbau, der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien.

In den USA werden – anders als in Europa – rund 90% der privaten Wohnhäuser aus Holz gebaut. Die Bevölkerungszahl in den USA soll von aktuell rund 310 Mio. Einwohnern bis 2050 auf etwa 440 Mio. Menschen steigen.

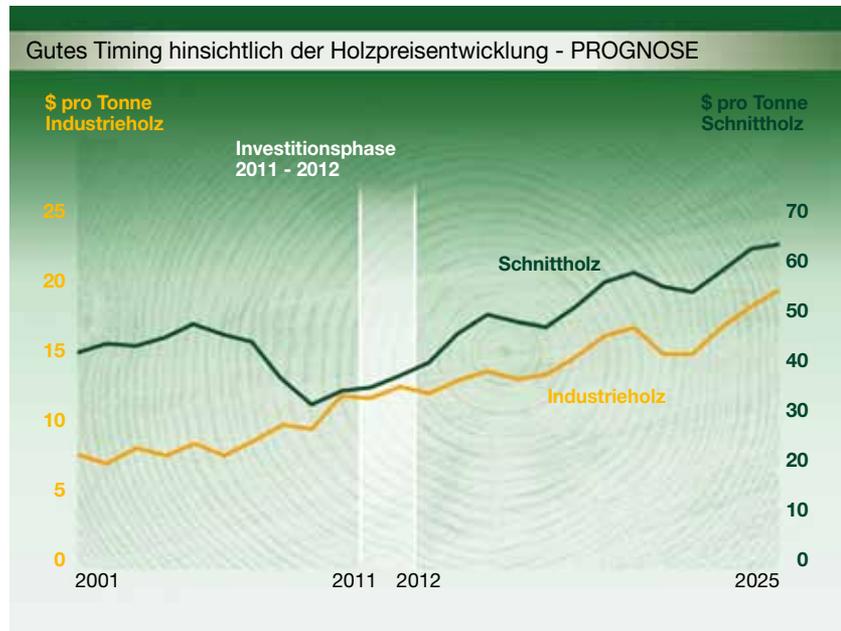
Während in der Papierindustrie ein langfristig insgesamt konstanter Verbrauch erwartet wird, gewinnen die erneuerbaren Energien stetig an Bedeutung. Holz ist hierfür eine geeignete und klimaneutrale Energiequelle, denn es wächst nach und bei der Energieerzeugung wird nicht mehr CO₂ frei gesetzt als der Baum zuvor aus der Atmosphäre aufgenommen hat.

Im Süden der USA steigt die Anzahl der Anlagen zur Produktion von Bio-Energie aus Holz stark an. Beispielsweise errichtet der Energiekonzern RWE derzeit im Süden von Georgia eine der weltweit größten Anlagen zur Herstellung von Holzpellets. Die Voraussetzungen für steigende Holzpreise sind günstig. Zugleich reduzieren sich weltweit die zur Verfügung stehenden Waldflächen.

In den USA werden – anders als in Europa – rund 90% der privaten Wohnhäuser aus Holz gebaut.



Die Analysten der „Resource Information Systems Inc.“ (RISI) rechnen für die beiden wichtigsten Holzqualitäten zwischen 2010 und 2025 mit Preisanstiegen um 89% (bzw. durchschnittlich 4,3% p.a.) für Schnittholz und um 67% (bzw. durchschnittlich 3,5% p.a.) für Industrieholz. (Stand 09/2010)



● Investitionsstrategie

● Direkte Investition und Diversifikation

Der Fonds investiert direkt und ausschließlich in Forstgrundstücke. Er wird mehrere Forstgrundstücke an unterschiedlichen Standorten ankaufen. Hierbei wird eine Diversifikation im Hinblick auf die regionale Verteilung sowie die Zusammensetzung der Baumbestände angestrebt.

● Hohe Erträge durch intensives Forstmanagement

Je günstiger die klimatischen Voraussetzungen und die Bodenqualität für eine bestimmte Baumart sind, desto schneller und besser wachsen die Bäume. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds Forstgrundstücke mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial erwirbt, um die Erträge aus der Holzproduktion zu optimieren.

Ziel der Bewirtschaftung ist es, das im Süden der USA ohnehin schon durch die guten klimatischen Bedingungen schnelle biologische Wachstum des Holzes noch weiter zu beschleunigen und dadurch Mengen- und Qualitätszuwachs zu erhöhen. Dies beinhaltet intensive Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen, die Auswahl der richtigen Setzlinge für den jeweiligen Boden, regelmäßige Untersuchungen der Nährstoffversorgung, eine auf den Bodentyp abgestimmte Düngung, das rechtzeitige Durchforsten des Bestandes und ein aktives Sicherheitsmanagement. Hierdurch soll das Ertragspotenzial der Grundstücke besser ausgeschöpft werden. Der Fonds

beabsichtigt daher, eher jüngere Baumbestände zu erwerben, um deren höheres Wachstumspotenzial bis zu einem späteren Verkauf auszunutzen. Höhere Produktivität führt zu Wertsteigerungen der Grundstücke.

● Handlungsfreiheit in allen Phasen der Investition

Die Konzeption des Fonds ist darauf ausgerichtet, dem Management in allen Phasen der Forstinvestitionen ein hohes Maß an Handlungsfreiheit zu eröffnen, um diese im Sinne einer Maximierung der Überschüsse aus dem Verkauf des Holzes und der Grundstücke zu nutzen.

Der Fonds setzt für die Forstankäufe ausschließlich Eigenkapital ein, ist dadurch frei von Schuldendienstverpflichtungen und hat große Flexibilität bei der Bewirtschaftung und beim Verkauf.

Das Fondsmanagement kann so bei Marktschwankungen selbst bestimmen, wann es das Holz zum Verkauf anbietet. In einem ungünstigen Markt lässt es den Wald einfach weiter wachsen. Durch dieses flexible Erntekonzept kann die Angebotsmenge in schwachen Marktphasen eingeschränkt und in Zeiten starker Nachfrage und hoher Preise ausgeweitet werden.

Handlungsfreiheit besteht auch im Verkauf, insbesondere in der Bestimmung der Verkaufszeitpunkte der Grundstücke. Erhebliche Wertsteigerungen sind möglich, wenn es gelingt, in Einzelfällen für Forstgrundstücke eine höherwertige Nutzung z. B. als Bauland zu erreichen.

● Partner JAMESTOWN

● Erfahrener Initiator

Seit der Gründung im Jahr 1983 hat sich JAMESTOWN zum führenden Unternehmen für geschlossene US-Immobilienfonds entwickelt. Mit rund 100 Mitarbeitern in den USA und rund 40 Beschäftigten in Köln besitzt JAMESTOWN eine umfassende Organisation für Investitionen in US-Immobilien und seit 2008 auch für Forstinvestitionen.

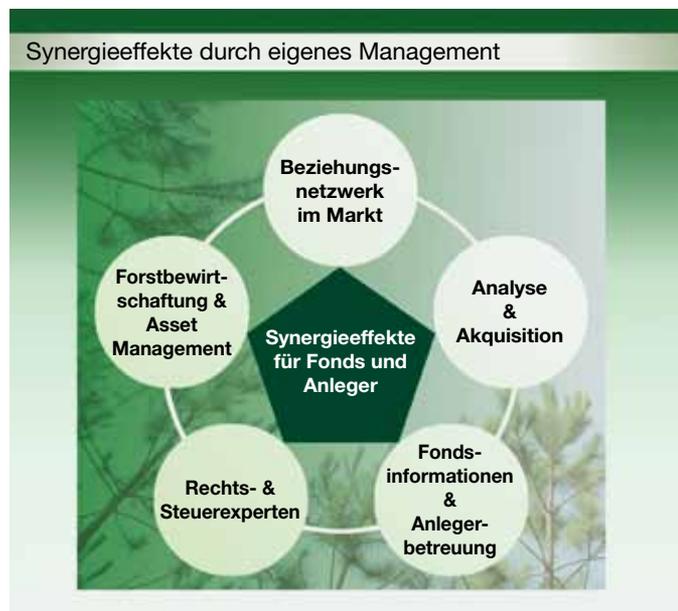
Die JAMESTOWN-Gruppe übernimmt bei dieser Investition das Management der Forstinvestitionen bei Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf. Auch alle kunden- und fondsbezogenen Aufgaben bei dieser Investition werden durch JAMESTOWN durchgeführt.

● Expertise durch eigenes Management

Zum JAMESTOWN-Team in Atlanta gehören ausgewiesene Fachleute der Forstwirtschaft. Diese unterhalten ein weitverzweigtes Netzwerk zu Forstbetrieben, zur wissenschaftlichen Forschung sowie zu bewährten Dienstleistern.



Einsatz eines Zuwachsbohrers, mit dem eine Probe entnommen wird, um Alter und Zuwachs des Baumes zu analysieren.



Durch die Bündelung eigener Fachkompetenz über die gesamte Fondslaufzeit werden Synergieeffekte und unmittelbarer Mehrwert für den Fonds und die Anleger geschaffen.

JAMESTOWN analysiert zur Bewertung der Standorte vor dem Ankauf von Forsten die Nähe zu Absatzmärkten und lokale Wachstumstrends. Vor dem Erwerb jedes einzelnen Forstinvestments werden die Bodenqualität sowie Quantität und Qualität des vorhandenen Baumbestandes intensiv geprüft.

Die JAMESTOWN-Forstexperten entwickeln für jeden Forst und alle Phasen der Investition einen langfristigen Bewirtschaftungsplan und kontrollieren dessen Umsetzung über die gesamte Investitionsdauer. Hierzu gehört auch ein aktives Sicherheitsmanagement. Daher spielen natürliche Risiken wie Brand, Sturm oder Schädlinge in aktiv gemanagten Forsten wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle. JAMESTOWN beabsichtigt unabhängig davon eine Feuerversicherung für den Baumbestand bei wirtschaftlich sinnvollen Prämien abzuschließen.

● Erfolgreiche Leistungsbilanz

JAMESTOWN hat bereits 33 US-Immobilienfonds emittiert, davon 27 US-Vermietungsfonds, fünf US-Immobilien Private Equity Fonds und einen US-Forstfonds. Die erfolgreichen Ergebnisse dieser Fonds sind ab Seite 30 ausführlich dargestellt.



Stateline Forst aus dem Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1

● Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1

Der Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1 wurde im Dezember 2010 mit einem Eigenkapital von rund \$ 53 Mio. geschlossen. Bis März 2011 sind bereits über 75% des hierfür vorgesehenen Eigenkapitals von JAMESTOWN Timber 1 in zwei Forstgrundstücke, den Kingstree Forst in South Carolina und den Stateline Forst an der Staatengrenze von Georgia und Alabama, investiert.

Die Kaufpreise der beiden 3.900 bzw. 4.200 Hektar großen Grundstücke wurden vollständig durch Eigenkapital finanziert. Beide Grundstücke sind überwiegend mit jungen Kiefern bepflanzt.

Auf Basis der Managementpläne vom Dezember 2010 für den Kingstree Forst und den Stateline Forst werden bis Ende 2024 Überschüsse und zusätzlich Verkaufserlöse aus diesen Investitionen prognostiziert, die für die Anleger des Fonds JAMESTOWN Timber 1 einem Gesamtrückfluss von 220% bis 230% bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital entsprechen. Dabei wurden etwaige Einkünfte aus möglichen Emissionsrechten für CO₂-Zertifikate sowie eventuelle Mehrerträge aus einer höherwertigeren Grundstücksnutzung beispielsweise als Agrar- oder Bauland nicht berücksichtigt.

Wenngleich der Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1 die gleiche Investitionsstrategie verfolgt, lassen sich keine Rückschlüsse auf die konkreten Investitionen und den

Anlageerfolg des vorliegenden Angebots JAMESTOWN Timber 2 ziehen, welcher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Investitionen getätigt hat.

● Fondseigenkapital, Investition und Finanzierung

Es ist beabsichtigt, ein Fondseigenkapital in Höhe von insgesamt \$ 50 Mio. zzgl. 5% Agio bis zum 30.06.2012 zu platzieren. Diese Plangröße kann angepasst werden, das Eigenkapital des Fonds wird jedoch \$ 25 Mio. nicht unterschreiten und bei maximal \$ 150 Mio. liegen. Die exakte Höhe wird erst mit Schließung der Emission festgelegt.

Ausgehend von \$ 50 Mio. Eigenkapital ergeben sich die unten stehende Mittelherkunft und Mittelverwendung. Dabei ist vorgesehen, dass die Finanzierung vollständig durch Eigenkapital erfolgen soll. Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt.

Finanz- und Investitionsplan JAMESTOWN Timber 2, L.P. bei einem Emissionsvolumen von \$ 50 Mio. - PROGNOSE			
		Gesamt in Tsd. \$	% des Eigenkapitals
1.	Mittelherkunft		
1.1.	Eigenkapital*	50.000	100%
1.2.	Gesamt	50.000	100%
2.	Mittelverwendung		
2.1.	Forstinvestitionen und Liquiditätsrücklage	45.500	91%
2.2.	Fondskosten		
2.2.1.	Kosten der Eigenkapitalbeschaffung*	3.500	7%
2.2.2.	Weitere Kosten	1.000	2%
2.3.	Gesamt	50.000	100%

* Zusätzlich fällt ein Agio von 5% des Anleger-Eigenkapitalbeitrages an.

Die Fondskosten gemäß 2.2. werden an die Komplementärin und den Anbieter gezahlt, siehe auch Artikel 7. und 8. des Gesellschaftsvertrages. Der Anbieter wird Vermittlern für deren Vermittlung von Anlegern eine Gebühr in Höhe von maximal 4% des eingeworbenen Eigenkapitals, bei \$ 50 Mio. somit bis zu insgesamt \$ 2 Mio., zahlen. Darüber hinaus steht den Vermittlern das Agio zu.

JAMESTOWN Timber 2 - Eckdaten

Struktur	
Rechtsform	Der Fonds JAMESTOWN Timber 2, L.P. ist eine US Limited Partnership (vergleichbar einer deutschen Kommanditgesellschaft) mit JAMESTOWN, L.P. als General Partner (Komplementärin) und Anlegern als Limited Partner (Kommanditisten)
Beteiligung/Anteile	Anleger erwerben Limited Partnership Anteile (Kommanditanteile) zu jeweils \$ 1 plus 5% Agio an dem geschlossenen Fonds JAMESTOWN Timber 2, L.P (Beteiligungsgesellschaft)
Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte	Den Anlegern stehen Kontroll- und Informationsrechte, die Teilhabe an Ausschüttungen und Ergebnissen, ein Rückgabe- und Kündigungsrecht sowie das Stimmrecht zu
Anbieter	JAMESTOWN US-Immobilien GmbH
Beitritt und Einzahlung	
Platzungszeitraum	Zeichnung bis spätestens zum 30.06.2012; frühere Schließung ist möglich
Mindestbeteiligung	\$ 15.000 (plus 5% Agio); höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 teilbar sein
Währung	US-Dollar
Einzahlung	a) nach Beitrittsannahme in voller Höhe oder b) nach Beitrittsannahme zu 30% plus das gesamte Agio und die restlichen 70%, auch in mehreren Teilbeträgen, bis spätestens zum 31.03.2012
Investition und Finanzierung	
Fondseigenkapital	Zieleigenkapital: \$ 50 Mio., mindestens \$ 25 Mio., Erhöhung auf \$ 150 Mio. möglich; Einsatz von Fremdkapital ist nicht vorgesehen (siehe auch Seite 22)
Platzierungsgarantie	JAMESTOWN, L.P. verpflichtet sich, ein Mindesteigenkapital von \$ 25 Mio. sicherzustellen
Mittelverwendungskontrolle	Durch Senator Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln (Näheres siehe Seite 36)
Investitionsobjekte	Ankauf eines diversifizierten Portfolios von Forstgrundstücken vorwiegend im Süden der USA; der Fonds hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Investitionen getätigt



Bewirtschaftung und Ergebnis	
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung des Fonds sowie alle Entscheidungen hinsichtlich Kauf, Bewirtschaftung und Verkauf der Forstgrundstücke liegen allein bei der Komplementärin
Geschäftsführungsgebühren	Verwaltungsgebühr für die Forstliegenschaften und Fondsverwaltungsgebühr an die Komplementärin von insgesamt 1,5% p.a., bezogen auf das Fondseigenkapital bzw. ab 2017 auf den Nettovermögenswert des Fonds
Anlegervorzugsstellung und JAMESTOWN-Erfolgsbeteiligung	100% Rückfluss des investierten Eigenkapitals und vorrangig 6% p. a. (gemäß IRR-Methode, siehe Glossar) an die Anleger; danach Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20% der bis dahin erzielten und nachfolgenden Gesamtüberschüsse an JAMESTOWN (Näheres siehe Seite 37 f.)
Eigenkapitalrückfluss und Zielergebnis	Ziel ist ein Gesamtrückfluss von 180%-230% des eingesetzten Kapitals ab 01.07.2012, zusätzlich 3% p. a. auf Einzahlungen während des Platzierungszeitraums bis zum 30.06.2012
Anlegerinformation	Halbjährlicher Bericht der Komplementärin über die Fondsentwicklung an die Anleger sowie Übersendung des Jahresabschlussberichts
Steuerliche Behandlung	
Besteuerung der Einkünfte	Die Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft und dem Verkauf von Grundstücken erfolgt nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen in den USA, durch das der Anleger von niedrigen Steuersätzen profitieren kann. In Deutschland Freistellung mit Einbeziehung in die Steuersatzberechnung (Progressionsvorbehalt); Abgabe einer persönlichen US-Steuererklärung ist obligatorisch, diese wird von JAMESTOWN für derzeit € 60 p.a. angeboten, falls dieser Fonds die einzige US-Einkunftsquelle darstellt (Näheres siehe Kapitel Steuerliche Grundlagen)
Beendigung der Investition	
Fondslaufzeit	Auflösung nach Verkauf der Forstgrundstücke bis Mitte 2024 geplant (Näheres siehe Seite 34 f.)
Rückgaberecht	Jederzeit möglich bei Eintritt bestimmter persönlicher Notfälle; zu 100% des investierten Eigenkapitals unter Anrechnung bereits erfolgter Ausschüttungen (siehe auch Seite 38)
Ordentliches Kündigungsrecht	Erstmals zum 31.12.2017 und hiernach alle 25 Monate; das Abfindungsguthaben entspricht 90% des durch unabhängige Gutachter ermittelten Verkehrswerts des Fondsvermögens; Begrenzung der Rücknahme auf maximal 10% der Fondsanteile p.a. (siehe auch Seite 39)



Risiken

Die Beteiligung am JAMESTOWN Timber 2, L.P. stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Deren künftige Entwicklung kann auch die Komplementärin nicht vorhersehen. Als Folge der mit der Anlage verbundenen Risiken, die in diesem Kapitel beschrieben werden, gibt es keine Sicherheit, dass der Fonds seine Anlageziele, insbesondere das für die Anleger vorgesehene Zielergebnis, erreichen wird. Die Ergebnisse des Fonds sind nicht vorhersehbar. Daher sollte die Beteiligung am Fonds nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Anlegers darstellen. Zur Beurteilung der Eignung dieses Beteiligungsangebotes für die persönliche Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, sich mit dem gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospektes vertraut zu machen und den Rat sowie Beurteilungen von eigenen Beratern einzuholen.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen lässt sich für die Risiken des JAMESTOWN Timber 2 die Unterscheidung einerseits in „anlagegefährdende Risiken“ und andererseits in „anlegergefährdende Risiken“ vornehmen. Anlagegefährdende Risiken beinhalten Störungen im Verlauf von Investitionen, insbesondere wenn sie nachhaltig und umfangreich bei mehreren Forsten des Fonds eintreten; sie können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitalanlage (Eigenkapital und Überschüsse für die Anleger) führen. Anlegergefährdende Risiken sind solche, die das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Eine Voraussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken kann nicht getroffen werden.

● Anlagegefährdende Risiken

● Währung

Die Kapitalanlage und alle Ausschüttungen erfolgen auf der Basis von US-Dollar und enthalten daher aus Euro-Sicht ein Währungsrisiko. Eine Prognose über die künftige Wechselkursentwicklung des Dollar zum Euro ist nicht möglich.

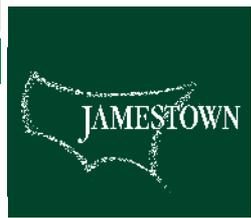
Der Anleger trägt somit das Risiko einer Reduzierung des wirtschaftlichen Ergebnisses seiner Anlage, wenn sich der Wechselkurs des Dollar zum Euro beim Umtausch der Ausschüttungen im Vergleich zum Kauf der Dollar-Anlagebeträge bei Beginn der Investition verschlechtert.

● Anlagestrategie – Blindpool-Risiko – Diversifikationsgrad

Die Forstinvestitionen stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht fest („Blindpool-Risiko“). Somit ist ungewiss, ob für alle Investitionsmittel geeignete Investitionen gefunden werden.

Es ist ein Ziel-Fondseigenkapital von 50 Mio. US-\$ geplant. Es besteht das Risiko, dass der Fonds bei Unterschreiten dieses Ziel-Fondseigenkapitals den angestrebten Diversifikationsgrad bei der Akquisition von Forstgrundstücken nicht oder nur in geringerem Umfang erreicht.

Vertragspartner sowie individuelle Konditionen abzuschließender Verträge für den Erwerb der Investitionsobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Da die Forstankäufe über eine längere Zeitperiode erfolgen, hat der Fonds das Risiko hinsichtlich steigender Preise und Erwerbsnebenkosten sowie geringerer Auswahl an Forstgrundstücken. Nach Erwerb von Forsten festgestellte rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, festgestellte Schadstoffe oder andere Mängel können geringere Einnahmen und zusätzliche Kosten verursachen. Die Bewirtschaftungskosten können höher ausfallen als erwartet. Dies kann die Ertragslage des Fonds beeinträchtigen.



Die Konzentration auf Kiefernforste im Süden der USA beinhaltet das Risiko, dass sich negative Entwicklungen dieses Zielmarktes wesentlich stärker auf das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds auswirken, als dies bei einer stärkeren Diversifizierung der Fall wäre. Sofern das Forstportfolio hinsichtlich der Anzahl von Forstflächen und deren regionaler Verteilung sowie der Zusammensetzung der Baumbestände Konzentrationen aufweist, können Störungen größere Auswirkungen haben als bei breiterer Diversifikation.

Dem JAMESTOWN-Management steht in allen Phasen der Forstinvestitionen ein hohes Maß an Handlungsfreiheit zu. Der Anlageerfolg ist davon abhängig, inwieweit es JAMESTOWN, L.P. gelingt, die auszuwählenden Anlagestrategien für die investierten Eigenkapitalbeträge erfolgreich umzusetzen. Auch die Anlagestrategien selbst können sich als falsch herausstellen.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Angebot und Nachfrage

Die Erträge des JAMESTOWN Timber 2 sind abhängig von den bei Verkauf erzielbaren Marktpreisen für Holzbestände und Forstflächen. Holz wird insbesondere von der Papier-, Bau- und Möbelindustrie sowie als Rohstoff zur Energieversorgung nachgefragt. Die Nachfrage kann durch branchenspezifische, regionale und internationale negative Wirtschaftsentwicklungen reduziert werden. Die Substitution von Holz, z.B. durch alternative Bau- und Werkstoffe, und eine steigende Wiederverwendungsquote, beispielsweise durch Papierrecycling, können zu einer schwächeren Nachfrage nach Holz führen.

Das Holzangebot wird langfristig bestimmt von Quantität und Qualität der Holzwirtschaft zur Verfügung stehender Flächen, den angewandten Bewirtschaftungsmethoden und kurzfristig von den zu jeder Zeit möglichen Verkaufsentscheidungen der Forsteigentümer für ihr Holz. Diese Faktoren können zu einer Angebotsausweitung führen.

Die Grundstückspreise von Forstflächen hängen neben der Entwicklung des Holzertrags von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab, insbesondere dem Anlageverhalten von Forsteigentümern und potenziellen Investoren.

Angebot und Nachfrage können erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine abnehmende Nachfrage, ein größeres Angebot oder beide Faktoren zusammen können zu einem Rückgang von Holz- und Grundstückspreisen führen und damit die Höhe der Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an den Anleger erheblich reduzieren.

● Umwelteinflüsse und Eingriffe Dritter

Forste können durch natürliche Ursachen wie z. B. Feuer, Schädlingsbefall, Krankheiten, Sturm, Dürre, Überschwemmungen und andere extreme Wetterverhältnisse sowie durch Klimaänderungen und sonstige Umwelteinflüsse beschädigt oder zerstört werden. Vandalismus, unerlaubtes Abholzen, die Entsorgung von Schadstoffen und andere Eingriffe Dritter können Schäden bewirken.

Bis auf den beabsichtigten Abschluss einer Feuerversicherung wird sich JAMESTOWN Timber 2, wie in der Forstbranche üblich, nicht gegen die vorgenannten Verlustrisiken versichern; daher können ggf. die Quantität und die Qualität des einzelnen Forstbestandes und/oder der Wert des Forstgrundstücks gemindert oder vernichtet werden. Die beabsichtigte, jährlich neu abzuschließende Feuerversicherung für den Baumbestand könnte nicht verfügbar sein oder wegen hoher Versicherungsprämien nicht abgeschlossen werden. Insofern besteht das Risiko, dass die Baumbestände einzelner oder aller Forstgrundstücke durch Feuer vernichtet werden und Schäden unversichert sind. Feuerversicherungen berücksichtigen einen Selbstbehalt. Bei Schadenseintritt hat der Fonds in diesem Umfang Schäden selbst zu tragen.

Die Inanspruchnahme des Fonds als Forsteigentümer durch Dritte für z. B. aus dem Gesichtspunkt von Verkehrssicherungspflichten entstandene Schäden kann nicht ausgeschlossen werden. Regulatorische Änderungen in Bezug auf die Handelbarkeit von Holz und die Bewirtschaftung von Forsten sind wegen der zunehmenden Bedeutung des Umwelt- und Artenschutzes möglich.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Wesentliche Vertragspartner

Das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds hängt maßgeblich von der Leistung von JAMESTOWN, L.P. bei der Auswahl der Forstgrundstücke, deren professioneller Bewirtschaftung sowie der Holzernte und dem Verkauf der Forste ab. JAMESTOWN, L.P. hat mit dem zum 31.12.2010 geschlossenen JAMESTOWN Timber 1, L.P. bislang nur einen Forstfonds aufgelegt. Aussagen über erzielte Ergebnisse dieses Fonds können derzeit noch nicht getroffen werden.

Die Komplementärin bedient sich bei der Bewirtschaftung der Forste Dritter, wie z. B. Förster und anderer Dienstleister. Es kann nicht sichergestellt werden, dass solche Vertragspartner die von der Komplementärin erwartete Leistung erbringen. Die ab 2017 jährlich stattfindende Ermittlung der Anteilswerte basiert auf den von neutralen Gutachtern festgestellten Verkehrswerten. Wertermittlungen können unzutreffend sein und so entweder ausschließende oder im Fonds verbleibende Anleger benachteiligen.

Verantwortliche Personen und JAMESTOWN, L.P. als Komplementärin können Fehlentscheidungen treffen. Es gibt keine Gewissheit, dass zuständige JAMESTOWN-Manager über die Dauer der Fondslaufzeit im Unternehmen verbleiben oder entsprechend ersetzt werden können. Auch kann es zu Insolvenzen oder vertragswidrigem Verhalten von Vertragspartnern und/oder der Komplementärin sowie damit verbundenen Schäden kommen. Die Komplementärin kann gemäß der Artikel 12.1 und 12.2 des Gesellschaftsvertrages ausscheiden bzw. abberufen werden und steht dann der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung. Die Realisierung von Forderungen oder Schadensersatzansprüchen kann erfolglos bleiben.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Potenzielle Interessenkonflikte

JAMESTOWN, L.P. erbringt als Komplementärin und ggf. in weiteren Funktionen Leistungen für diesen und weitere Fonds und erhält hierfür Gebühren und ggf. erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligungen. Hieraus können Interessenkonflikte mit den Anlegern entstehen, die deren Anlageergebnis reduzieren.

Der Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1 hat zum Datum der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht alle Forstinvestitionen getätigt. Ferner ist es möglich, dass die Komplementärin künftig weitere in US-Forste investierende Fonds auflegt, bevor alle Investitionen des JAMESTOWN Timber 2 erfolgt sind. Hinsichtlich neuer Investitionsmöglichkeiten wird die Komplementärin entscheiden, welcher Fonds die Investitionen tätigt oder – falls mehrere Fonds – in welchem Verhältnis untereinander. Je nach Ausgang dieser Entscheidung, auf die die Anleger keinen Einfluss haben, kann die Höhe der Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Majorisierung

Der Komplementärin steht die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für den Fonds zu. Die Möglichkeit der Einflussnahme des einzelnen Anlegers auf das Management des Fonds ist bis auf wenige Situationen, die eine Abstimmung unter den Anlegern erfordern, nicht vorhanden. Falls Anleger weniger als das vorgesehene Mindesteigenkapital von \$ 25 Mio. zeichnen und JAMESTOWN, L.P. die Differenz übernimmt, kann hieraus die Übernahme der Mehrheit der Anteile am Fonds durch JAMESTOWN, L.P. resultieren. Sowohl hierdurch als auch bei üblichen Zeichnungssummen befindet sich der einzelne Anleger in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen im Fonds nicht durchsetzen. Hierdurch können Nachteile für den Anleger eintreten.

● Fremdfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung ist generell nicht vorgesehen, aber nicht ausgeschlossen. Im Falle einer Fremdfinanzierung können Zinskosten und Rückzahlungsverpflichtungen die Höhe der Ausschüttungen an den Anleger erheblich reduzieren. Kommt die Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nach, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank den Kreditvertrag fällig stellt und ihr eingeräumte Sicherheiten verwertet. Dadurch können das Ergebnis der Fondsgesellschaft und die Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen an die Anleger beeinträchtigt werden.

● Verzinsung aus der Zwischenanlage

Die Verzinsung aus der Zwischenanlage liquider Mittel kann niedriger ausfallen als erwartet. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen haben. Es besteht das Risiko, dass die auf Bankkonten in Deutschland und den USA angelegten liquiden Mittel des Fonds die nominalen Höchstgrenzen der dort geltenden gesetzlichen und/oder privaten Einlagensicherung überschreiten. Sofern durch die Insolvenz einer Bank der Verlust von liquiden Mitteln eintritt, kann das Fondsvermögen und damit das Anlageergebnis gemindert werden.

● Zeitpunkte von Ausschüttungen

Zeitpunkte von Ausschüttungen, die auch Eigenkapitalrückflüsse beinhalten, sind nicht bestimmbar und werden im Wesentlichen erst gegen Ende der Fondslaufzeit erfolgen. Es ist möglich, dass Holz bzw. Forstgrundstücke bei niedrigen Preisen erst später verkauft werden als geplant. Ausschüttungen würden infolgedessen dem Anleger entsprechend später zufließen. Die vorgesehene Fondslaufzeit bis Juni 2024 bedeutet keine Sicherheit, dass Ausschüttungen erfolgen.

Die Wahrnehmung des Kündigungs- oder Rückgaberechts durch Anleger kann die Gesellschaft zur Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert zwingen oder die Illiquidität der Gesellschaft verursachen. Hierdurch kann das Anlageergebnis gemindert werden.

● Rückabwicklung

JAMESTOWN, L.P. hat eine Platzierungsgarantie über \$ 25 Mio. abgegeben. Es besteht das Risiko, bei der Platzierung von weniger als \$ 25 Mio. Eigenkapital, dass JAMESTOWN, L.P. diese Platzierungsgarantie nicht erfüllt und der Fonds rückabgewickelt wird.

Im Falle einer Rückabwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Anlegergelder nicht erstattet werden können.

● Rechtssystem

Es handelt sich um eine indirekte Beteiligung über JAMESTOWN Timber 2, der seinerseits direkt in US-Forste investiert. Da der Fonds US-Recht unterliegt, richten sich gerichtliche Auseinandersetzungen nach dortigen Rechtsgrundsätzen. Allerdings ist gemäß Gesellschaftsvertrag für JAMESTOWN Timber 2, L.P. als Gerichtsstand das Landgericht Köln für Auseinandersetzungen zwischen Anlegern und der Komplementärin des Fonds vereinbart. Es besteht das Risiko, dass der im Gesellschaftsvertrag gewählte Gerichtsstand vom zuständigen Gericht in Georgia nicht akzeptiert wird und/oder Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln in Georgia nicht durchgesetzt werden können. Im Vergleich zu deutschen Fonds kann diese Struktur zu höheren Kosten führen, sollten Anleger ihre Interessen gerichtlich gegenüber der Komplementärin des Fonds verfolgen. Zudem besteht unabhängig von der Rechtsordnung das Risiko einer Veränderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungslage. Sollten sich Widerrufsbelehrungen als unwirksam erweisen, könnten rechtliche Ansprüche hieraus für ausscheidungswillige Anleger nicht durchsetzbar sein bzw. sich negativ für im Fonds verbleibende Anleger auswirken.

● Steuergesetze

Änderungen der zur Zeit geltenden Steuergesetze, die gegebenenfalls auch rückwirkend in Kraft treten können, sowie abweichende Auslegungen des bestehenden Rechts durch US-amerikanische und/oder deutsche Finanzbehörden können zu höheren als den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Steuerbelastungen führen, beispielsweise durch eine US-Mindestbesteuerung auf Einkünfte, die von nicht in den USA ansässigen Anlegern bezogen werden. Es lässt sich nicht ausschließen, dass das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen geändert wird, das Freistellungsverfahren (Progressionsvorbehalt) durch das Anrechnungsverfahren (inländische Besteuerung mit Anrechnung der ausländischen Steuer) ersetzt wird, sowie Deutschland und/oder die USA die zwischen ihnen vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich interpretieren oder verletzen oder die funktionale Zuordnung von Zinseinkünften widersprüchlich beurteilen. Dies kann zu einer Doppelbesteuerung von Einkünften führen. Hierdurch kann sich das Anlageergebnis mindern.

● Verbraucherrechte im Zusammenhang mit Fernabsatz und Widerrufsrechten

Hinsichtlich der Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen auf den Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Fonds wie der Fondsgesellschaft gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Gleiches gilt für die Frage der Ordnungsmäßigkeit einer Widerrufsbelehrung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es bei erfolgreicher Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Investoren zu Liquiditätsabflüssen aus der Fondsgesellschaft und dadurch gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bis hin zu einer Insolvenz der Fondsgesellschaft kommen kann. Dies kann negative Auswirkungen auf das Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals haben.

● Regulierung

Auf nationaler Ebene wurde am 16.02.2011 ein gemeinsamer Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Regulierung geschlossener Fonds veröffentlicht. Dieser Entwurf soll nach Abschluss des eingeleiteten Konsultationsverfahrens zeitnah durch das Bundeskabinett beschlossen werden. Daran schließt sich das Gesetzgebungsverfahren an.

Ferner muss innerhalb von zwei Jahren die europäische sogenannte „AIFM-Richtlinie“, die unter anderem auch Regulierungen von geschlossenen Fonds vorsieht, in nationales Recht umgesetzt werden. Es besteht das Risiko, dass dieser Fonds ab Inkrafttreten dieser oder ähnlicher Gesetze von den regulatorischen Vorgaben ganz oder teilweise erfasst wird. Die Befolgung dieser derzeit noch unbestimmten Vorgaben könnte die Fondskosten von JAMESTOWN Timber 2 deutlich erhöhen, wodurch geringere Ausschüttungen an die Anleger erfolgen würden.

● Quellenangaben/Angaben Dritter

Im Verkaufsprospekt werden Angaben von Dritten zitiert, die vom Anbieter nicht geprüft wurden. Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten können dazu führen, dass die aus solchen Angaben von Dritten hergeleiteten Erwartungen nicht eintreten. Hierdurch kann das Anlageergebnis gemindert werden.

● **Anlegergefährdende Risiken**

● Fungibilität

Bei den angebotenen Anteilen handelt es sich um eine Beteiligung, für die ein öffentlicher Markt nicht existiert. Daher sollte jeder potenzielle Anleger seine Anlage im Fonds als illiquide ansehen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist, unbeschadet des jederzeitigen Rückgaberechts in bestimmten persönlichen Notfällen, bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen. Nach diesem Datum besteht ein Kündigungsrecht mit der Einschränkung, dass nur alle 25 Monate Anteile zu 90% des Verkehrswertes und dann jeweils begrenzt auf insgesamt 10% der Anteile des Fonds zurückgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung dieser Obergrenze werden weitere Übertragungen (mit Ausnahme solcher aufgrund

von Pflegebedürftigkeit und Tod) mit berücksichtigt. Es besteht das Risiko, zum gewünschten Zeitpunkt der Kündigung nicht zum Zuge zu kommen. Der Wert der Anteile ist nicht auf die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises festgeschrieben. Die Anlage ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich kurzfristig von ihrer Beteiligung trennen zu können.

● Anteilsfinanzierung

JAMESTOWN rät Anlegern davon ab, ihre Einlage in JAMESTOWN Timber 2 durch Kreditaufnahme zu finanzieren. Bei geringeren und/oder späteren Ausschüttungen muss hiervon unabhängig der Kapitaldienst für die Anteilsfinanzierung weiterhin aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers geleistet werden. Auch sind die Zinsen steuerlich in den USA nicht absetzbar und in Deutschland nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigungsfähig.

● Steuern

Es können für den Anleger Steuerzahlungen festgesetzt werden, ohne dass von dem Fonds entsprechende Ausschüttungen erfolgen. Diese Steuerzahlungen muss der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Wenn die Gesellschaft – anders als beabsichtigt – erworbene Grundstücke in größerer Zahl kurzfristig veräußert und hierdurch ausnahmsweise einen Grundstückshandel begründet oder ein Anleger seine Beteiligung nur kurzfristig hält, können solche Grundstücksveräußerungen als „Zählobjekte“ bei der Beurteilung, ob beim Anleger ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt, berücksichtigt werden, wenn der Verkehrswert seiner Beteiligung an JAMESTOWN Timber 2 oder sein Anteil an veräußerten Grundstücken über € 250.000 liegt. Dies kann zu negativen steuerlichen Auswirkungen auf Grundstücksgeschäfte des Anlegers außerhalb von JAMESTOWN Timber 2 führen.

Im Erbfall wird die ggf. in den USA gezahlte Nachlasssteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen. Hierdurch kann ggf. eine deutlich höhere Belastung eintreten als beim Vererben eines gleich hohen Inlandsvermögens.

● Abhängigkeit von Zeitpunkten

Zeitpunkt und Höhe von Ausschüttungen einschließlich Eigenkapitalrückflüssen sind bei der Investitionsstrategie dieses Fonds nicht vorhersehbar. Für Anleger, die darauf angewiesen sind, zu vorher feststehenden Zeitpunkten Ausschüttungen zu realisieren, ist daher die Anlage in diesen Fonds nicht geeignet.

● Einzahlungsverpflichtung

Kommt der Anleger seiner Verpflichtung zur Einzahlung der gemäß Beitrittserklärung geschuldeten Zahlungen auch nach Erinnerung nicht nach, kann die Komplementärin die gezeichneten Anteile insgesamt einziehen, indem sie dem Anleger pro Anteil von jeweils \$ 1,00 einen Betrag von \$ 0,80, abzüglich des noch geschuldeten Teils der Gesamtzahlung, auszahlt. Somit besteht für den Anleger das Risiko, zur vollständigen Einzahlung nicht mehr in der Lage zu sein und einen Teil der bereits geleisteten Einzahlung zu verlieren.

● Maximales Risiko

Der etwaige Eintritt eines Risikos bzw. mehrerer Risiken kann dazu führen, dass das Anlageergebnis negativ beeinflusst wird. Treten mehrere Risiken gleichzeitig ein, sind erhebliche Störungen des erwarteten Verlaufs möglich („Kumulierungsrisiko“).

Insbesondere bei kumuliertem Eintritt verschiedener Risiken kann es für den Anleger zum Totalverlust von eingezahltem Eigenkapital plus Agio und eventuell weiteren Vermögensnachteilen kommen. Bei Anteilsfinanzierung der Einlage kann aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Gebühren der Verlust von weiterem Vermögen des Anlegers eintreten (maximales Risiko).

Nach Kenntnis des Anbieters sind alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.

Der Markt für Forstinvestitionen im Süden der USA

● Marktstruktur

Die USA sind mit rund 300 Millionen Hektar Waldfläche eine der walddreichsten Regionen der Welt. Im Gegensatz zu vielen anderen walddreichen Ländern wie z.B. Russland und Brasilien sind die USA ein seit langem etablierter, transparenter und sowohl politisch als auch rechtlich stabiler Markt für Holzwirtschaft und Forstinvestitionen. Die USA sind daher das mit weitem Abstand führende Land für Forstinvestitionen weltweit. Private und institutionelle Investoren halten dort Forstgrundstücke mit einem Marktwert von insgesamt über \$ 200 Milliarden.

Innerhalb der USA bildet der Süden den mit Abstand größten Teilmarkt. Hier befindet sich mit nahezu 90% ein besonders hoher Anteil der gesamten Waldflächen in Privatbesitz. Die Region bietet eine Kombination günstiger Standortfaktoren für eine erfolgreiche Forstwirtschaft. Das feuchtwarme Klima sorgt für ein besonders schnelles Wachstum der Bäume. Die Kiefern im Süden der USA wachsen drei- bis viermal so schnell wie in Deutschland. Die Nachfrage nach Holz in dieser Region profitiert von der dort vorherrschenden Holzbauweise im Wohnungsbau, der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien.

Ein dichtes Straßennetz, der Anschluss an verschiedene Seehäfen und zahlreiche Holzverarbeitungsbetriebe wie Papiermühlen, Sägemühlen, Biomassekraftwerke und Pelletfabriken, bieten eine hervorragende Infrastruktur für Holzanbieter und -abnehmer.

● Vorherrschende Holzarten und Qualitätsstufen

Der Süden der USA bietet aufgrund des subtropischen Klimas und geeigneter Böden sehr gute Bedingungen für das Wachstum unterschiedlicher Kiefernarten, die deshalb die Forstwirtschaft in dieser Region dominieren.

Die heimischen Kiefernarten, die auf Englisch mit „Southern Pine“ zusammengefasst werden, liefern Weichholz, das als Rohstoff, Energieträger und Werk- oder Baustoff vielfache Verwendung findet. Das biologische Wachstum der Kiefern vollzieht sich in Phasen, in denen der Zuwachs an Holzmenge und -qualität unterschiedlich schnell verläuft. Anfänglich ist der Mengenzuwachs noch gering. Danach folgt eine Phase stärkeren Zuwachses, der sich in späteren Jahren, wenn der Baum kaum noch an Höhe sondern vor allem an Stammdicke gewinnt, wiederum verlangsamt. Parallel erfolgt ein Qualitätszuwachs. Hierbei erhöht sich mit zunehmendem Umfang des Baumes dessen Endwertbarkeit zu wertvolleren Produkten. Eine Tonne Holz von älteren Bäumen, nutzbar beispielsweise als Baustoff, erbringt den mehrfachen Preis im Vergleich zu Holz von jungen Bäumen, das beispielsweise in der Papierindustrie verarbeitet wird.

Drei Kiefernholzqualitäten sind in den USA marktgängig:

Die einfachste Qualität ist das Industrieholz (englisch „Pulpwood“) 9- bis 15-jähriger Kiefern, das zur Zellstoffproduktion für die Papierindustrie, zur Pelletproduktion für die Energieerzeugung sowie zur Herstellung von OSB-Platten verwandt wird.

Qualitätsstufen von Kiefernholz			
Holzqualität	Industrieholz	Span- und Sägeholz	Schnittholz
Branche	Papier, Energie, Bau	Bau	Bau, Möbel
Produkte	Zellstoff, Pellets, OSB-Platten	OSB-Platten, Sperrholz, Spanplatten	Kanthölzer, Bohlen, Bretter, Latten



Die zweite Qualitätsstufe, das Span- und Sägeholz (englisch „Chip and Saw“), wird vorwiegend zu Werkstoffen für den Wohnungsbau weiterverarbeitet und stammt von 16- bis 20-jährigen Bäumen.

Das Schnittholz (englisch „Saw Timber“) von über 20-jährigen Bäumen hat die höchste Qualitätsstufe und wird ebenfalls in der Baubranche, aber auch in der Möbeldustrie eingesetzt.

● Angebot und Nachfrage nach Holz

Das Holzangebot hängt grundsätzlich von den verfügbaren Forstflächen und den angewandten Bewirtschaftungsmethoden ab. Im demografisch stark wachsenden Süden der USA führt die Umnutzung in Bauland und Verkehrsflächen zu einer Reduzierung der Forstflächen. Aus verbesserten Methoden beim Anlegen und Bewirtschaften

ten der Forste resultieren höhere Erträge pro Flächeneinheit, was zu einer Steigerung der Holzproduktion beiträgt.

Die Nachfrage nach Holz ist insbesondere von der Entwicklung der Branchen, in denen Holz eingesetzt wird, abhängig. Für die Holzpreisentwicklung wesentliche Branchen sind die Papierindustrie, die Energiebranche und die Bauindustrie.

● Nachfrage der Papierindustrie

Die Papierindustrie als traditionell starker Nachfrager von Industrieholz in den USA steht in starker Kostenkonkurrenz mit ausländischen Produktionsstätten. Substitutionseffekte bei Büropapier, ein wachsender Bedarf an Verpackungsmaterialien und ein steigender Recyclinganteil zeigen ein gemischtes Bild und führen dazu, dass in den kommenden 15 Jahren ein insgesamt konstanter Verbrauch an Industrieholz für die Papierindustrie erwartet wird.

Rohstofflager einer Zellstoffmühle mit Kiefern-Industrieholz.



● Nachfrage des Energiesektors

In den vergangenen Jahren hat die Bedeutung von Holz als alternativem Energieträger in den USA stark zugenommen. In dieser Verwendung wird überwiegend Holz geringer Qualität (insbesondere Industrieholz) eingesetzt. Rund 7 Millionen Tonnen Frischholz werden in den USA bereits jährlich in Bioenergieanlagen einschließlich Pelletfabriken eingesetzt. Nach Angaben des Brancheninformationsdienstes RISI soll diese Menge bis zum Jahr 2025 auf rund 45 Millionen Tonnen ansteigen. Grund für den raschen Nachfrageanstieg des Energiesektors sind Fördermaßnahmen und politische Unterstützung auch in den USA, wo immer mehr Bundesstaaten erstmals Ziele für den Einsatz erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas definieren.

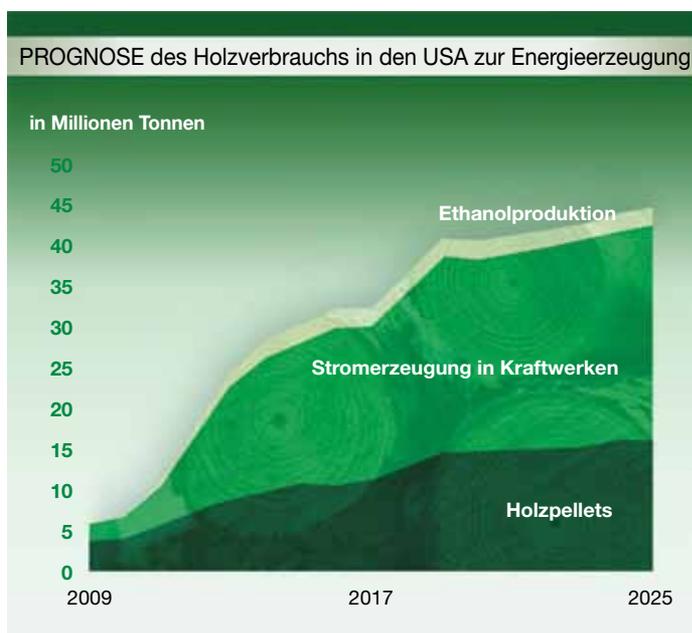
Die Holzpelletproduktion nimmt derzeit den höchsten Anteil an der energetischen Nutzung ein. In den nächsten Jahren soll insbesondere die Nachfrage nach Holzpellets aus Europa anziehen, wo einerseits die heimischen Ressourcen unwirtschaftlicher sind bzw. nicht ausreichen und andererseits erneuerbare Energieträger besonders gefördert werden. Davon profitiert besonders der Süden der USA mit seinen Häfen, die den kostengünstigen Export per Schiff nach Europa ermöglichen. Ein prominentes Beispiel für diesen Trend ist der Energiekonzern RWE, der eine der weltweit größten Anlagen zur Herstellung von Holzpellets in der Küstenregion des Bundesstaates Georgia errichtet, die 2011 den Betrieb aufnehmen soll.

Ein noch größeres Potenzial wird im direkten Holzeinsatz zur Feuerung bzw. Beifeuerung in Stromkraftwerken in den USA erwartet. Die RISI-Experten erwarten hieraus mittelfristig den größten Nachfrageanteil des Energiesektors. Eine weitere potenzielle Nutzung bietet die Umwandlung von Holz durch Fermentation – also einen Gärprozess – in Bioalkohol, welcher dann als Beimischung zum Kraftstoff genutzt werden kann. Aus einer Tonne Frischholz lassen sich mehr als 150 Liter Bioalkohol herstellen. In den USA gibt es für diese Form der Kraftstoffherzeugung bereits erste Testanlagen.

● Nachfrage der Bauindustrie

Wichtigster Absatzmarkt für Holz ist die Bauindustrie. Hier werden sowohl einfaches Industrieholz, z. B. für OSB-Platten, als auch das höherwertige Schnittholz eingesetzt. In den USA werden – anders als in Europa – rund 90% der privaten Wohnhäuser aus Holz gebaut. Auch niedriggeschossige Wohnanlagen werden in hohem Anteil aus Holz gebaut.

Der bereits in 2006 begonnene Rückgang im Wohnungsbau führte zu einem historisch niedrigen Neubauniveau in 2009 und 2010. In diesen Jahren wurden jeweils nur 550.000 bzw. 600.000 Wohneinheiten errichtet, wie in den USA üblich, überwiegend als Einfamilienhäuser. Eine Normalisierung auf ein durchschnittliches Niveau von ca. 1,5 Mio. Einheiten jährlich über die nächsten 15 Jahre wird



Die Analysten von RISI erwarten einen starken Anstieg des Holzverbrauchs in den USA zur Energieerzeugung.

Quelle: RISI Forecast North American Timber, September 2010

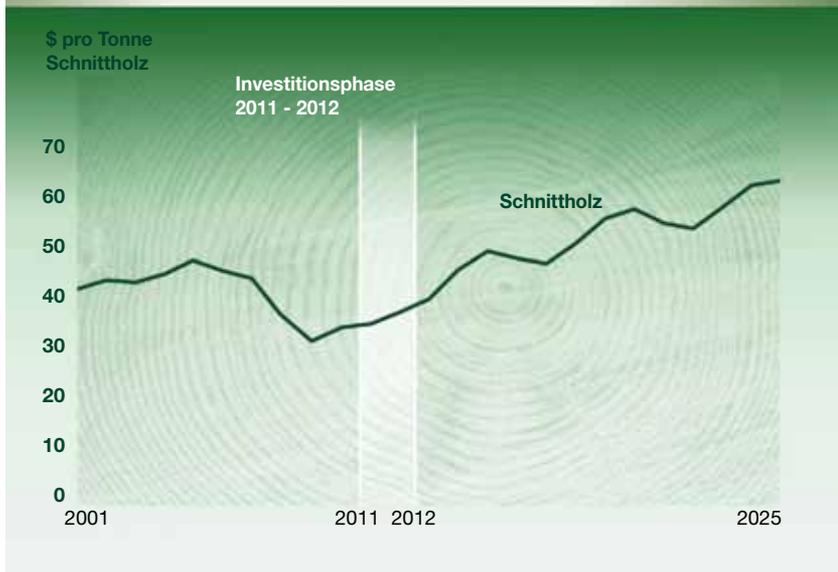
schrittweise ab 2012 erwartet, wenn der aktuelle Überhang am Markt erwartungsgemäß abgebaut sein wird.

Ein hoher Bedarf an neuen Wohneinheiten wird insbesondere durch das Bevölkerungswachstum in den USA lang-

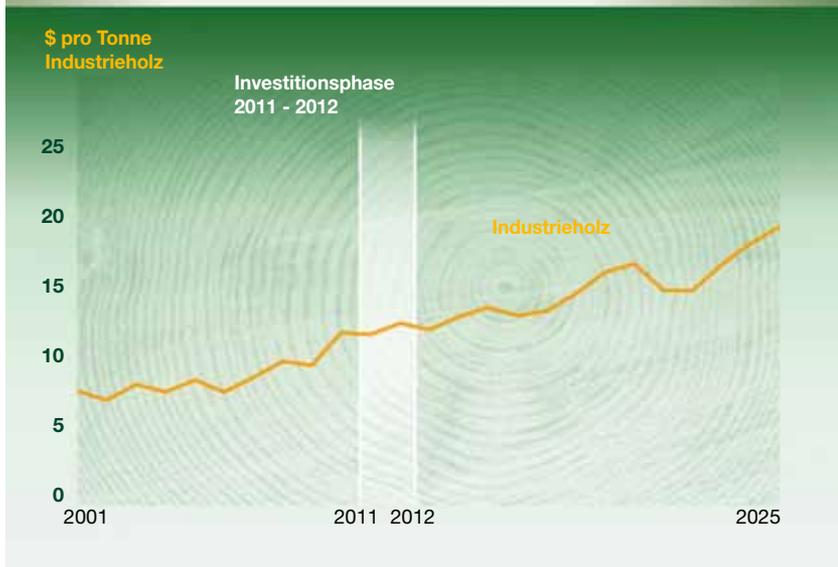
fristig kontinuierlich erzeugt. Die Bevölkerungszahl in den USA soll von aktuell rund 310 Mio. Einwohnern bis 2050 auf etwa 440 Mio. Menschen steigen.

Die Preise haben sich seit dem wirtschaftlichen Tiefpunkt in 2009 stabilisiert. Die geringere Nachfrage der Bauindustrie nach Produkten, die aus Span- und Sägeholz sowie aus Schnittholz hergestellt werden, hatte zuvor zu einem starken Preisrückgang geführt. Die einerseits wieder anspringende Nachfrage durch den Wohnungsbau und das andererseits angewachsene Inventar an Schnittholz lassen eine kontinuierliche Preiserholung erwarten. Insgesamt gehen die RISI-Analysten davon aus, dass der Preis pro Tonne Schnittholz von rund \$ 33 in 2010 auf rund \$ 62 im Jahr 2025 steigen wird. Dies entspricht einer Preissteigerung von insgesamt rund 89% bzw. durchschnittlich 4,3% pro Jahr.

PROGNOSE zur Preisentwicklung für Southern Pine Schnittholz im Süden der USA



PROGNOSE zur Preisentwicklung für Southern Pine Industrieholz im Süden der USA



Die RISI-Analysten erwarten langfristig steigende Preise für Industrieholz durch eine insbesondere im Süden der USA steigende Produktion von OSB-Platten und durch die zunehmende Verwendung von Holz zur Energieerzeugung in Biomassekraftwerken oder zur Herstellung von Holzpellets. Für 2025 prognostiziert RISI einen Preis von rund \$ 19 pro Tonne Industrieholz gegenüber \$ 11,50 in 2010. Dies entspricht einer Steigerung um insgesamt rund 67% bzw. durchschnittlich 3,5% pro Jahr.

● Angebot und Nachfrage nach Forstgrundstücken

Die Preisentwicklung für Forstgrundstücke in der letzten Dekade drückt die zunehmende Nachfrage institutioneller Investoren in diese Anlageklasse und die damit einhergehende Veränderung in den Eigentümerstrukturen aus:

Große Forstliegenschaften, die überwiegend als „Rohstofflager“ für die Papierproduzenten dienten, werden seit einigen Jahren veräußert und gehören heute einer Vielzahl unterschiedlicher privatwirtschaftlicher Eigentümer. So entwickelte sich zunehmend ein eigenständiger Markt für die „Anlageklasse Holz“.

In den letzten 10 Jahren wurden (gemäß dem Brancheninformationsdienst Timbermart South, der u.a. quartalsweise Kaufpreise für Forstgrundstücke auf der Basis tatsächlicher Transaktionen veröffentlicht) im Süden der USA Forste im Jahresdurchschnitt zwischen \$ 1.900 und rund \$ 4.400 pro Hektar gehandelt. Nach einem deutlichen Anstieg bis 2008 gaben die Preise aufgrund der Wirtschaftskrise und des damit verbundenen Rückgangs der Bautätigkeit bis Ende 2010 um rund 20 Prozent nach. Im Jahresdurchschnitt lag der Preis 2010 bei rund \$ 3.400.

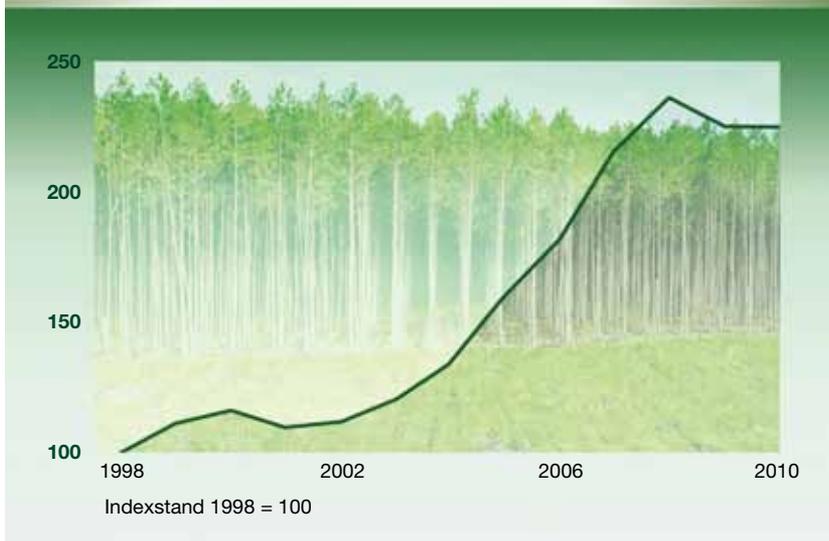
Grundsätzlich hängt der Preis für Forstgrundstücke als Produktionsfaktor für Holz von Menge und Qualität des

aktuellen Baumbestandes, der Bodenqualität, dem Klima, der Nähe eines Forstes zu holzverarbeitenden Betrieben sowie der erwarteten Holzpreisentwicklung ab. So können sich auch bei gleicher Wirtschaftlichkeit sehr unterschiedliche Hektarpreise für verschiedene Forstgrundstücke ergeben.

● Ertragsentwicklung von Forstinvestitionen

Die Gesamtertragsentwicklung von Forstinvestitionen ergibt sich aus dem Ergebnisbeitrag der laufenden Bewirtschaftung zusammen mit der Wertänderung der Forste. Als wichtigster Indikator für den Anlageerfolg privatwirtschaftlicher Forstinvestitionen in den USA gilt der NCREIF Timberland Index, ein Performanceindex, der seit 1987 ermittelt wird. Dieser Index zeigt einen langfristig sehr erfolgreichen Verlauf der Anlageklasse Forst. Über den 12-Jahreszeitraum von 1998 bis Ende 2010 weist der Index eine durchschnittliche jährliche Rendite von 7,0% aus. In der jüngsten Wirtschaftskrise hat der Index nur leicht von seinem Höchststand nachgegeben. Damit haben sich Forstinvestitionen auch in dieser schwierigen Marktphase gegenüber anderen Anlageklassen als vergleichsweise wertstabil gezeigt.

Erfolgreicher Verlauf von US-Forstinvestitionen
NCREIF Timberland Index



Quelle: National Council of Real Estate Investment Fiduciaries



Investitionsstrategie und Forstmanagement

Folgende Leitlinien bestimmen die Investitionsstrategie des Fonds:

● Direkte Investition und Diversifikation

Der Fonds wird mehrere Forstgrundstücke an unterschiedlichen Standorten, vornehmlich mit Kiefernbeständen, im Süden der USA ankaufen. Hierbei wird eine Diversifikation im Hinblick auf die regionale Verteilung sowie die Zusammensetzung der Baumbestände angestrebt.

● Hohe Erträge durch intensives Forstmanagement

Je günstiger die klimatischen Voraussetzungen und die Bodenqualität für eine bestimmte Baumart sind, desto schneller und besser wachsen die Bäume. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds Forstgrundstücke mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial erwirbt, um die Erträge aus der Holzproduktion zu optimieren.

Die Managementstrategie setzt darauf, den natürlichen Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume mit Maßnahmen des intensiven Forstmanagements (diese werden auf den Folgeseiten 23 bis 25 dargestellt) zu fördern. Hierdurch soll das Ertragspotenzial der Grundstücke besser ausgeschöpft werden. Der Fonds beabsichtigt daher, eher jüngere Baumbestände zu erwerben, um deren höheres Wachstumspotenzial bis zu einem späteren Verkauf auszunutzen. Dies bedeutet eher späte Gesamtrückflüsse, mit dem Ziel, deren Höhe zu maximieren.

● Handlungsfreiheit in allen Phasen der Investition

Die Konzeption des Fonds ist darauf ausgerichtet, dem Management in allen Phasen der Forstinvestitionen ein hohes Maß an Handlungsfreiheit zu eröffnen, um diese im Sinne einer Maximierung der Überschüsse aus dem Verkauf des Holzes und der Grundstücke zu nutzen.

Der Fonds investiert direkt und ausschließlich in Forstgrundstücke. Durch den Verzicht auf Investitionen in die nachgelagerte Wertschöpfungskette (z.B. Papier-, Bauholz- und Möbelindustrie) vermeidet der Fonds eine größere Abhängigkeit von Dritten sowie von Angebots- und Absatzmärkten, die stärkeren konjunkturellen Schwankungen unterliegen.

Der Fonds setzt für die Forstankäufe plangemäß ausschließlich Eigenkapital ein. Weil die Investitionsstrategie keine festen Einnahmen benötigt, um Schuldendienstverpflichtungen und regelmäßige Ausschüttungszusagen zu erfüllen, hat der Fonds große Flexibilität bei Bewirtschaftung und Verkauf.

Auch bei der Bewirtschaftung einschließlich des Holzverkaufs liegt die Handlungsfreiheit beim Fondsmanagement. Ein Alleinstellungsmerkmal dieser Anlageklasse ist: Der Forsteigentümer kann bei Marktschwankungen weitgehend selbst bestimmen, wann er sein Holz zum Verkauf anbietet. In einem ungünstigen Markt lässt er den Wald einfach weiter wachsen. Durch dieses flexible Erntekonzept kann die Angebotsmenge in schwachen Marktphasen eingeschränkt und in Zeiten starker Nachfrage und hoher Preise ausgeweitet werden. Marktschwankungen werden dadurch sowohl für das einzelne Forstinvestment als auch die gesamte Branche reduziert. Dies führt zu der im Vergleich zu anderen Anlageklassen niedrigen Schwankungsbreite des Verlaufs von Forstinvestments.

Handlungsfreiheit besteht auch im Verkauf, insbesondere in der Bestimmung der Verkaufszeitpunkte der Grundstücke. Darüber hinaus beabsichtigt das Fondsmanagement auch, lokale Entwicklungen zu verfolgen, um in Einzelfällen für Forstgrundstücke eine höherwertige Nutzung z.B. als Bauland zu erreichen, womit erhebliche Werterhöhungen möglich sind. Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung in der Region lässt langfristig Wertsteigerungen erwarten.

Nachfolgend wird die Umsetzung der vorgenannten Strategien in den verschiedenen Phasen durch das Fondsmanagement dargestellt.



● Management der Forstinvestitionen

Für das Management der Forstinvestitionen steht das JAMESTOWN-Team in den USA bei Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf zur Verfügung. Dieses Team besteht aus langjährig erfahrenen Analysten, Grundstückseinkäufern, auf den Süden der USA spezialisierten Forstexperten, Asset Managern sowie Rechts- und Steuerfachleuten. Wesentliche Entscheidungen zu Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf werden vom JAMESTOWN-Team vorbereitet und von der Komplementärin beschlossen.

● Ankauf

Vor Erwerb von Forsten sind umfassende Untersuchungen der Ertragskraft der Böden, Analysen der Quantität und Qualität des vorhandenen Baumbestandes und die Beurteilung der Standortqualität hinsichtlich der Nähe zu Absatzmärkten und lokaler Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erforderlich. Nach Auswertung von Qualitäts-Bodenrichtwertkarten, Satellitenbildern und Luftaufnahmen werden vor allem die Ergebnisse sogenannter „Timber Cruises“ – also die Begehung in Frage kommender Forstgrundstücke – analysiert. Diese Vorort-Besichtigungen liefern genaue Daten zur Bodenqualität und Beschaffenheit des Baumbestandes. Dies bildet die Grundlage für die Analyse unterschiedlicher Bewirtschaftungsszenarien mit variierenden Annahmen für den Einsatz und den zeitlichen Verlauf von Maßnahmen wie Durchforstung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte, um ein Bild der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten zu gewinnen. Erst hiernach ist es möglich, unter Verwendung eigener Annahmen für die Entwicklung der Holz- und Grundstückspreise, wirtschaftlich sinnvolle Konditionen für den Ankauf festzulegen und mit dem Verkäufer auszuhandeln. Bei Ankauf von Forstgrundstücken für JAMESTOWN Timber 2 werden unabhängige Schätzgutachter den Verkehrswert feststellen. Das Ergebnis wird den Anlegern im nächsten Geschäftsbericht mitgeteilt. Damit schafft JAMESTOWN Transparenz im Hinblick auf die Angemessenheit des Kaufpreises.

Bestandserfassung/Detailanalyse mit der „Timber Cruise“

Bei einer Timber Cruise wird ein Forst durch eine physische Bestandsaufnahme von Fachleuten vor Ort systematisch analysiert.

Das Forstgrundstück wird in ein gleichmäßiges Raster mit einem Linienabstand von etwa 100 Metern eingeteilt. An den Schnittpunkten der Linien, die sich bei Begehung der Forste mit Hilfe von GPS-Navigationssystemen genau orten lassen, werden dann in einem Umkreis von ca. 6 Metern die Anzahl der Bäume, die Baumart, der Baumdurchmesser in Brusthöhe, die Baumhöhe und die vorhandene Holzqualität (Industrie-, Span- und Säge- oder Schnittholz) festgehalten.

Die gesammelten Daten werden in ein Programm eingegeben, das dann Volumen, Qualitäts-Mix, durchschnittliche Baumhöhe und Stamm-Querschnittsfläche pro Grundstücks-Flächeneinheit für die einzelnen Forstparzellen angibt. Die Ergebnisse der Timber Cruise bilden zusammen mit der Bodenanalyse die Grundlage für eine Wertermittlung und unterschiedliche Maßnahmenpläne für die spätere Bewirtschaftung.

● Bewirtschaftung

Der bei Ankauf von JAMESTOWN aufgestellte langjährige Bewirtschaftungsplan für die individuellen Baumbestände jedes Forstes bildet die Grundlage für die Organisation der Bewirtschaftungsmaßnahmen und des Liquiditätsmanagements (siehe Kasten). Ein gutes Forstmanagement kann das im Süden der USA ohnehin schon vergleichsweise schnelle natürliche Wachstum des Holzes noch beschleunigen. Dies beginnt schon vor den Neupflanzungen mit intensiven Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen. Bei der Pflanzung kommt es auf die Auswahl der richtigen Art der Setzlinge für den jeweiligen Boden und die Einhaltung des erforderlichen Abstandes an. Hierzu werden besondere Pflanzbeete mit Spezialmaschinen angelegt.

Regelmäßige Untersuchungen der Nährstoffversorgung und die auf den Bodentyp abgestimmte Düngung spielen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung der Bäume. Das rechtzeitige Durchforsten des Bestandes sorgt für bessere Lichtzufuhr und Nährstoffversorgung und damit eine optimale Entwicklung des Baumbestandes. Diese Maßnahmen optimieren die Wachstumsbedingungen und steigern den Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume. Zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen, deren Kosten der Fonds trägt, werden die JAMESTOWN-Forstexperten geeignete Dienstleister mit eigenem Maschinenpark und erfahrene Förster auswählen und deren Arbeit kontrollieren.

Liquiditätsverlauf der Forstbewirtschaftung

Die meisten Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Durchforstung einer Parzelle, erfolgen in mehrjährigem Rhythmus. Während eine Waldparzelle in einzelnen Jahren kaum Bewirtschaftungskosten verursacht, sind andere Jahre mit entsprechend notwendigen Maßnahmen kostenintensiv. In Jahren mit wenig Holzeinschlag bleiben die Einnahmen entsprechend gering. Je nach den Zeitpunkten, dem Umfang der Maßnahmen und den hierfür vorgesehenen Forstflächen ergeben sich in einzelnen Jahren große Unterschiede der Einnahmen und der Ausgaben. Bewirtschaftungsüberschüsse eines Jahres werden bei JAMESTOWN Timber 2 zunächst in die Liquiditätsreserve eingestellt. In anderen Jahren können die Bewirtschaftungskosten die Einnahmen überschreiten, was durch die Liquiditätsreserve auszugleichen ist. Nicht für die Liquiditätsreserve benötigte Überschüsse können an die Anleger ausgeschüttet werden.

Alle Forste nach ATFS zertifiziert

Alle JAMESTOWN-Forste werden nach dem American Tree Farm System, dem ältesten und größten Forsterhaltungs- und Zertifizierungsprogramm in den USA, zertifiziert. Diese Zertifizierung für eine nachhaltige Forstbewirtschaftung bedeutet, dass ökologische sowie ökonomische Standards und Leitlinien eingehalten werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Forstmanagements ist es, im Rahmen eines aktiven Sicherheitsmanagements alle zum Schutz der Forste erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Beseitigung von Unterholz, die Pflege von Schneisen und Verkehrswegen sowie die Begehung der Forste nach Gewittern sind wirksame Maßnahmen, um die Ausbreitung von Bränden weitgehend zu unterbinden. Sturm und Schädlinge bedrohen insbesondere ältere und geschwächte Baumbestände.

Der Verkauf von Kiefern im noch jungen Baumalter von bis zu 28 Jahren mindert die Risiken von Windwurf und Schädlingsbefall. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen und der Einsatz von widerstandsfähigen Kiefernarten wirksame Maßnahmen zur Bestandssicherung. Unterschiedliche Standorte und Baumbestände erhöhen die Risikostreuung.

Der Verwalter von großen US-Forsten, Hancock Timber Resource Group, beziffert den Wertverlust durch Brand, Sturm oder Schädlinge auf durchschnittlich weniger als 0,5% p.a. seines Forstbestandes. Elementarversicherungen sind branchenunüblich. Gleichwohl beabsichtigt JAMESTOWN, zur weiteren Risikoreduzierung eine Feuerversicherung für den Baumbestand der Forstgrundstücke abzuschließen. Der jährliche Abschluss solcher Versicherungen ist abhängig von deren Verfügbarkeit und Kosten.

Ab Ende 2017 werden jährlich neutrale Gutachter den Verkehrswert aller Forstliegenschaften ermitteln. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Fondsanteile. Für die Anleger bedeutet diese Information hohe Transparenz im Hinblick auf die Wertentwicklung der JAMESTOWN Timber 2 Fondsanteile.

● Verkauf

Im Süden der USA ist es üblich, das stehende Holz zu verkaufen, d.h. für Holzeinschlag und Abtransport ist der Käufer zuständig. Alternativ können das Durchforsten der Bestände, der Holzeinschlag und der Abtransport auch durch vom Fonds beauftragte Dienstleister erfolgen. Beide Alternativen bedeuten, dass der Fonds selber weder Maschinenparks noch Waldarbeiter benötigt.

Beim Verkauf des schlagreifen Holzes kommt es darauf an, den richtigen Verkaufszeitpunkt in Abhängigkeit von den Wachstumsphasen der Bäume und der Entwicklung der Holzmarktpreise zu finden und so den Gewinn zu optimieren. Hinzu kommen Erträge, die sich schon früher beim Durchforsten der Bestände und dem Verkauf des dabei entnommenen Holzes ergeben.

Führen verbesserte Bewirtschaftungsmethoden zu steigendem Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume, so bewirken die höheren entnehmbaren Holzerträge je Hektar einen entsprechenden Wertzuwachs des Grundstücks. Nachhaltig höhere Preise für diesen nachwachsenden Rohstoff ergeben ebenso eine Werterhöhung des für die Holzherzeugung benötigten Grund und Bodens. In Einzelfällen können Waldgrundstücke zu Bauland werden, womit erhebliche Werterhöhungen möglich sind. Bei den Grundstücksveräußerungen sowie beim Ankauf kann JAMESTOWN das in mehr als 25 Jahren aufgebaute Immobilien-Know-how für den Fonds einsetzen.

Geerntete und entastete Baumstämme werden nach Größe und Qualität vorsortiert.



Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1

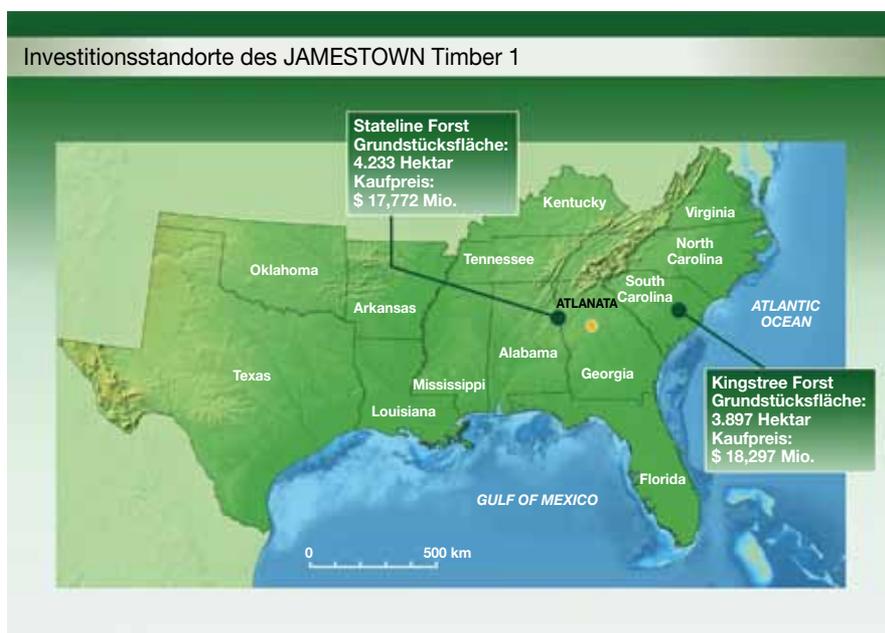
Anhand des Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1 soll exemplarisch die Umsetzung der Investitionsstrategie eines US-Forstfonds dargestellt werden. Wengleich der JAMESTOWN Timber 1 die gleiche Investitionsstrategie verfolgt, lassen sich keine Rückschlüsse auf die konkrete Auswahl, Höhe und den Erfolg der Forstinvestitionen sowie auf den zeitlichen Verlauf der Investitionstätigkeit des JAMESTOWN Timber 2 ziehen.

Die Platzierung des JAMESTOWN Timber 1 erfolgte von Oktober 2008 bis Dezember 2010. In diesem Zeitraum wurden rund \$ 53 Mio. Eigenkapital von über 1.300 Anlegern gezeichnet. Bis März 2011 sind bereits über 75% des hierfür vorgesehenen Eigenkapitals des Fonds in Forstgrundstücke im Süden der USA investiert.

● Investitionsobjekte des JAMESTOWN Timber 1

Der Vorgängerfonds hat am 29.09.2009 den Kingstree Forst in South Carolina und am 29.09.2010 den Stateline Forst an der Staatengrenze von Georgia und Alabama erworben. Die Kaufpreise von insgesamt \$ 36,1 Mio. wurden vollständig durch Eigenkapital finanziert. Entsprechend der Fondsstrategie hat JAMESTOWN vor der Kaufpreiszahlung jeweils eine detaillierte Bestandsaufnahme (Timber Cruise) der tatsächlich vorhandenen Holzmenngen, -altersklassen und -qualitäten durchgeführt. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahmen bestätigte den vertraglich zugesicherten Baumbestand der Forstgrundstücke und bildet eine detaillierte Grundlage für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne durch das JAMESTOWN Management

Wie vorgesehen hat JAMESTOWN zur weiteren Plausibilisierung der Kaufpreise unabhängige Gutachter zur Ermittlung der Verkehrswerte beauftragt. Insgesamt wurde dabei der Verkehrswert beider Grundstücke in einer Bandbreite von \$ 38,1 Mio. bis \$ 39,2 Mio. festgestellt. Damit unterstreichen die Gutachten, dass der Fonds die Forste günstig erwerben konnte.





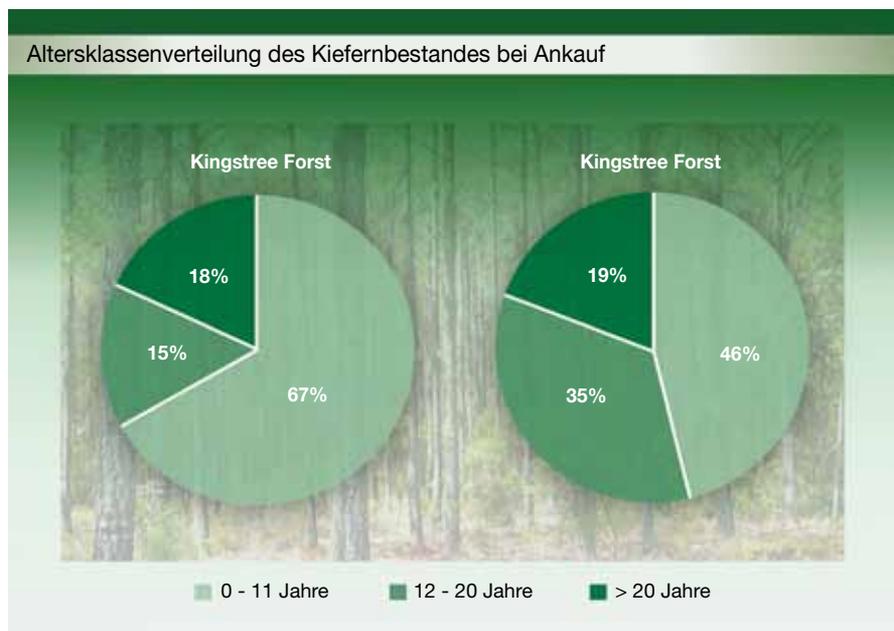
● Kingstree Forst

Der Kingstree Forst ist ein 39 Quadratkilometer großes, zusammenhängendes Forstgrundstück, welches sich in einer überwiegend ländlichen Region rund 100 Kilometer nördlich von Charleston und 140 Kilometer südöstlich von Columbia, der Hauptstadt von South Carolina, befindet. Das Grundstück ist in überdurchschnittlich hohem Umfang – über 90% der Fläche – für die Forstbewirtschaftung nutzbar. Niederschlagsmengen und Sonnenscheindauer bieten hier hervorragende Voraussetzungen für den Holzanbau. In einem Umkreis von 120 Kilometern sind über 30 holzverarbeitende Betriebe wie Sägewerke oder Papiermühlen angesiedelt, die als Abnehmer für die im Kingstree Forst kultivierten Kiefernholzqualitäten in Frage kommen. Hierdurch bestehen ein breiter und gewachsener lokaler Markt sowie sehr gute Vermarktungschancen für das dort wachsende Holz.

Der Kiefernbestand ist vergleichsweise jung. Auf zwei Drittel der Flächen befinden sich Kiefern in der Altersklasse von 0 – 11 Jahren. Hierdurch ergibt sich ein entsprechend hohes Wachstumspotenzial. Die Grafik illustriert die Altersklassenverteilung des Kiefernbestandes von jungen (hellgrün) hin zu älteren (dunkelgrün) Bäumen.

● Stateline Forst

Der Stateline Forst besteht aus drei benachbarten Forstgrundstücken mit einer Gesamtfläche von 42 Quadratkilometern. Die Forstgrundstücke befinden sich in einer überwiegend ländlichen Region an der Grenze der beiden Bundesstaaten Georgia und Alabama. Insbesondere durch die Nähe zur bevölkerungsreichen Metropole Atlanta, in deren Großraum über fünf Millionen Menschen leben, existiert ein starker und stabiler regionaler Nachfragemarkt. In einem Umkreis von 160 Kilometern sind 23 holzverarbeitende Betriebe wie Sägewerke oder Papiermühlen angesiedelt. Darüber hinaus sind in näherer Umgebung derzeit drei Biomassekraftwerke, die Holz für die Stromerzeugung verwenden, im Bau bzw. in Planung. Hierdurch bestehen nach Einschätzung von JAMESTOWN an dem Standort sehr gute Vermarktungschancen für Kiefernholz.

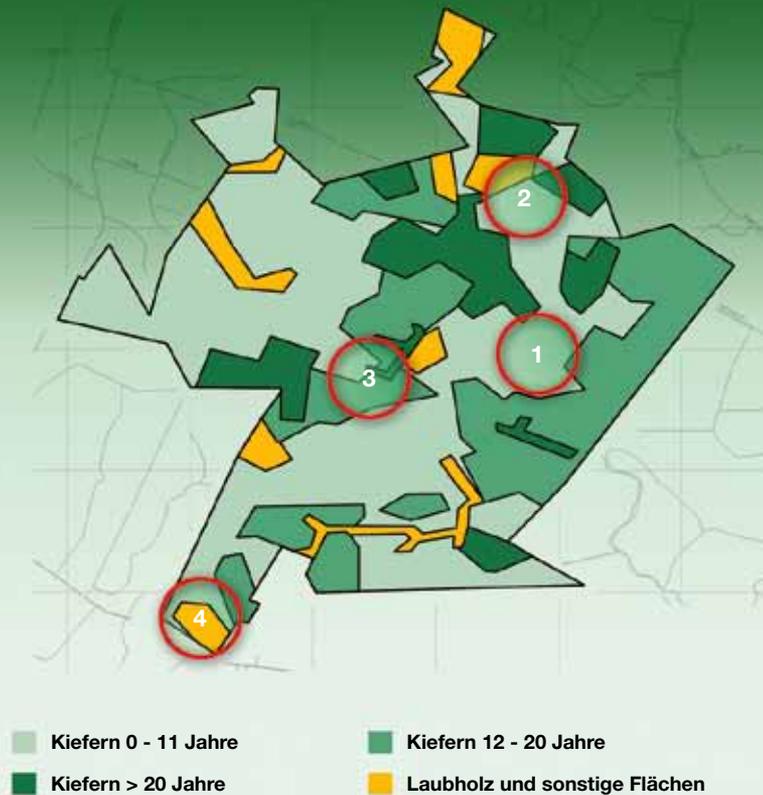


Ein großer Teilbestand – insbesondere von Bäumen jüngerer Altersklassen – wurde durch den Voreigentümer bereits nach den Vorgaben des intensiven Managements angelegt. Hierdurch bestehen für JAMESTOWN gute Voraussetzungen, das hohe Wachstumspotenzial dieser jungen Bäume weiter zu optimieren. Vom Voreigentümer wurden lediglich rund 70% der Flächen für die Forstbewirtschaftung mit Kiefernholzplantagen genutzt. JAMESTOWN sieht die Chance, den Anteil von Kiefernholzplantagen auf bis zu 80% zu erhöhen. Hierdurch kann die Produktivität des Stateline Forstes weiter gesteigert werden.

● Forstbewirtschaftung

JAMESTOWN hat sowohl für den Kingstree Forst als auch für den Stateline Forst einen individuellen Bewirtschaftungsplan erarbeitet, der den jeweiligen Besonderheiten der Forstgrundstücke Rechnung trägt. Die hierin aufgeführten Maßnahmen dienen in erster Linie dazu, das biologische Wachstum des Baumbestandes zu maximieren. Es wird angestrebt, bei Verkauf nach 14 bis 15 Jahren möglichst große Holzmengen der hochwertigen und damit teureren Kiefernholzqualitäten im Bestand zu haben. Hierzu werden auch während der Investitionsdauer aus Durchforstungen und Holzernten laufend Holzmengen entnommen.

Kingstree Forst: Beispielhafte Bewirtschaftungsmaßnahmen in 2010



1. Auf rund 280 Hektar wurden ab August 2010 umfangreiche Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen durchgeführt und im November 2010 mit dem Anlegen von Pflanzbeeten abgeschlossen.

2. Untersuchung der Nährstoffversorgung und auf den Bodentyp abgestimmte Düngung auf einer Gesamtfläche von rund 880 Hektar.

3. Durchforstung von rund 75 Hektar für eine bessere Lichtzufuhr und Nährstoffversorgung und damit eine optimale Entwicklung des Baumbestandes. Dabei wurden 8.000 Tonnen Industrieholz entnommen.

4. Ernte von rund 10.000 Tonnen Kiefernholz aller Qualitätsstufen sowie von rund 2.000 Tonnen Laubholz auf rund 45 Hektar.

● Zielergebnis

Auf Basis der Managementpläne für den Kingtree Forst und den Stateline Forst vom Dezember 2010 werden bis Ende 2024 Überschüsse und zusätzlich Verkaufserlöse erwartet, die für die Anleger des Fonds JAMESTOWN Timber 1 einem Gesamtrückfluss von 220% bis 230% bezogen auf das in diesen Forstgrundstücken eingesetzte Eigenkapital entsprechen. Dieser erwartete Gesamtrückfluss besteht zu jeweils rund einem Drittel aus den folgenden Komponenten:

● Überschüsse aus Forstbewirtschaftung

Zur Maximierung des biologischen Wachstums sind im Rahmen der Forstbewirtschaftung Durchforstungen und Holzernten geplant. Der Verkauf der hieraus resultierenden Holzmengen erfolgt zu den jeweils aktuellen Holzpreisen, die auf Basis der Daten der Brancheninformationsdienste Timber Mart South und RISI prognostiziert wurden.

● Holzwert bei Verkauf des Forstes

Der prognostizierte Wert des Holzbestandes bei Verkauf der Forstgrundstücke zum Ende der Fondslaufzeit wird im Wesentlichen durch die Qualität der dann aufstehenden Bäume und deren Altersverteilung bestimmt, die im Durchschnitt deutlich höher als bei Ankauf liegen soll.

● Grundstückswert bei Verkauf

Vor dem Hintergrund der erwarteten Holzpreissteigerungen wird davon ausgegangen, dass das Grundstück gegenüber dem Einstandspreis eine Wertsteigerung von 3% p.a. erfährt.

Die oben genannten Gesamtrückflüsse basieren auf den aktuellen Managementplänen und den erwarteten Preissteigerungen für das Kiefernholz und die Grundstücke, die Veränderungen und Schwankungen unterliegen können. Nicht berücksichtigt wurden hierbei etwaige Einkünfte aus möglichen Emissionsrechten für CO₂-Zertifikate sowie eventuelle Mehrerträge aus einer höherwertigen Grundstücksnutzung beispielsweise als Agrar- oder Bauland.



JAMESTOWN-Gruppe

Als führendes Emissionshaus für geschlossene US-Immobilienfonds in Deutschland hat JAMESTOWN während der 28-jährigen Firmenhistorie 33 US-Immobilienfonds aufgelegt. In diesem Zeitraum wurden über 100 gewerbliche Immobilien und Forstgrundstücke in 16 Bundesstaaten der USA erworben, professionell bewirtschaftet und überwiegend wieder verkauft. Das bislang aufgelegte Investitionsvolumen beläuft sich auf rund \$ 8 Mrd. In den letzten fast drei Jahrzehnten schenken über 70.000 Anleger JAMESTOWN ihr Vertrauen.

JAMESTOWN verfügt über drei unterschiedliche Produktlinien von US-Fonds: Zum einen die JAMESTOWN-Fonds 1 bis 27 als klassische US-Vermietungsfonds, die im Wesentlichen in langfristig vermietete Class-A Gewerbeimmobilien investieren. Die zweite Produktlinie mit JAMESTOWN Land Investors 1 bis 3 („JLI“) sowie JAMESTOWN Co-Invest 4 und 5 sind US-Immobilien Private Equity Fonds, die überwiegend Immobilien entwickeln, bauen und dann verkaufen. JAMESTOWN Timber 1 war der erste Fonds der dritten Produktlinie US-Forste.

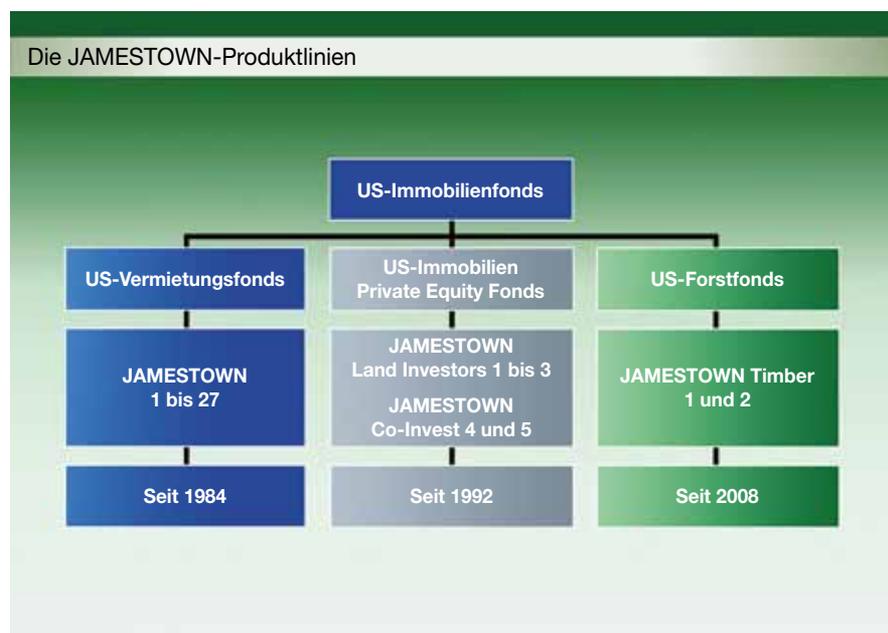
Die Qualität eines Initiators lässt sich an den Ergebnissen bisher aufgelegter Fonds messen. Die JAMESTOWN-Leistungsbilanz wird auf Anforderung gerne übersandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Ergebnisse von JAMESTOWN US-Immobilienfonds keinerlei Rückschlüsse im Hinblick auf den zukünftigen Verlauf und Erfolg des Beteiligungsangebotes JAMESTOWN Timber 2 zulassen.

JAMESTOWN hat aufgrund der bisher kurzen Emissionshistorie der Produktlinie „US-Forstfonds“ keine Leistungsnachweise zum Anlageerfolg von Forstinvestments.

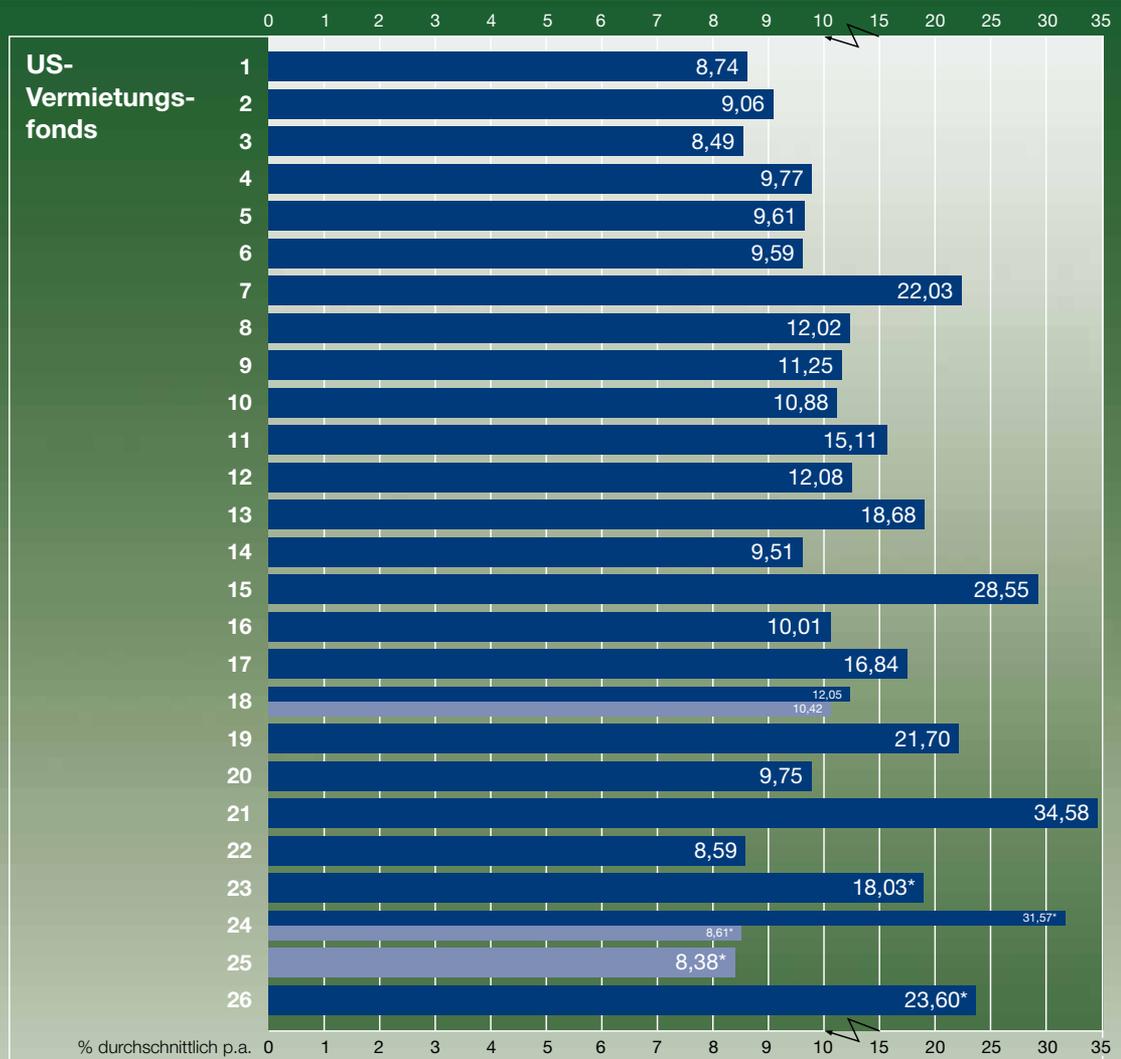
● Leistungsbilanz der US-Vermietungsfonds

Die Barausschüttungen dieser Fonds lagen in jedem Jahr ab Emissionsbeginn zwischen 6,5% und 18%. Bereits 23 der 27 US-Vermietungsfonds wurden durch Verkauf der Immobilien wieder aufgelöst. Die Gesamtergebnisse aus Ausschüttung und Verkaufsgewinn betragen für die dort beteiligten rund 41.000 Anleger vor Steuern durchschnittlich 18,7% (bei einer Bandbreite von 8% bis 34%) pro Jahr, bezogen auf das investierte Eigenkapital.

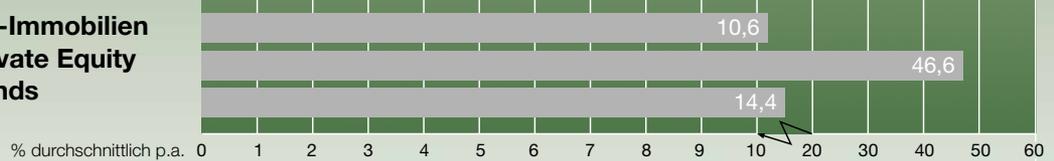




JAMESTOWN-Leistungsbilanz der US-Immobilienfonds



US-Immobilien Private Equity Fonds



* für kompakt-Anteile prospektgemäß 0,75% Abzug

- Aufgelöste US-Vermietungsfonds(-objekte): Ausgewiesen ist das Gesamtergebnis vor Steuern, durchschnittlich pro Jahr in Prozent des investierten Eigenkapitals. Berücksichtigt sind Ausschüttungen und Verkaufserlös, der Abzug von Eigenkapital und Agio und die Anlagedauer.
- US-Vermietungsfonds(-objekte) im Bestand: Durchschnittliche Barausschüttungen vor Steuern p.a. für alle Wirtschaftsjahre bis 31.12.2010 in Prozent des investierten Eigenkapitals. Diese übersteigen die jeweilige Prospektprognose.
- Aufgelöste US-Immobilien Private Equity Fonds: Ergebnisse p.a. vor Steuern gemäß IRR-Methode

● Leistungsbilanz der US-Immobilien

Private Equity Fonds

Die drei JLI-Fonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt \$ 29 Mio. wurden bereits aufgelöst. Bei einer durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer zwischen 1,4 Jahren bei JLI 1 und 4,1 Jahren bei JLI 3 erhielten die Anleger Rückflüsse vor Steuern von insgesamt zwischen 115% bei JLI 1 und 201% bei JLI 2, bezogen auf das investierte Eigenkapital. Hieraus resultieren Ergebnisse vor Steuern zwischen 10,6% und 46,6% jährlich, gemäß IRR-Methode.

Abschließende Ergebnisse für die in den Jahren 2006 und 2007 aufgelegten Fonds JAMESTOWN Co-Invest 4 und 5 liegen noch nicht vor. Für JAMESTOWN Co-Invest 4 werden wegen der überwiegend vor der Finanz- und Wirtschaftskrise getätigten Investitionen Zeitverzögerungen und Ergebnisminderungen erwartet. Aus heutiger Sicht werden aus diesem Fonds Gesamtrückflüsse an die Anleger in einer Bandbreite von 75% bis 100% des investierten Eigenkapitals erwartet. JAMESTOWN Co-Invest 5 befindet sich noch in der Investitionsphase.

● Leistungsbilanz der US-Forstfonds

Abschließende Ergebnisse der Forstfonds liegen noch nicht vor. Der aktuelle Stand des ersten US-Forstfonds JAMESTOWN Timber 1 ist auf den Seiten 26 bis 29 dargestellt.

● Das Erfolgskonzept:

Spezialisierung und eigenes Management vor Ort

Seit Unternehmensgründung 1983 ist JAMESTOWN auf US-Immobilienfonds für deutsche Anleger spezialisiert. Alle Ressourcen des Unternehmens sind darauf konzentriert, bestmögliche Ergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften.

Nur ein Partner, der selbst mit eigenen Experten vor Ort in den USA ist, „versteh“ den dortigen Markt. Geschlossene Forst- und Immobilienfonds sind unternehmerische Beteiligungen. Manches wird sich in der Zukunft anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Nur wer ausreichend auf solche Situationen vorbereitet ist, kann angemessen reagieren.

In der JAMESTOWN-Zentrale in Atlanta und den Büros in New York, Washington D.C. und San Francisco sind rund 100 Mitarbeiter beschäftigt, hierunter ein langjährig erfahrenes, eigenes Team, das alle Leistungsphasen einer Forstinvestition abdeckt. Das Team besteht aus Akquisitionsspezialisten, Analysten, Forstfachleuten, Assetmanagern sowie Rechts- und Steuerexperten. Diese starke Präsenz vor Ort ist die Basis für eine detaillierte Marktkenntnis und ein umfassendes Netz von Kontakten zu anderen Marktteilnehmern. Dieses engmaschige Netzwerk erlaubt über persönlichen Kontakt direkten Zugang zu Forstgrundstücken, bevor diese in einem breiten Bietungsverfahren auf den Markt kommen.

Wesentliche Entscheidungen zu Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf werden vom JAMESTOWN-Team vorbereitet und beschlossen.

Die Stärke einer Organisation hängt von Sachkenntnis und Engagement der Mitarbeiter ab. Die Auswahl und Förderung hoch qualifizierter Mitarbeiter, die ein breites Erfahrungsspektrum abdecken, hat bei JAMESTOWN hohe Priorität. Sowohl in Atlanta als auch in Köln, wo rund 40 Mitarbeiter die deutschen Anleger betreuen, ist die Mitarbeiterfluktuation beispielhaft niedrig, wodurch eine kontinuierliche Qualität in allen Aufgabenbereichen sichergestellt ist.

● Positives Management-Rating

Durch das Analysehaus Scope Analysis GmbH wurde ein Rating zur Management-Qualität von JAMESTOWN erstellt, welches laufend aktualisiert wird. Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung vor Aufstellung des Verkaufsprospektes, im Dezember 2010, war JAMESTOWN der einzige Initiator für geschlossene Fonds, dessen Management-Qualität mit dem bestmöglichen Gesamt-Rating „AAA Hervorragende Qualität“ bewertet wurde.

● Faire Partnerschaft

Im Marktvergleich günstige Kosten bei Emission und Verwaltung sind ein Merkmal von JAMESTOWN-Fonds. Bei allen von JAMESTOWN aufgelegten Fonds erhält JAMESTOWN eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung erst, nachdem die Anleger einen im Prospekt festgelegten

Anlageerfolg erhalten haben. Diese nachrangige Erfolgsbeteiligung gibt JAMESTOWN einen zusätzlichen Anreiz, sich für ein optimales Anlageergebnis einzusetzen.

● **Klares Anlegervotum**

Investoren wollen eine bequeme Anlage, d. h. verständliche Informationen, klare Abrechnungen, wenig eigenen Verwaltungsaufwand, kundenfreundlichen Service zu allen individuellen Anfragen und gute Anlageergebnisse.

Nach Auflösung der Fonds 10 bis 26 (ohne 14, 18, 24 und 25) wurden über 40.000 Anleger bis Anfang 2008 um eine Bewertung gebeten, überdurchschnittlich viele – rund 59% – sandten den Fragebogen zurück. Hiervon urteilten

- 96%, dass das „wirtschaftliche Gesamtergebnis des JAMESTOWN-Fonds „so gut wie erwartet war“ oder sogar „besser war, als ich es erwartet hatte“,
- 77%, dass sie JAMESTOWN-Fonds als Kapitalanlage weiterempfehlen würden,
- 97%, dass der Zeitaufwand bei JAMESTOWN-Fonds im Vergleich mit anderen Kapitalanlagen „eher gering“ war.

Für die Serviceleistungen von JAMESTOWN während der Fondslaufzeit erfolgte die Bewertung nach Schulnoten. Mit durchschnittlich um 1,5 wurden die Qualität der Fondsinformationen, die steuerliche Abwicklung und die Bearbeitung persönlicher Anfragen bewertet.



- Sitz der JAMESTOWN-Zentrale in den USA
- Standorte der JAMESTOWN-Fondsobjekte

Interaktive US-Karte unter www.jamestown.de

Rechtliche Hinweise

Die im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen fassen nur den wesentlichen Inhalt der rechtlichen Beteiligungsbedingungen zusammen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern sind allein der Gesellschaftsvertrag, die Beitrittserklärung und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

● Gesellschaft (Emittentin)

JAMESTOWN Timber 2, L.P. („die Gesellschaft“) ist eine Limited Partnership nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, bei der JAMESTOWN, L.P. der General Partner und Kapitalanleger die Limited Partner sind.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten werden im JAMESTOWN Timber 2 Gesellschaftsvertrag geregelt (siehe Seite 54 ff.). Die Rechtsstellung des Limited Partners ist der des Kommanditisten einer deutschen Kommanditgesellschaft ähnlich. Daher werden in der deutschen Übersetzung des Gesellschaftsvertrages und in diesem Prospekt die Ausdrücke „Komplementärin“ und „Kommanditist“/„Anleger“ verwandt.

Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Da es sich bei JAMESTOWN Timber 2 um eine Limited Partnership nach dem Recht des Bundesstaates Georgia handelt, unterliegt diese in jeder Hinsicht dem Recht des Bundesstaates Georgia. Allerdings ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass sich die Gesellschafter für alle Streitigkeiten der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen und als ausschließlichen Gerichtsstand das Landgericht Köln vereinbaren. Die Gesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ angeschlossen. Näheres im Punkt 15.1 des Gesellschaftsvertrages (Seite 63) und unter www.ombudsstelle-geschlossene-fonds.de.

Die Gesellschaft firmiert unter „JAMESTOWN Timber 2, L.P.“ bzw. „JAMESTOWN Timber 2“ und hat ihren Sitz in Atlanta/Georgia unter der Geschäftsanschrift One

Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA. Die Gesellschaft wurde am 20.01.2011 gegründet und besteht bis zum 30.06.2027, falls sie nicht vorher aufgelöst wird oder diese Frist durch Gesellschafterbeschluss verlängert wird. Angaben über die Gesellschaftsstruktur der Komplementärin sind auf Seite 49 f. aufgeführt. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin, JAMESTOWN, L.P., enthält keine von der gesetzlichen Regelung des Bundesstaates Georgia abweichende Artikel. Von der gesetzlichen Regelung des Bundesstaates Georgia abweichende Artikel des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sind nicht vorhanden. Da es sich um den Gesellschaftsvertrag einer amerikanischen Limited Partnership handelt, weichen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages von der gesetzlichen Regelung in Deutschland ab. Die Gesellschaft ist bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 11004534 eingetragen. Die Gesellschaft wurde gegründet durch JAMESTOWN, L.P., als Gründungskomplementärin, die unter „JAMESTOWN, L.P.“ firmiert und ihren Sitz in Atlanta/Georgia unter der Geschäftsanschrift One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA hat und Christoph Kahl als Gründungskommanditist mit Geschäftsanschrift: Marienburger Str. 17, 50968 Köln, mit einer Limited-Partnership-Einlage (Kommanditeinlage) von \$ 100. Damit beträgt der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten und vollständig eingezahlten Einlagen zum Prospektaufstellungsdatum \$ 100. Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung \$ 100 und ist vollständig eingezahlt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Limited-Partnership-Anteile. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus. Die Gründungsgesellschafterin, die JAMESTOWN, L.P., erhält innerhalb des Gesellschaftsvertrages aus ihren Funktionen als Komplementärin der Emittentin die auf S. 35 im Abschnitt „Geschäftsführung / Entgelte“ aufgeführten Gesamtbezüge und Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



Die Kommanditgesellschaftsanteile des JAMESTOWN Timber 2 sind weder bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika („Securities and Exchange Commission“) nach dem Wertpapiergesetz der USA aus dem Jahre 1933 („Securities Act of 1933“) in der derzeit geltenden Fassung noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert worden und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Besitzungen nicht zum Kauf angeboten. Ferner dürfen die Anteile nicht an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden.

● Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche und der Hauptzweck der Gesellschaft (Emittentin) bestehen darin, entweder allein oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben. Die Geschäfte der Gesellschaft werden mit den folgenden Zielen geführt: a) die Investitionen der Gesellschafter in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen; b) bis Mitte 2024 Ausschüttungen vor Steuern an die Kommanditisten in einer Gesamthöhe von 180% bis 230% ihrer Kapitaleinlagen (einschließlich dieser Kapitaleinlagen), zusätzlich zu dem Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums, vorzunehmen.

● Geschäftsführung/Entgelte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegt allein bei der Komplementärin. Die Komplementärin trifft somit allein sämtliche Entscheidungen u. a. über den Ankauf und Verkauf der Forstgrundstücke und deren Betrieb, die Aufnahme und Rückführung von Fremdmitteln, den Abschluss von Verträgen mit Dritten, die Anzahl der ausgegebenen Kommanditanteile, Zeitpunkt und Höhe von Ausschüttungen, wobei jedoch alle diese Entscheidungen

in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag stehen müssen. JAMESTOWN, L.P. kann mit dem Vertrieb von Kommanditanteilen eines vergleichbaren Nachfolgefonds, z. B. JAMESTOWN Timber 3, beginnen, bevor die Gesellschaft ihre Forstgrundstücke ausgewählt hat. Die Komplementärin kann in ihrem Ermessen entscheiden, ob neue Forstgrundstücke durch die Gesellschaft, den Vorgängerfonds JAMESTOWN Timber 1 oder den Nachfolgefonds oder durch mehrere dieser Fonds getätigt werden.

Im Rahmen der Fondsemission werden an die Komplementärin Fondskosten in Höhe von 9% des Eigenkapitals plus das Agio gezahlt. Die Komplementärin hat mit JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungsleistungen in Deutschland im Auftrag und auf Kosten der Komplementärin vereinbart. Ferner stehen der Komplementärin im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin ab 1. Juli 2011 eine Verwaltungsgebühr für Forstliegenschaften in Höhe von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr in Höhe von 0,9% p.a., bezogen auf das Eigenkapital der Gesellschaft nach Fondsschließung bzw. ab 01.01.2017 bezogen auf den Nettovermögenswert des Fonds, zu. Damit sind sämtliche Personal- und Sachkosten der Komplementärin für die Kontrolle und Beaufsichtigung der Forstinvestitionen und für die Fondsverwaltung abgegolten. Zu den Kosten der Gesellschaft zählen die Bewirtschaftungskosten für die Forste, die Aufwendungen für Jahresabschluss und Steuererklärungen der Gesellschaft und Kosten von Dritten, z. B. Förstern, Anwälten und Schätzgutachtern. Für weitere Leistungen, die die Komplementärin entweder zusammen mit oder statt Drittunternehmen erbringt, dürfen die insgesamt gezahlten Entgelte an Dritte und die Komplementärin marktübliche Sätze nicht überschreiten. Bei Verkauf von Forstgrundstücken erhält die Komplementärin eine Verkaufsgebühr von 1,5% des Verkaufspreises.

● Beitritt des Anlegers

Beitrittserklärungen von Anlegern werden durch die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln, entgegengenommen. Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, die JAMESTOWN, L.P., Geschäftsanschrift One Overton Park, Twelfth Floor, 3625

Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Komplementärin wird die Zeichnung beenden, sobald die Anzahl der von der Komplementärin zum Verkauf bestimmten Anteile zu je \$ 1, maximal 150 Mio. Anteile, gezeichnet ist, spätestens jedoch am 30.06.2012. Die Komplementärin hat das Recht, die Zeichnung zu unterbrechen oder vorzeitig zu schließen. Die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht nicht.

Die Einzahlung der gemäß Beitrittserklärung fälligen, grundsätzlich in US-Dollar zu erbringenden, Gesamtzahlung erfolgt auf folgendes Konto: JAMESTOWN Timber 2, L.P., Konto 480 080 100, Deutsche Bank AG Köln, BLZ 370 700 60. Aus abwicklungstechnischen Gründen sollen von Anlegern keine Vorabzahlungen (weder in Euro noch in Dollar) erfolgen, sondern Einzahlungen erst nach der Annahme der Beitrittserklärung veranlasst werden. Sofern der Anleger keine Überweisung in US-Dollar sondern in Euro auf das vorgenannte Konto leistet, wird diese Einzahlung zum Ankauf der gemäß Beitrittserklärung fälligen Gesamtzahlung in Dollar umgetauscht. Da der gültige Wechselkurs und somit der tatsächlich benötigte Euro-Betrag nicht vorhersehbar ist, wird die sich ergebende Differenz zwischen dem für den Dollarankauf benötigten Euro-Betrag und der Euro-Einzahlung erstattet bzw. nachgefordert.

Mit dem Beitritt erwirbt der Anleger Kommanditanteile der Gesellschaft. Diese Kommanditanteile („Anteile“) werden im Nominalbetrag von je \$ 1 (plus 5% Agio) zur Zeichnung angeboten. Die Mindestbeteiligung ist mit 15.000 Anteilen vorgesehen, somit \$ 15.000 zuzüglich Agio von 5%. Höhere Anteilsbeträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

In der Beitrittserklärung kann der Anleger wählen, ob die Gesamtzahlung innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Beitrittserklärung eingezahlt oder verteilt geleistet wird. Bei verteilter Einzahlungsweise werden nach Annahme der Beitrittserklärung 30% des Kaufpreises je Anteil plus das gesamte Agio innerhalb von vier Wochen und bis zum 31.03.2012 die restlichen 70% des Kaufpreises fällig. Teilbeträge können beliebig vorzeitig eingezahlt werden und die bei Beitritt fällige Summe kann auf Wunsch mehr als 30% plus Agio betragen. Die Berechnung des „Ausschüttungsanspruchs bis 30.06.2012“ erfolgt immer ab Wertstellung des jeweiligen Dollareinzahlungsbetrages.

Die verteilte Einzahlungsvariante eröffnet dem Anleger folgende Möglichkeiten:

- Wer bis 31.03.2012 Dollarbeträge erwartet, kann deren weitere Anlage schon einplanen.
- Durch die verteilte Einzahlungsmöglichkeit ist es nicht notwendig, den gesamten benötigten Dollarbetrag zu einem Zeitpunkt und zu einem Wechselkurs anzukaufen, sondern der Anleger kann Währungsschwankungen ausnutzen.

Diese Variante bietet eine große Flexibilität in der Gestaltung der Einzahlungen. Wird die Gesamtzahlung vom Anleger nicht bis zum 31.03.2012 geleistet, bzw. von Einmaleinzahlern nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt, kann die Gesellschaft zwei Wochen nach entsprechender Mahnung alle Anteile einziehen, indem an den säumigen Anleger pro Anteil \$ 0,80 abzüglich des nicht eingezahlten Betrages, durch Dollarscheck übersandt an die Adresse des Anlegers, gezahlt (\$ 0,80) werden. Hiernach hat der Anleger hinsichtlich der eingezogenen Anteile keine Rechte mehr gegenüber der Gesellschaft.

● **Mittelverwendungskontrolle**

Eine Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf Rechtsgrundlage des am 22.02.2011 geschlossenen Vertrages mit der Senator Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit Sitz Siegburger Str. 215, 50679 Köln. Deren Aufgabe besteht darin, zu kontrollieren, ob die von den Anlegern auf das JAMESTOWN Timber 2 Einzahlungskonto Nr. 480 080 100 bei der Deutschen Bank AG Köln gezahlten Eigenkapitalbeträge zweckgerecht verwendet werden. Der Mittelverwendungskontrolleur hat dabei das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Verfügungen der Gesellschaft für diese Eigenkapitalbeträge den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, insbesondere der vorgesehenen Mittelverwendung, entsprechen.

Er ist verpflichtet, nur in diesem Fall den nicht ohne seine Zustimmung möglichen Verfügungen der Komplementärin über dieses Gesellschaftskonto zuzustimmen. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase der eingezahlten Eigenkapitalbeträge und ist mit deren vollständiger Freigabe abgeschlossen. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt maximal € 59.259 und gehört zu den Gründungskosten der Gesellschaft, d.h. er wird aus der hierfür an die Komplementärin gezahlten Gebühr beglichen. Umstände oder Beziehungen,

die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, liegen nicht vor. Für die Auftragsdurchführung gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des IDW in der Fassung vom 01.01.2002.

● **Ausgabe von Kommanditanteilen, Platzierungsgarantie**

Gemäß Punkt 4.2.a) des Gesellschaftsvertrages ist die Ausgabe von 25 Mio. bis 150 Mio. JAMESTOWN Timber 2 Anteilen zu jeweils \$ 1 vorgesehen. Soweit zum 30. Juni 2012 weniger als 25 Mio. Anteile gezeichnet sind, hat sich JAMESTOWN, L.P. verpflichtet, die Anzahl weiterer Anteile zu zeichnen und einzuzahlen, die notwendig ist, um eine Mindestanzahl von 25 Mio. Kommanditanteilen sicherzustellen. Die Anzahl der ausgegebenen Kommanditanteile, innerhalb der anfangs genannten Bandbreite zwischen 25 Mio. und 150 Mio. Anteilen, liegt im alleinigen Ermessen der Komplementärin. Die Komplementärin wird sich bei der Festlegung der Anteilszahl an der Nachfrage nach Anteilen durch Anleger und den Möglichkeiten zu Forstinvestitionen orientieren. Die Anzahl der Anteile steht somit erst bei Schließung der Zeichnung, spätestens am 30.06.2012, fest.

● **Hauptmerkmale der Anteile**

Die Hauptmerkmale der gezeichneten Anteile der derzeitigen Gesellschafter unterscheiden sich nicht von denen der zukünftig auszugebenden Anteile. Alle Anteile genießen die gleichen Rechte.

● **Rechte der Anteile**

● Kontroll- und Einflussrechte

Der Gesellschaftsvertrag räumt den Anlegern u. a. folgende Kontroll- bzw. Einflussrechte ein:

- Die Komplementärin hat den Anlegern mindestens zweimal jährlich Bericht über die Aktivitäten der Gesellschaft und die wirtschaftliche Entwicklung der Forstinvestitionen zu erstatten. Zusätzlich werden die Anleger fortlaufend im Internet unter www.jamestown.de über den Fortgang der Akquisitionen informiert.
- Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer an die Anleger versandt.

- Gesellschafterversammlungen können jederzeit durch die Komplementärin oder auf Antrag von mindestens 5% der Anleger, gerechnet nach Anteilszahl, einberufen werden.
- Sofern die Komplementärin Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorschlägt, beispielsweise zur Verlängerung der Laufzeit des Fonds, wird eine Abstimmung unter den Anlegern durchgeführt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ein Anteil entspricht einer Stimme.
- Wenn die Anleger mit den Leistungen der Komplementärin unzufrieden sind, kann diese gemäß den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen mit einem Votum von mehr als 66% der Anteile abberufen und eine Nachfolgerin bestimmt werden.

● Ausschüttungen und steuerliche Ergebnisse

Ausschüttungen erfolgen aus der Liquidität der Gesellschaft und beinhalten auch die Rückzahlung des Eigenkapitals an die Anleger. Zeitpunkt und Höhe von Ausschüttungen sind nicht festgelegt, Entscheidungen hierüber trifft allein die Komplementärin. Von der Gesellschaft gemäß den US-Steuer Gesetzen im Namen und auf Rechnung der Anleger gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen und Steuern auf Bundesstaatenebene stellen Ausschüttungen an die Anleger zum Zeitpunkt der Zahlung an die US-Finanzbehörden dar. Nach Abgabe der US-Einkommensteuererklärungen ggf. erfolgende Erstattungen fließen den Anlegern zu.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitrittszeitpunkte der Anleger werden für jedes individuelle Einzahlungsdatum des Anlegers bis 30.06.2012 auf den eingezahlten Eigenkapitalbetrag 3% p.a. berechnet und dieser „Ausschüttungsanspruch bis 30.06.2012“ an die Anleger zusammen mit der ersten regulären Ausschüttung ausgezahlt.

Ausschüttungen der Gesellschaft erfolgen zu 100% an die Kommanditisten, anteilig untereinander, bis die kumulativen Ausschüttungen an alle Kommanditisten der folgenden Summe entsprechen:

- dem individuellen „Ausschüttungsanspruch bis 30.06.2012“ jedes Anlegers,
- \$ 1 pro Kommanditeil und einem Betrag für jeden Kommanditisten gemäß einem Ergebnis auf das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.07.2012 von 6% p.a., ermittelt nach der IRR-Methode (siehe Glossar).

- Nachdem dieser Vorzugsanspruch der Kommanditisten vollständig erfüllt ist, erfolgen weitere Ausschüttungen vollständig an die Komplementärin, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin insgesamt 20% aller Ausschüttungen abzüglich \$ 1 pro Kommanditanteil – also ohne Eigenkapital der Kommanditisten – entsprechen.
- Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 80% an die Kommanditisten und zu 20% an die Komplementärin.

Alle Ausschüttungen an Anleger werden in Dollar berechnet und erfolgen nach Wahl des Anlegers per Dollarscheck, durch Einzahlung auf ein Dollarkonto in den USA oder per Überweisung in Dollar oder Euro auf ein Konto in Deutschland, wobei die Umrechnung des Dollarausschüttungsbetrages auf dem Wechselkurs für Dollarverkäufer zehn Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin basiert.

Zahlstelle für alle Zahlungen an Anleger (im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV) ist die JAMESTOWN Timber 2, L.P., One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA. Zahlstelle, welche den vollständigen Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält, ist die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln.

Steuerliche Ergebnisse werden zwischen Anlegern und Komplementärin gemäß den US-Steuervorschriften und damit weitgehend im gleichen Verhältnis wie Ausschüttungen verteilt. Steuerliche Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft werden für Steuerzwecke so aufgeteilt, dass hiernach die Kapitalkonten der Gesellschafter in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die einschließlich der Liquidationserlöse insgesamt erhaltenen Ausschüttungen.

● Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Übertragungen von Gesellschaftsanteilen durch den Anleger an Dritte bedürfen der Zustimmung der Komplementärin und sind in Artikel 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Übertragung erfolgt im Wege der Abtretung von Gesellschaftsanteilen, hierbei tritt der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des übertragenen Gesellschaftsanteils ein. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen übertragen werden. Nach den US-Steuervorschriften

ist bei allen Übertragungen – außer bei Nachlässen und Schenkungen – eine Einkommensteuervorauszahlung in Höhe von 10% des Rückgabe- bzw. Kaufpreises an das US-Finanzamt abzuführen. Generell ist vom Abtretenden eine Abwicklungsgebühr von \$ 0,05 je übertragenem Anteil an die Komplementärin zahlbar. Bei Erbschafts- und Schenkungsübertragungen bemisst sich die Abwicklungsgebühr hingegen nach der Komplexität des Einzelfalls.

Es besteht unter den in Punkt 11.3 und 11.4 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Voraussetzungen jederzeit für die Anteile ein Recht zur Rückgabe an die Gesellschaft zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals zuzüglich des Ausschüttungsanspruchs bis 30.06.2012 bei Nachweis von Arbeitslosigkeit von länger als sechs Monaten, Insolvenz, Scheidung oder Erwerbsminderung sowie bei Nachweis von Pflegebedürftigkeit oder Tod des Anlegers. Vor Ausübung des Rückgaberechts erfolgte Ausschüttungen an den Anleger werden auf den Rückgabepreis angerechnet. Falls einer der genannten Umstände nach Beitritt zur Gesellschaft eintritt und innerhalb von sechs Monaten durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird, kann der Anleger bzw. sein gesetzlicher Vertreter das Rückgaberecht ausüben. Der Rückgabepreis wird frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Ausübung des Rückgaberechts ausbezahlt. Hierbei wird eine Abwicklungsgebühr vergleichbar mit der für (einfache) Erbschafts- und Schenkungsübertragungen von derzeit € 300 abgezogen. Das Rückgaberecht erfolgt unter der Überlegung, dass der betroffene Personenkreis sehr klein ist (in JAMESTOWN-Fonds mit ähnlicher Regelung waren dies weniger als 0,5% der Anleger p.a.), so dass bei einem zu hohen oder zu geringen Rückgabepreis die Auswirkung auf die Gesellschaft gering ist, andererseits für den jeweils betroffenen Anleger ein solches Rückgaberecht eine individuell hohe Bedeutung haben kann.

Die freie Handelbarkeit ist durch die Zustimmungserfordernisse und das Fehlen eines öffentlichen Marktes eingeschränkt. Der Wert der Anteile ist nicht auf die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises festgeschrieben. Daher sollte jeder potenzielle Anleger seine Anlage im Fonds als illiquide ansehen. Es kann keine Gewähr für den Nachweis von Kaufinteressenten übernommen werden.

● Kündigung

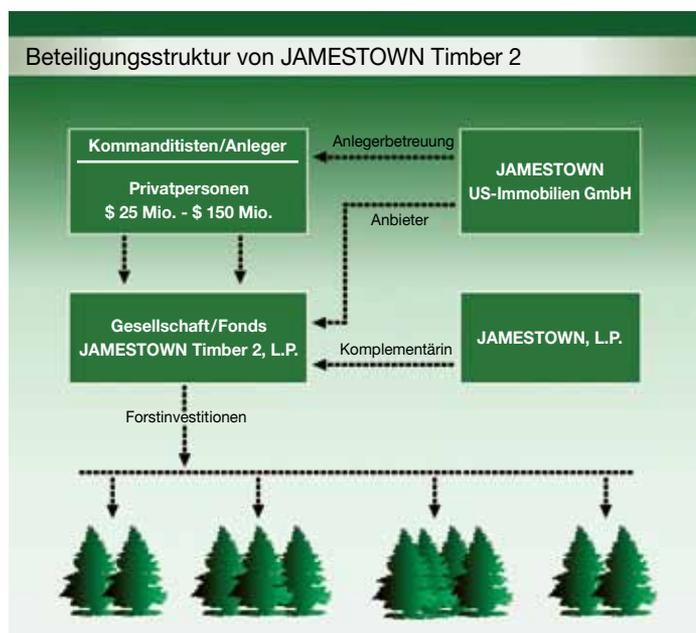
Den Anlegern steht erstmals mit Wirkung zum 31.12.2017 ein ordentliches Kündigungsrecht zu gegen Abfindung in Höhe von 90% des zuletzt festgestellten und mitgeteilten Verkehrswertes pro Anteil. Weitere Kündigungstermine folgen danach im Turnus von 25 Monaten, d. h. mit Wirkung zum 31.01.2020, zum 28.02.2022 und gegebenenfalls darüber hinaus. Das Kündigungsrecht endet, sobald die Gesellschaft mehr als 50% ihrer Forstflächen verkauft hat oder konkrete Maßnahmen zur Gesamtauflösung des Fonds innerhalb der nachfolgenden 12 Monate eingeleitet und an die Gesellschafter mitgeteilt hat.

Basierend auf dem erstmals in 2017 und danach jährlich durch neutrale Gutachter ermittelten Verkehrswert aller Forstliegenschaften legt die Komplementärin unter Berücksichtigung geschätzter Liquidationskosten des Fonds den Verkehrswert pro Anteil fest und teilt diesen den Anlegern spätestens zwei Monate vor jedem Kündigungstermin mit (also erstmalig spätestens zum 31.10.2017). Anleger können ihre Beteiligung kündigen, indem sie dies der Gesellschaft spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin schriftlich erklären (also erstmalig spätestens zum 30.11.2017).

Wird beispielsweise zum 31.12.2017 ein Verkehrswert von 138% angenommen, beläuft sich die Abfindung von 90% des Verkehrswertes auf rund 124% des investierten Eigenkapitals (die genannten 138% zum 31.12.2017 entsprechen rund 6% p.a. IRR (siehe Glossar), falls bis dahin keine Ausschüttungen erfolgt sind).

Nach Annahme der Kündigung durch die Komplementärin erhalten die Anleger bis zum Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung ihre Abfindung ausbezahlt.

Die Kündigungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile für den Fonds in den USA werden Anteile nur zurückgenommen, solange im jeweiligen Kalenderjahr des Kündigungstermins die vorangegangenen Anteilsübertragungen, Rückkäufe bei persönlichen Notfällen gemäß Punkt 11.4 des Gesellschaftsvertrages und Kündigungen insgesamt nicht mehr als 10% der Fondsanteile entsprechen. Hierdurch ggf. nicht angenommene Kündigungen werden zum nächsten Kündigungstermin gegenüber neuen Kündigungen vorrangig berücksichtigt. Der Fonds leistet die Abfindungen aus seiner Liquiditätsreserve, gegebenenfalls durch Einsatz einer Zwischenfinanzierung, die aus Holz- und Grundstücksverkäufen zurückgeführt wird.



Steuerliche Grundlagen

● Vorbemerkungen

Die steuerlichen Angaben in diesem Prospekt sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Für Abweichungen im Rahmen einer Betriebsprüfung oder künftige Änderungen von Gesetzen und Doppelbesteuerungsabkommen kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger natürliche Personen und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, weder eine US-Staatsbürgerschaft noch eine so genannte „Green-Card“ haben und auch nicht für US-Steuerzwecke als in den USA ansässig gelten. Ferner wird unterstellt, dass die Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft im Privatvermögen halten.

Die folgenden Erläuterungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar. Da es dabei nicht möglich ist, die persönlichen Verhältnisse eines Anlegers zu berücksichtigen, wird empfohlen, vor Beitritt die steuerlichen Konsequenzen einer Beteiligung mit dem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

Sofern die Gesellschaft nach den US-Vorschriften Einkommensteuervorauszahlungen an US-Finanzbehörden abführt oder in einzelnen Bundesstaaten Sammelsteuererklärungen für die Anleger abgibt und die hieraus resultierenden Bundesstaaten-Einkommensteuern bezahlt, erfolgen alle solchen Zahlungen im Namen und auf Rechnung des Anlegers und werden als Ausschüttungen an den Anleger gemäß Gesellschaftsvertrag berücksichtigt oder sind von ihm zu erstatten. JAMESTOWN Timber 2 übernimmt also wirtschaftlich nicht die Zahlung der Steuern des Anlegers. Der Anbieter übernimmt ebenfalls nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

● Einkommensteuer

● Besteuerungsrecht

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, zu denen auch Einkünfte aus Forstwirtschaft gehören, wird gemäß dem Doppelbesteuerungsabkom-

men, kurz „DBA“, zwischen Deutschland und den USA vom 29. August 1989, geändert durch Protokollvereinbarung vom 28. Dezember 2007, dem Belegenheitsstaat der Grundstücke, hier den USA, zugewiesen. Dies gilt sowohl für die Einkünfte aus der Bewirtschaftung als auch für die Veräußerung der Forstflächen. Deutschland stellt die Einkünfte aus in den USA belegenem unbeweglichem Vermögen, wozu auch Einkünfte aus einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit gehören, von der Besteuerung frei. Ebenso verfährt Deutschland mit den Einkünften aus dem Verkauf der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Deutschland behält sich jedoch vor, diese Einkünfte im Rahmen der Errechnung des anwendbaren Steuersatzes heranzuziehen (Progressionsvorbehalt).

Soweit die Gesellschaft Zinseinkünfte aus der Zwischenanlage von noch nicht in forstwirtschaftlich genutzte Gegenstände investierter Einlagen erzielt, liegt gemäß DBA das Besteuerungsrecht grundsätzlich beim Wohnsitzstaat des Anlegers, also Deutschland.

Bei JAMESTOWN Timber 2 handelt es sich um eine amerikanische Personengesellschaft. Wie im deutschen Steuerrecht werden die Erträge der amerikanischen Personengesellschaft nicht bei der Gesellschaft, sondern als anteilige Einkünfte der einzelnen Gesellschafter besteuert. Daher wird jeder Anleger mit dem auf ihn entfallenden Anteil der Einkünfte am Ergebnis, unabhängig von der Ausschüttung der Erträge, zur Besteuerung herangezogen.

● Besteuerung in den USA

● Besteuerung laufender Einkünfte auf US-Bundesebene

Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft in den USA wird nach US-steuerlichen Vorschriften ermittelt und ergibt sich grundsätzlich aus deren laufenden Erträgen abzüglich der Betriebsausgaben. Kosten der Eigenkapitalbeschaffung der Gesellschaft sind steuerlich nicht abzugsfähig, werden aber bei der Ermittlung eines steuerpflichtigen Gewinns aus der Liquidation der Gesellschaft bzw. der Veräußerung der Beteiligung gewinnmindernd berücksichtigt. Das jährlich ermittelte steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird gemäß den US-Vorschriften auf die Gesellschafter verteilt. In der Regel bedeutet dies, dass



das steuerliche Ergebnis unter den Gesellschaftern in gleicher Weise wie Ausschüttungsansprüche aufgeteilt wird.

Einkünfte aus dem Verkauf von Holz durch den Fonds gehören generell zu den laufenden Erträgen im Verkaufsjahr. Hierzu zählen auch Einkünfte aus Hilfstätigkeiten, wie beispielsweise der Vergabe von Jagdlizenzen. Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes oder Verlustes aus dem Holzverkauf wird vom Verkaufserlös der Buchwert des verkauften Holzes abgezogen. Der Holzeinschlag selbst ist grundsätzlich steuerlich nicht relevant. Erst der Verkauf des geernteten Holzes führt zum Verkaufszeitpunkt zu einem steuerlichen Ergebnis. Nur wenn der Steuerpflichtige länger als ein Jahr Eigentümer des Holzes ist und das Holz selbst erntet, kann ein Wahlrecht gemäß Section 631(a) IRC in Anspruch genommen werden, nach dem die Holzernte als „Verkauf oder Tausch“ solchen Holzes für Einkommensteuerzwecke behandelt wird. Ein gemäß diesem Wahlrecht realisierter Ertrag aus der Holzernte wird steuerlich als langfristiger Veräußerungsgewinn behandelt, siehe Abschnitt „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in den USA“.

Wird ein zusätzlicher Ertrag aus dem Verkauf des selbst geschlagenen Holzes erzielt (z.B. aus einer Wertsteigerung zwischen Einschlags- und Verkaufszeitpunkt), fällt dieser nicht unter die Veräußerungsgewinnbesteuerung, sondern zählt zu den laufenden Einkünften. Falls der Steuerpflichtige für länger als ein Jahr Eigentümer des Holzes ist und das stehende Holz an eine dritte Partei mit der Verpflichtung verkauft, dass diese die Holzernte und den Holzabtransport selbst durchführt – dies ist für den Fonds grundsätzlich so vorgesehen – wird gemäß Section 631(b) IRC der steuerliche Ertrag als langfristiger Veräußerungsgewinn behandelt, siehe ebenfalls Abschnitt „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in den USA“.

● US-Bundeseinkommensteuersätze für laufende Einkünfte

In 2001 wurde ein Steuersenkungsgesetz in Kraft gesetzt, mit dem ein neuer Eingangstarif von 10% eingeführt wurde. Die weiteren Steuersätze mit Ausnahme des 15%-Tarifs wurden dabei auf die in der nebenstehenden Tabelle ausgewiesenen Steuersätze von maximal 35%

gesenkt. Die Einkommensgrenzen jeder Stufe werden dabei jährlich gemäß Inflationsindex angepasst. Nach Auslauf dieses zeitlich befristeten und durch den „2010 Tax Relief Act“ im Dezember 2010 um zwei Jahre verlängerten Programms gelten, soweit kein neues Steuergesetz eingeführt wird, ab 2013 wiederum die alten vor 2001 gültigen Steuersätze, d.h. der Eingangssteuersatz wird wieder 15% betragen, die weiteren Stufen 28%, 31%, 36% und der Spitzensteuersatz 39,6%.

Bei der Berechnung der US-Bundeseinkommensteuer wird auch ausländischen Steuerpflichtigen ein persönlicher Freibetrag gewährt, der \$ 3.700 für das Jahr 2011 beträgt und entsprechend der Inflation angepasst wird, um schleichende Steuererhöhungen zu vermeiden. Ehegatten, die sich beide an JAMESTOWN Timber 2 beteiligen, können jeweils den Freibetrag in Anspruch nehmen und für jeden gelten separat die Stufen gemäß Tabelle. Es wird erwartet, dass nur ein geringer Teil der gesamten Einkünfte als „ordinary income/laufende Einkünfte“ im Sinne des US-Bundeseinkommensteuerrechts besteuert wird, der größere Teil hingegen als langfristiger Veräußerungsgewinn.

US-Bundeseinkommensteuersätze für das Jahr 2011 für „ordinary income“ bzw. laufende Einkünfte

Zu versteuerndes Einkommen in US-Dollar in 2011 (nach Freibetrag von \$ 3.700)

	Ledige	Verheiratete	Steuer-satz
bis	\$ 8.500	\$ 8.500	10%
bis	\$ 34.500	\$ 34.500	15%
bis	\$ 83.600	\$ 69.675	25%
bis	\$ 174.400	\$ 106.150	28%
bis	\$ 379.150	\$ 189.575	33%
über	\$ 379.150	\$ 189.575	35%

Die Steuersätze finden jeweils auf den die Vorstufe übersteigenden Einkommensanteil Anwendung.

● Alternative Minimum Tax

Bei der US-Steuererklärung sind die Vorschriften zur Alternative Minimum Tax (AMT, Sec. 55 ff. IRC) für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Durch die AMT soll eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Für die Berechnung der AMT wird eine um bestimmte Abschreibungsmöglichkeiten und Vergünstigungen bereinigte alternative Bemessungsgrundlage, das so genannte „alternative Mindesteinkommen“, ermittelt. Beispielsweise wird hierfür kein persönlicher Freibetrag berücksichtigt und auf Bundesstaatenebene gezahlte Steuern sind nicht abzugsfähig. Letztlich ist der höhere Betrag aus der nach den allgemeinen Grundsätzen bzw. den AMT-Vorschriften ermittelten US-Bundessteuer zu entrichten. Merkliche Relevanz erreichen die Vorschriften für AMT-Einkommen erst nach Überschreitung der AMT-Freibeträge, die in 2011 \$ 37.225 für verheiratete Anleger und \$ 48.450 für ledige Anleger betragen.

● Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf US-Bundesebene

Das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne aus US-Grundvermögen bzw. aus dem Verkauf von JAMESTOWN Timber 2 Gesellschaftsanteilen liegt bei den USA (gemäß Art. 13 Abs. 1 des deutsch-amerikanischen DBA, i.V.m. Ziffer 4 des Protokolls). In den USA ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Forstgrundstücks mitsamt dem stehenden Holz grundsätzlich steuerpflichtig. Der steuerliche Veräußerungsgewinn in den USA errechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich des Buchwertes eines Forstgrundstücks und des stehenden Holzes zum Zeitpunkt des Verkaufs. Sinngemäß gelten die vorgenannten Ausführungen auch, a) sofern lediglich stehendes Holz verkauft wird oder das im Abschnitt zur Besteuerung der laufenden Einkünfte genannte Wahlrecht ausgeübt worden ist oder b) für einen Verkauf des JAMESTOWN Timber 2 Anteils durch den Anleger.

Steuerliche Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich bei einer Haltedauer des Forstgrundstücks von mehr als einem Jahr einem Steuersatz von 20% (gültig ab dem Jahr 2013, davor 15%) bzw. einem reduzierten Satz von 10% (gültig ab dem Jahr 2013, davor 0%). Die Steuersätze von 20% bzw. 10% reduzieren sich auf 18% bzw. 8%, soweit eine Mindestheldauer vor Veräußerung von 5 Jahren überschritten ist. Unterschreitet das laufende Einkommen des Steuerpflichtigen im Jahr der Veräußerung die Obergrenze der 15-prozentigen Besteuerung für

das laufende Einkommen (also z.B. \$ 34.500 plus \$ 3.700 Freibetrag für das Jahr 2011), wird der Veräußerungsgewinn bis zur Höhe dieser Differenz mit dem reduzierten Satz belegt, darüber hinaus kommt der höhere Steuersatz zur Anwendung. Für Veräußerungsgewinne kann der persönliche Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird erwartet, dass bei planmäßigem Verlauf des Fonds der überwiegende Teil der insgesamt erzielten Einkünfte in den USA als langfristiger Veräußerungsgewinn nach Haltedauer von mehr als 5 Jahren anfällt. Diese Einkünfte werden dann, soweit keine neue Steuergesetzgebung hierzu erfolgt, ab 2013 mit den vorgenannten Steuersätzen von 8% bzw. bei höheren Einkünften 18% belegt, zuzüglich der nachfolgend beschriebenen Bundesstaatensteuern.

Sofern der Veräußerungsgewinn nicht in Zusammenhang mit Forsteinkünften oder langfristiger Wertsteigerung steht, sondern z.B. aus Landentwicklung (z.B. Anlegen von Straßen und Versorgungsleitungen, Parzellierung) entsteht, beträgt der Steuersatz in der Regel 26%. Hierbei wird die Steuerlast unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen AMT-Methode berechnet. Für Veräußerungsgewinne kann auch bei der AMT-Methode der vorgenannte persönliche Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

● Besteuerung auf US-Bundesstaatenebene

Die meisten Bundesstaaten in den USA erheben für die in ihrem Bundesstaat erzielten Einkommen ebenfalls Einkommensteuern. Persönliche Freibeträge und deren mögliche Inanspruchnahme sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für die Steuersätze. So wird z.B. in Florida gar keine Staatensteuer erhoben; Alabama erhebt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, Sätze zwischen 2% und 5%, Georgia zwischen 1% und 6%, South Carolina zwischen 3% und 7% und North Carolina zwischen 6% und 8%. Die Höhe anfallender Bundesstaatensteuern hängt somit von der Auswahl der Investitionsstandorte, der Höhe der dort getätigten Investitionen und erzielten Einkünfte und Veräußerungsgewinne im Rahmen des Fonds und den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Regelungen ab. Gezahlte Bundesstaatensteuern sind auf Ebene der US-Bundessteuererklärung abzugsfähig.

Sofern in einzelnen US-Bundesstaaten die Abgabe einer Sammel-Einkommensteuererklärung durch die Gesellschaft möglich ist, wird die Gesellschaft – soweit dies zweckmäßig ist – dieses Verfahren wählen. Dies gilt ins-

besondere für Bundesstaaten, in denen die Gesellschaft verhältnismäßig geringe Einkünfte erzielt oder ein einheitlicher Steuersatz für die Anleger gilt.

● US-Einkommensteuervorauszahlungen

Nach US-Vorschriften hat der Fonds für die einzelnen Gesellschafter von dem steuerlichen Ertrag aus laufender Geschäftstätigkeit und Verkaufsgewinn eine Bundeseinkommensteuervorauszahlung zum für die jeweilige Einkunftsart dann geltenden Höchststeuersatz an das US-Finanzamt abzuführen. Im Falle des Verkaufs von JAMESTOWN Timber 2 Gesellschaftsanteilen ist der Käufer zur Abführung von 10% des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile im Namen des Verkäufers an das US-Finanzamt verpflichtet (Section 1445(a) IRC). Soweit US-Bundesstaaten vorsehen, dass für die einzelnen Gesellschafter Einkommensteuervorauszahlungen abzuführen sind, finden diese Zahlungen zusätzlich zur Bundesebene statt. Nach Abgabe der persönlichen US-Einkommensteuererklärungen erstattet das US-Finanzamt in allen Fällen die Beträge, welche die tatsächliche Steuerlast übersteigen.

● US-Steuererklärungen

Die Gesellschaft wird veranlassen, dass die notwendigen US-Steuererklärungen für JAMESTOWN Timber 2 in Übereinstimmung mit den US-Steuergesetzen angefertigt werden. Die Komplementärin wird dem Anleger alle für die Abgabe der persönlichen US-Steuererklärungen hinsichtlich der JAMESTOWN Timber 2 Beteiligung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Jeder Anleger hat jährlich eine US-Einkommensteuererklärung (und ggf. Bundesstaatensteuererklärungen) abzugeben, die auf Wunsch die JAMESTOWN-Tochtergesellschaft JT Tax Services, L.P. erstellt. Da Ausländer grundsätzlich getrennt veranlagt werden, müssen für Eheleute, die beide beteiligt sind, zwei Steuererklärungen abgegeben werden. Anlegern, deren einzige US-Einkunftsquelle die JAMESTOWN Timber 2 Beteiligung ist, stellt JT Tax Services, L.P. die Bearbeitungsgebühr mit derzeit € 60 p.a. in Rechnung. Sofern der Anleger schon in Vorgängerfonds (außer „kompakt“) beteiligt ist und seine US-Steuererklärung von JAMESTOWN erstellt wird, entstehen durch die JAMESTOWN Timber 2 Beteiligung keine zusätzlichen Bearbeitungsgebühren. Jeder Anleger, der noch keine US-Steuer Nummer hat, ist verpflichtet, eine US-Steuer Nummer bei der US-Finanzverwaltung zu beantragen (siehe entsprechende Fragen in den Beitrittsdokumenten).

● Besteuerung in Deutschland

● Einkunftsart

General Partner von JAMESTOWN Timber 2 ist JAMESTOWN, L.P., deren einziger persönlich haftender Gesellschafter JAMESTOWN Properties Corporation ist. Da bei der JAMESTOWN, L.P. somit ausschließlich eine Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftet und zur Geschäftsführung der Emittentin befugt ist, erfüllt JAMESTOWN Timber 2 insoweit die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Demzufolge sind die Einkünfte der Personengesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 3 Nr. 2 EStG als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Der Fonds unterliegt jedoch nicht der deutschen Gewerbesteuer, da keine inländische Betriebsstätte vorliegt. Die Einordnung der Einkünfte nach dem deutsch-amerikanischen DBA ist weitgehend unabhängig von der Einordnung der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

● Vermeidung der Doppelbesteuerung

Gewinne aus der laufenden Bewirtschaftung des Holzbestandes (Art. 6 Abs. 1 DBA) sind ebenso wie Gewinne aus der Veräußerung der Forstgrundstücke (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a DBA) als Einkünfte bzw. als Veräußerungsgewinne aus unbeweglichem Vermögen zu behandeln. Nach Art. 6 Abs. 1 DBA i.V.m. Art. 23 Abs. 3 lit. a DBA stellt Deutschland die Einkünfte aus in den USA belegtem unbeweglichem Vermögen, wozu auch Einkünfte aus einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit gehören, von der Besteuerung frei. Ebenso verfährt Deutschland gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 lit. a i.V.m. Art. 23 Abs. 3 lit. a DBA mit den Einkünften aus dem Verkauf der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im Falle der Veräußerung des Anteils am JAMESTOWN Timber 2 Fonds durch den Anleger steht ebenfalls den USA das Besteuerungsrecht eines etwaigen Veräußerungsgewinns zu. Wie bei der Veräußerung von Grundstücken durch den Fonds erfolgt hier die Freistellung gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 lit. a i.V.m. Art. 23 Abs. 3 lit. a DBA. Weitere Voraussetzung der Freistellung der Einkünfte (in Deutschland) ist, dass die Einkünfte nach US-Recht und US-Abkommensanwendung in den USA besteuert werden können (Art. 23 Abs. 4 DBA). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Ausführungen zum Besteuerungsrecht für Zinseinkünfte finden sich nachfolgend im Absatz „Zinseinkünfte“.

● Progressionsvorbehalt

Deutschland behält sich vor, die von der Einkommensteuer freigestellten Einkünfte im Rahmen der Errechnung des anwendbaren Steuersatzes heranzuziehen (Progressionsvorbehalt). Dies bedeutet, dass zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes eines Anlegers das ausländische Einkommen zu dem inländischen Einkommen addiert wird. Der Steuersatz, der für das so ermittelte Einkommen fällig würde, wird dann auf das deutsche steuerpflichtige Einkommen – also ohne das JAMESTOWN Timber 2 Ergebnis – angewandt. Der Progressionsvorbehalt wirkt sich in der Regel durch den höheren Steuersatz auf das sonstige in Deutschland steuerpflichtige deutsche Einkommen des Anlegers aus.

Etwaige Verluste aus in den USA betriebener Forstwirtschaft einschließlich der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie auch aus der Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger können weder mit anderen in Deutschland steuerbaren Einkünften ausgeglichen, noch bei der Berechnung des anwendbaren Steuersatzes berücksichtigt werden; sie sind jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehaltes mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus den USA verrechenbar (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die gewerbliche Prägung des Fonds ist dabei für die Feststellung der Art der Verluste im Rahmen des § 2a EStG unerheblich.

Die Auswirkung des Progressionsvorbehaltes ist in jedem Jahr unterschiedlich und hängt einerseits von dem in diesem Jahr zu berücksichtigenden JAMESTOWN Timber 2 Ergebnis und andererseits von dem individuellen Steuersatz des Investors ab. In der Regel sind die Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes umso geringer, je näher der Durchschnittssteuersatz des Anlegers beim Höchststeuersatz (derzeit 45%) liegt. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes ist das Ergebnis der Gesellschaft nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Dies bedeutet u. a. die Umrechnung in Euro. Daneben können sich beispielsweise bei der Gewinnermittlung Unterschiede daraus ergeben, dass von Erlösen des Holzverkaufs für deutsche steuerliche Zwecke anteilige Anschaffungskosten nicht immer, sondern regelmäßig nur im Falle des Kahlschlags eines abgrenzbaren Teils des Waldbestandes, des Kahlschlags des ganzen Waldbestandes oder des Grundstücksverkaufs abgezogen werden können.

● Veräußerungsgewinne unter Progressionsvorbehalt

Die Veräußerung der Forstflächen führt aus deutscher Sicht grundsätzlich zu Einkünften aus Forstwirtschaft, im vorliegenden Fall wegen der „gewerblichen Prägung“ der Gesellschaft bei den Anlegern aber zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die von JAMESTOWN Timber 2 zu veräußernden zusammenhängenden Forstareale sind nach Ansicht des Prospektverantwortlichen dann regelmäßig forstwirtschaftliche Teilbetriebe. Zwar hat es die obergerichtliche Rechtsprechung bisher abgelehnt, eine Mindestgröße für die Annahme eines forstwirtschaftlichen Teilbetriebs zu benennen, jedoch liegen die von JAMESTOWN Timber 2 zu veräußernden Einheiten mit voraussichtlich jeweils über 1.000 Hektar um das Hundertfache über dem einstelligen Hektar-Betrag, der in der steuerlichen Fachliteratur für Deutschland als Mindestgröße für einen Teilbetrieb genannt wird.

Die Gewinne aus der Veräußerung der forstwirtschaftlichen Teilbetriebe gelten bei Nichtvorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels regelmäßig als außerordentliche Einkünfte und sind damit bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkommens nur zu einem Fünftel anzusetzen (§§ 14 bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG; § 32b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 EStG). Zum begünstigten Gewinn aus Teilbetriebsveräußerung gehört nach der vorliegenden Rechtsprechung auch der auf das stehende Holz entfallende Gewinn. Auch wenn ein Anleger seine gesamte Beteiligung an JAMESTOWN Timber 2 mit Gewinn veräußert, wird für Zwecke des Progressionsvorbehalts gemäß § 32b EStG sein Gewinn grundsätzlich nur zu einem Fünftel angesetzt. In der jüngeren Rechtsprechung ist die Zuordnung zum tarifbegünstigten Gewinn jedoch dann versagt worden, wenn es sich um ein einheitliches Geschäftskonzept handelt, d.h. die Veräußerung als Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit zu sehen ist.

Falls ein gewerblicher Grundstückshandel der Gesellschaft vorliegt oder eine Zugehörigkeit zu einer anderen gewerblichen Tätigkeit gegeben ist, werden die Gewinne hingegen als laufende Gewinne gewertet und in vollem Umfang bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkommens einbezogen. Nach der Rechtsprechung ist ein gewerblicher Grundstückshandel gegeben, wenn der Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes innerhalb eines „überschaubaren“ Zeitraums land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe in Gewinnabsicht veräußert, die er bereits in der Absicht der baldigen Weiterveräußerung erworben

hat. Die Veräußerung der Forstflächen stellt dagegen, auch wenn es sich um eine größere Anzahl von Einzelverkäufen handelt, ein Hilfsgeschäft im Rahmen der Forstwirtschaft dar, wenn die Flächen – wie hier geplant – zwischen Erwerb und Veräußerung mittel- oder langfristig für die eigene Forstwirtschaft genutzt werden. Eine Übernahme bisher forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in das Umlaufvermögen eines gewerblichen Betriebes anlässlich der Veräußerung findet nur statt, wenn der Forstwirt über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivitäten entfaltet, um den zu veräußernden Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen.

● Zinseinkünfte

Für Zinseinkünfte nimmt grundsätzlich Deutschland ein Besteuerungsrecht in Anspruch, auch wenn die Zinsen funktional zum Unternehmen in den USA gehören. Wird die Zugehörigkeit unterschiedlich beurteilt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Im Falle einer Doppelbesteuerung aufgrund eines Qualifikationskonflikts kann eine Anrechnung von in den USA gezahlten Steuern nach Art. 23 Abs. 4 lit a DBA nur nach Durchlaufen eines Verständigungsverfahrens nach Art. 25 DBA erfolgen. Da die Gesellschaft mit zeitweise verzinslich anzulegenden Einlagen und Erlösen aus deutscher Sicht wegen der „gewerblichen Prägung“ der Gesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt, werden Zinseinkünfte bei den Anlegern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Daher kann hierfür der Sparer-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Solche Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers besteuert. Folglich findet die für Kapitaleinkünfte geltende Abgeltungssteuer keine Anwendung.

● Gewerblicher Grundstückshandel beim Anleger

Bei Prüfung der Frage, ob beim Anleger ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt, sind auch Beteiligungen an Personengesellschaften, die ausländisches unbewegliches Vermögen halten, zu berücksichtigen. Ein gewerblicher Grundstückshandel kann sich für einen Anleger unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig auch dadurch ergeben, wenn er selbst nur ein bis drei Grundstücke veräußert, aber ihm daneben einzelne Veräußerungen durch eine Personengesellschaft zugerechnet werden, an der er selbst beteiligt ist. Hieraus können sich steuerliche Auswirkungen auf Grundstücksgeschäfte des Anlegers außerhalb von JAMESTOWN Timber 2 ergeben. Allerdings

werden Grundstücke, die anderen betrieblichen Tätigkeiten als dem Grundstückshandel zuzurechnen sind und aus spezifisch betriebsbezogenen Gründen veräußert werden, nicht mitgezählt. Da JAMESTOWN Timber 2 keine Grundstücksgesellschaft in diesem Sinne ist, sondern Forstwirtschaft betreibt, werden Verkäufe der Gesellschaft im Rahmen der Forstwirtschaft (im laufenden Forstbetrieb oder anlässlich der Aufgabe/Veräußerung des Betriebes) den Anlegern bei der Ermittlung der Zahl der veräußerten Grundstücke zur Bestimmung eines Grundstückshandels regelmäßig nicht zugerechnet. Etwas anderes wäre denkbar, wenn die Gesellschaft – anders als beabsichtigt – erworbene Grundstücke in größerer Zahl kurzfristig veräußert und hierdurch ausnahmsweise ein gewerblicher Grundstückshandel begründet wird, oder wenn ein Anleger seine Beteiligung nur kurzfristig hält.

Gemäß Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 26. März 2004 wird ein Grundstücksverkauf dem Anleger als ein „Zählobjekt“ aber weiterhin nur zugerechnet, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen werden nur solche Beteiligungen einbezogen, bei denen der Anleger mit mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt ist; darüber hinaus auch dann, wenn der Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils oder des Anteils am veräußerten Grundstück die Grenze von € 250.000 übersteigt. Ist eine der oben genannten Grenzen überschritten, wird die Haltefrist des Fonds und – durchgerechnet – des Investors relevant für die Frage, ob jeder Verkauf einer Fondsimmoblie als ein „Zählobjekt“ im Sinne der „Drei-Objekt-Grenze“ beim Anleger zu berücksichtigen ist. Je nach den Umständen des Einzelfalles können die Veräußerungen im Zusammenhang mit sonstigen Grundstücksgeschäften eines Anlegers dazu führen, dass bei diesem ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen wird. Bei Anlegern, deren sonstige Grundstücksaktivitäten für sich betrachtet keinen gewerblichen Grundstückshandel darstellen, können die vorgenannten Veräußerungen somit unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass die anderen Grundstücksgeschäfte des Anlegers als gewerblich angesehen werden und dadurch insbesondere die Gewinne hieraus steuerpflichtig werden. Wegen der möglichen steuerlichen Konsequenzen im Einzelnen wird dem Anleger geraten, vor dem Beitritt Rücksprache mit seinem persönlichen Steuerberater zu halten (siehe Kapitel Risiken, S. 15).

● Investmentsteuergesetz

Die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes sind auf diese Personengesellschaft nicht anwendbar, da eine Rückgabe von Anteilen am JAMESTOWN Timber 2 Fonds nur im Abstand von mehr als zwei Jahren möglich ist und somit nicht als Rückgaberecht im Sinne des § 2 Abs. 9 i.V.m. § 37 Abs. 1 Investmentgesetz i.d.F.v. 01.01.2011 zu werten ist. Nach dem BaFin-Rundschreiben 14/2008 vom 22.12.2008 handelt es sich nur dann um ein Recht zur Rückgabe, wenn die Rückgabe mindestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen kann. Eine sogenannte „Lock-up“-Periode (Behaltensfrist) ist insoweit unbeachtlich, wenn nach Ablauf der „Lock-up“-Periode die Rückgabe mindestens innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Da es sich nicht um ausländische Investmentanteile handelt, ist es unerheblich, ob es sich bei der Personengesellschaft um ein ausländisches Investmentvermögen nach § 2 Abs. 8 InvG handelt.

● Feststellungsverfahren

Die nur für den Progressionsvorbehalt zu berücksichtigenden Einkünfte werden ebenso wie steuerpflichtige Zinseinkünfte von dem für die Gesellschaft in Deutschland zuständigen Finanzamt einheitlich und für jeden Gesellschafter gesondert festgestellt und die Ergebnisse vom Betriebsfinanzamt der Gesellschaft an die Wohnsitzfinanzämter der Gesellschafter übermittelt. JAMESTOWN wird den Gesellschaftern jährlich im vierten Quartal die Ergebnisse des Vorjahres mitteilen.

● Meldepflicht der Beteiligung

Gemäß § 138 Abs. 2 und 3 AO ist ein inländischer Anleger verpflichtet, seinem zuständigen Finanzamt den Beginn, die Änderung oder die Aufgabe der Beteiligung an JAMESTOWN Timber 2 innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis durch einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. JAMESTOWN wird diese Verpflichtung durch Meldung an das Betriebsfinanzamt für die Anleger erfüllen.

Soweit dies zukünftig nicht mehr gestattet werden sollte, wird den Anlegern ein entsprechendes Formular zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt zur Verfügung gestellt.

● Vermögensteuer

Das Doppelbesteuerungsabkommen weist das Besteuerungsrecht für die Vermögensteuer für unbewegliches Vermögen den USA zu. Eine der (früheren) deutschen Vermögensteuer vergleichbare Steuer wird in den USA nicht erhoben.

● Erbschaft- und Schenkungsteuer

● Besteuerungsrecht

Zwischen Deutschland und den USA besteht ein Abkommen vom 03.12.1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, das um das Protokoll zur Änderung des Erbschaftsteuer-DBA vom 14.12.1998 ergänzt wurde. Nach dem Abkommen haben die USA als Belegenheitsstaat der Immobilie und Deutschland als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht auf dieses Vermögen. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass in Deutschland die gegebenenfalls in den USA gezahlte Nachlasssteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen (Art. 5 Abs. 1, 11 Abs. 3 lit. a ErbSt-DBA USA). Hierdurch kann ggf. eine deutlich höhere Belastung eintreten als beim Vererben eines gleich hohen Inlandsvermögens (siehe Kapitel Risiken, „Steuern“, S. 15).

● Erbschaft- und Schenkungsteuer in den USA

Grundsätzlich wird in den USA der Nachlass bzw. für ausländische Investoren der dort belegene Vermögensanteil des Nachlasses besteuert und nicht der Erbe. Die Bewertung basiert in den USA auf dem Verkehrswert der Vermögensgegenstände (Forstgrundstücke) der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls. Die Steuersätze sind progressiv gestaffelt und betragen ab 2013 zwischen 18% (Nachlassvermögen bis \$ 10.000) und 55% für den über \$ 1.000.000 hinausgehenden Anteil des Nachlassvermögens. Davor beträgt der Höchststeuersatz 35%. Die Steuerschuld mindert sich grundsätzlich um eine Gutschrift von \$ 13.000, so dass bei einem Nachlass bis \$ 60.000 keine Steuern anfallen. Eine höhere Gutschrift wird dann gewährt, wenn ein größerer Anteil des Gesamtnachlasses in den USA belegen ist. Übersteigt der in den USA belegene Brutto-Nachlass 6% des weltweiten Gesamtnachlasses, wird auf Antrag eine erhöhte

Gutschrift gewährt, wodurch im Extremfall – der weltweite Nachlass ist vollständig in den USA belegen – ein Nachlass von bis zu \$ 1.000.000 in den USA steuerfrei bleibt. Grundsätzlich gilt ein erhöhter Ehegattenfreibetrag, so dass ab 2013 \$ 2.120.000 US-Vermögen an den Ehegatten steuerfrei vererbt werden können (vor 2013 gilt ein höherer Freibetrag). Bei hohem US-Vermögen ist das Vererben an den Ehegatten daher in der Regel deutlich günstiger als an andere – auch in direkter Linie verwandte – Personen und ggf. bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen.

Die Nachlasssteuererklärung ist innerhalb von neun Monaten abzugeben, wenn der Nachlass über \$ 60.000 beträgt. Bei nachträglicher Abgabe fallen Strafgebühren und ggf. Verzugszinsen an. Auch Bundesstaaten erheben Nachlasssteuern, die von der Bemessungsgrundlage für die Bundesnachlasssteuer abziehbar sind.

Bei Schenkungen in den USA gilt als Bemessungsgrundlage für die Steuer der Verkehrswert des geschenkten Vermögensgegenstandes. Der Verwandtschaftsgrad hat auf die Höhe der Steuer keinen Einfluss. Pro Beschenktem wird ein jährlicher Freibetrag von derzeit \$ 13.000 (bei Ehegatten \$ 136.000) gewährt, ansonsten entspricht der Schenkungsteuersatz dem Nachlasssteuersatz. Bei Anteilen an Personengesellschaften wird derzeit vielfach die Meinung vertreten, dass die Schenkung von Gesellschaftsanteilen in den USA steuerfrei erfolgen kann, da das z.Z. geltende Steuergesetz (Internal Revenue Code) ausdrücklich Geschenke von immateriellen Wirtschaftsgütern, zu denen auch Gesellschaftsanteile gehören, als steuerfrei einstuft. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuer-DBA Deutschland-USA haben jedoch die USA ein Besteuerungsrecht, falls die Personengesellschaft, deren Anteile übertragen werden, Grundstücke besitzt. Ob die USA ihr Besteuerungsrecht auch tatsächlich ausüben, ist umstritten. Abschließende Stellungnahmen der US-Finanzverwaltung oder der US-Finanzgerichte liegen zur Zeit nicht vor.

● Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

Gehören Anteile an JAMESTOWN Timber 2 zum Nachlass oder sind sie Gegenstand einer Schenkung, bemisst sich die deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nach dem anteiligen gemeinen Wert der vorhandenen Grundstücke (§ 12 Abs. 7 ErbStG i.V.m. §§ 31 und 9 BewG). Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach den §§ 199 ff. BewG kann auch bei aus-

ländischem Betriebsvermögen angewandt werden. Eine steuerliche Begünstigung nach § 13a ErbStG (Betriebsvermögen) kommt bei in den USA gelegenen Betriebsvermögen nicht in Betracht.

Von dem sich danach ergebenden Wert der Zuwendung kann in bestimmten Fällen ein persönlicher Freibetrag abgezogen werden, wenn der Erbe bzw. Beschenkte mit dem Erblasser bzw. Schenker verwandt oder verheiratet ist. Die persönlichen Freibeträge liegen zwischen € 20.000 und € 400.000. Für Ehegatten beträgt der Freibetrag € 500.000. Auch auf die Höhe des Steuertarifs (Steuerklasse) haben Verwandtschaftsverhältnis und bestimmte vergleichbare Beziehungen zwischen Erbe bzw. Beschenktem und Erblasser bzw. Schenker Auswirkungen. Der Steuertarif beträgt zwischen 7% und 50%. Dem Anleger wird geraten, zu Fragen der Besteuerung in Deutschland im Erbfall und bei Schenkung mit seinem persönlichen Steuerberater Rücksprache zu halten.

Nach fachgerechter Bodenvorbereitung gepflanzte junge Kiefernsetzlinge.



Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen - Verkaufsprospektverordnung

Soweit Pflichtangaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) nicht schon an anderer Stelle dieses Verkaufsprospektes enthalten sind, werden diese im Folgenden aufgeführt.

● § 4 VermVerkProspV (Angaben über die Vermögensanlagen)

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage ergibt sich aus dem vom Anleger gezeichneten Eigenkapitalbetrag. Die Mindestbeteiligung für die Erstzeichnung beträgt 15.000 Anteile, somit \$ 15.000. Höhere Anteilsbeträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt in Deutschland und gegebenenfalls in allen Ländern der Europäischen Union und der Schweiz; die Höhe der jeweiligen Teilbeträge der Vermögensanlage ist noch nicht bekannt.

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung sowie der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten sind das Agio in Höhe von 5% des Eigenkapitalbetrages, die beim Anleger anfallenden Bankgebühren für die Gesamtzahlung und die Ausschüttungen. Weitere Kosten sind die zur Erstellung der jährlichen US-Einkommensteuererklärung des Anlegers, bei Erstellen durch JT Tax Services, L.P. in der Regel derzeit € 60 p.a., siehe Seite 43. Bei einer Übertragung seiner Beteiligung an andere Anleger im sogenannten Zweitmarkt hat der Anleger eine an die Komplementärin zahlbare Abwicklungsgebühr von generell \$ 0,05 je übertragenem Anteil zu tragen, siehe Seite 38. Bei Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung und bei Ausübung des Rückgaberechtes im Todes- oder Pflegefall sowie in bestimmten Härtefällen fallen derzeit ca. € 300 Gebühren an. Darüber hinaus entstehen dem Anleger mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Für die Anleger besteht keine Nachschusspflicht, und die Haftung des Anlegers ist auf die Einlage des Eigenkapitalbetrags beschränkt. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Es ist möglich, dass vom Anleger in den USA oder in Deutschland Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass von dem Fonds eine entsprechende Ausschüttung erfolgt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, die zu weiteren vom Anleger zu erbringenden Leistungen führen können.

Die Gesamthöhe an Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Vergütungen, beträgt bei einem Eigenkapital von beispielsweise \$ 50 Mio. insgesamt \$ 7 Mio., inklusive \$ 2,5 Mio. Agio. Bei einem anderen Eigenkapitalbetrag des Fonds erhöht bzw. verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend.





● **§§ 5–8 und § 12 VermVerkProspV
(Angaben über die Emittentin)**

Geschäftsanschrift und -sitz für die folgenden JAMESTOWN-Unternehmen und Personen ist mit der zusätzlichen Ortsbezeichnung

„Atlanta“:

One Overton Park, Twelfth Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta/Georgia 30339, USA
Telefon: 001-770/805 1000
Telefax: 001-770/805 1001

„Köln“:

Marienburger Straße 17
50968 Köln
Telefon: 0221/3098-0
Telefax: 0221/3098-100

JAMESTOWN Timber 2, L.P. ist die Emittentin.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage noch nicht fest. Das Eigenkapital der Emittentin wird durch den Beitritt der Anleger um den Mindestbetrag von \$ 25 Mio. bzw. die Mindestanzahl von 25 Mio. Limited-Partnership-Anteilen (Kommanditanteilen) auf \$ 25 Mio. und maximal auf \$ 150 Mio. erhöht. Die Mindestbeteiligung beträgt \$ 15.000 (plus 5% Agio). Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Es können sich also maximal 1.666 Anleger beteiligen, bei Erhöhung des Eigenkapitals auf \$ 150 Mio. maximal 10.000 Anleger. Alle Kommanditanteile genießen die gleichen Rechte.

Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz ausgegeben. Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, somit gibt es auch keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien.

Gründungsgesellschafterin ist JAMESTOWN, L.P., die ihren Sitz in Atlanta/Georgia unter der Geschäftsanschrift One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland

Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA hat. Der weitere Gründungsgesellschafter Christoph Kahl (Geschäftsanschrift: Marienburger Straße 17, 50968 Köln) ist zu 75,5% an JAMESTOWN US-Immobilien GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen in Deutschland beauftragt ist und ihrerseits ihre 100%ige Tochtergesellschaft, JAMESTOWN Vertriebs-GmbH, mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt hat. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt. Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Es besteht keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen und neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage von JAMESTOWN Timber 2, L.P. sind. Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin mit Ausnahme von Finanzanlagen über keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Komplementärin der JAMESTOWN Timber 2, L.P. ist die JAMESTOWN, L.P., gegründet am 30.03.2006, eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 0632002. Das gezeichnete Kapital beträgt \$ 10.000 und ist voll eingezahlt. General Partner mit einem Anteil von 0,1% ist JAMESTOWN Properties Corp., Limited Partner mit einem Anteil von 99,9% ist Christoph Kahl. Das Eigenkapital (Partners' Equity) der JAMESTOWN, L.P. zum 31.12.2009 betrug über \$ 210 Mio. Die Komplementärfunktionen bei allen JAMESTOWN-Fonds werden durch JAMESTOWN, L.P. ausgeübt. JAMESTOWN, L.P. ist die Nachfolgegesellschaft der 1983 gegründeten JAMESTOWN General Partnership, an der Christoph Kahl mit 80% beteiligt war.

Die Haftung der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Zudem haftet die Komplementärin der Gesellschaft grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend haftet die Komplementärin nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

JAMESTOWN, L.P. ist Komplementärin der JAMESTOWN Timber 2, L.P. Sie hat umfangreiche Leistungen im Zusammenhang mit der Auflage des Beteiligungsangebotes erbracht und erhält hierfür die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Entgelte. Christoph Kahl ist ferner Gründungskommanditist der JAMESTOWN Timber 2, L.P.

JAMESTOWN Properties Corp., die ihren Sitz in Atlanta/Georgia unter der Geschäftsanschrift One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA hat, General Partner der JAMESTOWN, L.P., wurde am 24.03.1999 gegründet und unter der Kontrollnummer K91 2601 beim zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta als JAMESTOWN Corporation eingetragen. Die Umbenennung in JAMESTOWN Properties Corp. erfolgte am 30.03.2006.

Die Aktien gehören zu 100% Christoph Kahl. Die folgenden Personen, die auch für JAMESTOWN, L.P. und weitere verbundene Unternehmen tätig sind, sind jeweils gesamtverantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung der JAMESTOWN Properties Corp. und damit auch Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, der JAMESTOWN, L.P. sowie der JAMESTOWN Timber 2, L.P. :

Christoph Kahl, Köln: Director und Vice President
Matt M. Bronfman, Atlanta: President,

Weitere Vice Presidents:

Michel Phillips, Lawrence Clay Adams, J. Ben Gainey, Katharine Kelley, Gretchen E. Nagy, Matthew S. Rendle, D. Lee Wright, alle Atlanta, und Dr. Michael Huf, Köln,

(zu den vollständigen Geschäftsanschriften der vorgenannten Personen siehe „Atlanta“ bzw. „Köln“ auf Seite 49).

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hat die Emittentin den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art gewährt. Die Gesamtbezüge für diese Personen sind nicht zusätzlich von JAMESTOWN Timber 2 zu tragen, sondern mit den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vergütungen für JAMESTOWN, L.P. und verbundene Unternehmen abgegolten.

Der JAMESTOWN, L.P.-Gesellschafter Christoph Kahl ist ferner mehrheitlich beteiligt an der JAMESTOWN US-Im-

mobilien GmbH, Sitz in Köln unter der Geschäftsanschrift: Marienburger Str. 17, 50968 Köln, Christoph Kahl und Dr. Michael Huf sind Geschäftsführer der vorbenannten JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen in Deutschland beauftragt ist und ihrerseits ihre 100%ige-Tochtergesellschaft, JAMESTOWN Vertriebs-GmbH, mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt hat. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Weder besteht ein Beirat noch ein Aufsichtsgremium der Emittentin; auch deren Einrichtung ist nicht vorgesehen.

Die nebenstehend aufgeführten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils als gesamtverantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung in den nebenstehend beschriebenen Funktionen für die JAMESTOWN, L.P. tätig, die der Emittentin gemäß Gesellschaftsvertrag Fremdmittel geben kann. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Es existiert kein Treuhänder und es besteht kein Treuhandvermögen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes. Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

● § 9 VermVerkProspV (Angaben über Anlageziele und Anlagepolitik)

Anlageobjekte der Emittentin sind Forstliegenschaften, vorwiegend im Süden der USA. Die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot werden zum Ankauf von Forstliegenschaften, vorwiegend im Süden der USA, sowie für Liquiditätsrücklagen verwandt. Es gibt keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen genutzt werden. Die Nettoeinnahmen reichen für die Realisierung der Anlageziele aus. Anlageobjekte können hypothekarisch belastet werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte der Emittentin noch nicht bestimmt, daher sind keine Aussagen über deren Realisierungsgrad möglich.

Aus gleichem Grunde können keine Angaben gemacht werden im Hinblick auf rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten sowie ding-

liche Belastungen von Anlageobjekten, erforderliche behördliche Genehmigungen und darüber, ob den Gründungsgesellschaftern, dem Prospektverantwortlichen, dem Mittelverwendungskontrolleur oder Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin dingliche Berechtigungen oder Eigentum an Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben zustanden oder zustehen. Die Emittentin hat keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten oder wesentlicher Teile davon oder die Aufnahme von Fremdmitteln geschlossen. Fremdmittel sind auch von niemandem bereits verbindlich zugesagt worden. Bewertungsgutachten für Anlageobjekte wurden nicht erstellt. Die Verfolgung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Emittentin erfolgt durch die auf Seite 50 genannten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Diese Leistungen sind mit den auf S. 35 im Abschnitt „Geschäftsführung / Entgelte“ aufgeführten Gesamtbezügen und Gewinnbeteiligungen für die Komplementärin der Emittentin abgegolten. Darüber hinaus werden von dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, dem Mittelverwendungskontrolleur und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erbracht.

● **§ 14 VermVerkProspV
(Gewährleistete Vermögensanlagen)**

Für dieses Angebot einer Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung für deren Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

● **§ 15 VermVerkProspV
(Verringerte Prospektanforderungen)**

Die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss erstellt. Gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind Prognosen erforderlich hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. **Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes Forstinvestitionen noch nicht getätigt sind („Blindpool“), stehen die in den folgenden Übersichten aufgeführten Prognosen unter einem hohen Unsicherheitsgrad.**

Den nachfolgenden Aufstellungen, die auf US-einkommensteuerlicher Grundlage (income tax basis) erstellt wurden, liegen die im Folgenden erläuterten Annahmen und Wirkungszusammenhänge zugrunde:

Die Eigenkapitaleinzahlungen in 2011 betragen \$ 30 Mio. und \$ 20 Mio. in 2012. Es werden keine Fremdmittel aufgenommen. Mit den vorgenannten Eigenmitteln erfolgen Forstinvestitionen in Höhe von \$ 20 Mio. in 2011 und 25 Mio. in 2012. Sowohl die Fondskosten bei Emission als auch die an die Komplementärin ab 01.07.2011 zahlbaren Verwaltungsgebühren sind, jeweils als Prozentsatz des Eigenkapitals, gemäß vertraglicher Vereinbarung berücksichtigt. Dabei sind die Fondskosten im betrachteten Zeitraum nur liquiditätswirksam, nicht aufwandswirksam. Für die Bankguthaben wurde ein Zinssatz von 1% angenommen. Liquiditätswirksame Erträge aus Forstinvestiti-

Eröffnungsbilanz zum 20.01.2011 sowie
Planbilanzen („Vermögensanlage“) zum 31.12. 2011 und 31.12.2012 - PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 2, L.P.

Aktiva	20.01.2011 in Tsd. \$	31.12.2011 in Tsd. \$	31.12.2012 in Tsd. \$	Passiva	20.01.2011 in Tsd. \$	31.12.2011 in Tsd. \$	31.12.2012 in Tsd. \$
Forstinvestitionen	0,0	20.000	45.000	Eigenkapital			
Fondskosten bei Emission	0,0	2.700	4.500	1. Festkapital	0,1	30.000	50.000
				2. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,0	0	-39
				3. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,0	-39	265
Kasse	0,1	0	0		0,1	29.961	50.226
Bankguthaben	0,0	7.261	726	Verbindlichkeiten	0,0	0	0
	0,1	29.961	50.226		0,1	29.961	50.226

**Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
(„Ertragslage“) für 2011 und 2012 - PROGNOSE**

JAMESTOWN Timber 2, L.P.		
	2011 in Tsd. \$	2012 in Tsd. \$
Erträge aus Forstinvestitionen	300	975
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-375	-750
Betriebsergebnis	-75	225
Zinserträge	36	40
Zinsaufwand	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-39	265

onen wurden nach Abzug der Bewirtschaftungskosten in den ausgewiesenen Perioden mit 3% p.a. des darin investierten Kapitals angesetzt. Ferner gehen die Übersichten davon aus, dass keine Investitionen abzuschreiben sind. Die Aufstellung der Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Liquiditätsrechnungen hängt in den Jahren 2011 und 2012 im Wesentlichen von der Höhe des eingezahlten Eigenkapitals und dem Umfang der getätigten Forstinvestitionen ab. Die Höhe der tatsächlichen Forstinvestitionen wird somit einerseits beeinflusst von dem tatsächlich verfügbaren Eigenkapitalbetrag und andererseits der Verfügbarkeit geeigneter Forstgrundstücke. Da nahezu alle Kosten und Gebühren als Prozentsatz des Eigenkapitals ermittelt werden, wirken sich mögliche Abweichungen beim Eigenkapitalvolumen durch korrespondierende Änderungen der Kostenpositionen aus.

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben sich keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen oder Ge-

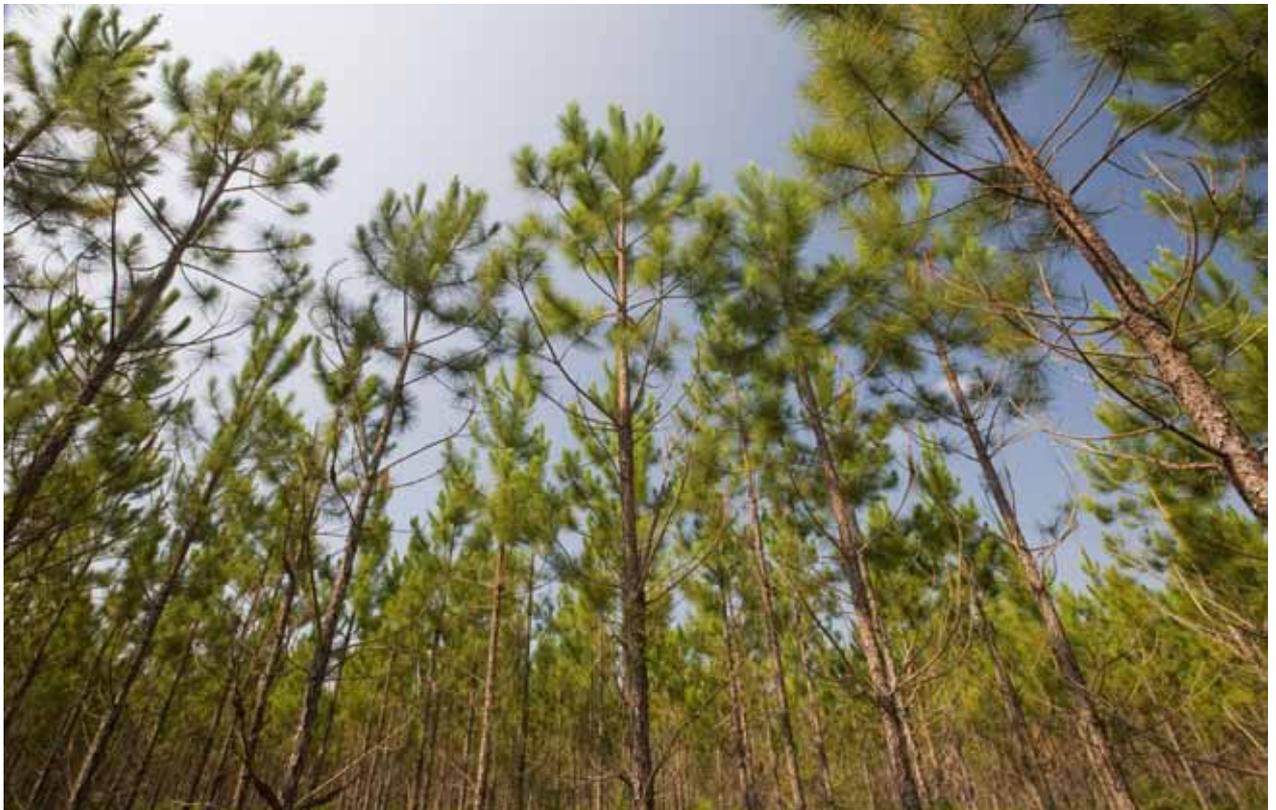
schaftsvorfälle ergeben. Dem gemäß wird auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet. Die Ausführungen zu Annahmen und Wirkungszusammenhängen im Hinblick auf die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2011 und 2012 gelten auch für die Übersicht „Planzahlen-Prognose“ für die Jahre 2011 bis 2014. **Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes Forstinvestitionen noch nicht getätigt sind („Blindpool“), stehen die in der folgenden Übersicht aufgeführten Prognosen unter einem hohen Unsicherheitsgrad.**

Plan-Liquiditätsrechnung („Finanzlage“)-PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 2, L.P.		
	2011 in Tsd. \$	2012 in Tsd. \$
Einzahlungen		
Eigenkapitaleinzahlungen	30.000	20.000
Abruf von Fremdmitteln	0	0
Erträge aus Forstinvestitionen	300	975
Guthabenzinsen	36	40
Summe	30.336	21.015
Auszahlungen		
Forstinvestitionen	20.000	25.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.075	2.550
Zinsaufwand	0	0
Ausschüttungen	0	0
Summe	23.075	27.550
Liquiditätsentwicklung	7.261	-6.535
Liquiditätsreserve zum Jahresende	7.261	726

Planzahlen-PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 2, L.P.				
	2011 in Tsd. \$	2012 in Tsd. \$	2013 in Tsd. \$	2014 in Tsd. \$
Investitionen				
Forstinvestitionen	20.000	25.000	0	0
Produktion	300	975	1.350	1.350
Umsatzerlöse	300	975	1.350	1.350
Ergebnis	-39	265	610	616



Gesellschaftsvertrag der JAMESTOWN Timber 2, L.P. in deutscher Übersetzung

Die Gesellschaftsanteile (im Folgenden kurz als „die Anteile“ bezeichnet) der JAMESTOWN Timber 2, L.P. unterliegen wesentlichen Weitergabebeschränkungen und den sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag enthalten sind. Die Anteile sind weder bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika („Securities and Exchange Commission“) nach dem Wertpapiergesetz der USA aus dem Jahre 1933 („Securities Act of 1933“) in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden kurz als „das Gesetz“ bezeichnet) noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten (im Folgenden kurz als „das Bundesstaatsgesetz“ bezeichnet) registriert worden. Die Anteile werden derzeit und zukünftig gemäß der im Rahmen des Gesetzes erlassenen Verordnung „S“ nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zum Verkauf angeboten.

Die Anteile werden weder in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Besitzungen noch natürlichen Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen ihren Wohnsitz haben, oder nach deren Recht gegründeten oder zugelassenen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereinigungen, Nachlassverwaltungen, Treuhandgesellschaften, Tochtergesellschaften, Beauftragten oder sonstigen juristischen Personen (im Folgenden kurz als „US-Personen“ bezeichnet) zum Kauf angeboten. Die Anteile dürfen weder innerhalb der USA noch an oder zugunsten von US-Personen verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

Keiner der Anteile darf verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden, es sei denn (1) unter Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesellschaftsvertrages, (2) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung „S“ im Rahmen des Gesetzes oder mit einschlägigen anderen, durch das Gesetz oder ein anderes geltendes Bundesstaatsgesetz geschaffenen Ausnahmen von der Registrierungspflicht, und (3) – falls durch die Komplementärin verlangt –, nach Vorlage eines diesbezüglichen und für die Komplementärin hinreichend genehmen Gutachtens eines Rechtsanwalts.

GESELLSCHAFTSVERTRAG der JAMESTOWN Timber 2, L.P.

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 24. Februar 2011 zwischen der JAMESTOWN, L.P., einer Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, als Komplementärin, Christoph Kahl als ursprünglichem Kommanditisten und den von Fall zu Fall gemäß diesem Vertrag aufgenommenen Kommanditisten als Kommanditisten geschlossen.

VORBEMERKUNGEN:

Die Gesellschaft wurde am 20. Januar 2011 von der JAMESTOWN, L.P. gegründet. Die Vertragsparteien treffen hiermit die folgenden Vereinbarungen:

I. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Firma und Bestehen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden unter der Firmenbezeichnung „JAMESTOWN Timber 2, L.P.“ oder „JAMESTOWN Timber 2“ geführt. So-

weit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach der im Bundesstaat Georgia geltenden überarbeiteten Fassung des Einheitlichen Gesellschaftsgesetzes („Revised Uniform Limited Partnership Act“).

1.2 Hauptniederlassung

Hauptniederlassung und Sitz der Gesellschaft ist One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA, bzw. derjenige sonstige Ort, den die Komplementärin bestimmt. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der Komplementärin weitere Niederlassungen errichten.

1.3 Namen und Anschriften

Name und Anschrift der Komplementärin lauten:

JAMESTOWN, L.P.
One Overton Park, 12th Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia 30339, USA

Die Namen und Anschriften der Kommanditisten werden im Verzeichnis der Kommanditisten aufgeführt, das von der Gesellschaft jeweils an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

1.4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 20. Januar 2011, dem Tag der Eintragung der Gründungsbescheinigung der Gesellschaft beim Urkundsbeamten des Bundesstaates Georgia, gegründet und endet am 30. Juni 2027, soweit sie nicht im Rahmen der Bestimmungen des Artikels XIII dieses Gesellschaftsvertrages zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst, beendet und liquidiert oder gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages verlängert wird.

1.5 Beteiligung an der Gesellschaft

Verkauf, Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Veräußerung eines Anteils (gemäß der Definition auf der ersten Seite) sind untersagt, es sei denn, sie erfolgen gemäß der im Rahmen des Gesetzes erlassenen Verordnung „S“, gemäß der Registrierung im Rahmen des Gesetzes oder gemäß einer bestimmten Ausnahme von der Registrierung, und Hedging-Transaktionen bezüglich der Anteile dürfen nur entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

Die Beteiligung von Personen an der Gesellschaft aufgrund unzulässiger Verkäufe, Übertragungen, Verpfändungen oder anderweitiger Veräußerungen ist nicht zulässig, und die Komplementärin wird sich weigern, Übertragungen von Gesellschaftsanteilen zu registrieren, die nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung „S“, gemäß der Registrierung im Rahmen des Gesetzes oder gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht erfolgt sind.

II. DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages haben die folgenden Ausdrücke jeweils die folgende Bedeutung:

Agio

Ein Aufgeld von \$ 0,05 pro Kommanditanteil, das von den Anlegern für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an die Gesellschaft zu entrichten ist; die betreffenden Zahlungen gelten nicht als Kapitaleinlagen im Rahmen dieses Vertrages.

Zur Ausschüttung bereitstehende Barmittel

Der zum Zeitpunkt der Ermittlung gesamte Barmittelbestand auf den Konten der Gesellschaft abzüglich derjenigen Beträge, die im Ermessen der Komplementärin angemessenerweise als Betriebskapital oder Barmittelreserven der Gesellschaft erforderlich sind.

Kapitaleinlage

In Bezug auf jeden Kommanditisten die von dem betreffenden Kommanditisten für die von ihm erworbenen Anteile an die Gesellschaft gezahlten Beträge (ohne Agio).

Verkehrswert pro Anteil

Der von der Komplementärin angemessenerweise festgelegte Betrag, den ein Kommanditist für einen Anteil gemäß Punkt 13.2 berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften der Gesellschaft zum Preis ihres zuletzt festgestellten Verkehrswerts verkauft worden wären. Der Verkehrswert pro Anteil wird den Kommanditisten nicht später als an jedem Ausübungsdatum (gemäß Definition in Punkt 11.5) mitgeteilt.

Komplementärin

JAMESTOWN, L.P. und eine gegebenenfalls nach Artikel XII an ihre Stelle getretene Komplementärin.

Anfänglicher Zeitraum

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Zeitraum bzw. die Zeiträume, der/die an dem/den Tag(en) beginnt/beginnen, an dem/denen eine Zahlung für den Kaufpreis der gezeichneten Anteile bei der Gesellschaft eingeht, und der/die am 30. Juni 2012 endet/enden.

Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums

In Bezug auf jeden Kommanditisten ein Betrag bezogen auf die Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten zum anfänglichen Vorzugssatz, jedoch nur während des anfänglichen Zeitraums.

Anfänglicher Vorzugssatz

Ein Jahressatz in Höhe von 3% (drei Prozent) ohne Zinseszins für den anfänglichen Zeitraum.

Interner Zinsfuß („IRR“)

Der Abzinsungssatz, der bewirkt, dass A. der Barwert der kumulativen Ausschüttungen an einen Kommanditisten gemäß Punkt 6.1 a) dieses Vertrages, jedoch unter Ausschluss von Ausschüttungen auf den Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums, zum 1. Juli 2012 gleich B. den Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten zum 1. Juli 2012 wird. Die tatsächliche Berechnung des internen Zinsfußes im Rahmen dieses Vertrages erfolgt unter Verwendung des Algorithmus, der Teil der „XIRR“-Funktion der neusten Version des Excel-Spreadsheets von Microsoft ist, bzw. für den Fall, dass Microsoft die betreffende Software nicht mehr anbietet, einer gleichwertigen Software, die von der Komplementärin ausgewählt wird.

JAMESTOWN

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, die Komplementärin der Gesellschaft.

Mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen

Andere Unternehmen, die JAMESTOWN gehören, von ihr beherrscht werden oder mit ihr verbunden sind.

Kommanditisten

Sämtliche Personen, die gemäß Punkt 4.4 in die Gesellschaft aufgenommen werden, einschließlich JAMESTOWN insoweit, als sie Kommanditanteile im Rahmen dieses Vertrages erwirbt.

Kommanditanteile bzw. Anteile

Kommanditanteile gemäß den Ausführungen in Punkt 4.2 a) und alle zugehörigen Rechte, Befugnisse und Vorrechte.

Nettovermögenswert

Ein dem Verkehrswert der Forstliegenschaften plus dem Wert aller anderen Aktiva abzüglich aller Verbindlichkeiten entsprechender Wert der Gesellschaft, wie durch die Komplementärin jeweils von Zeit zu Zeit bestimmt.

Gesellschafter

Die Komplementärin und die Kommanditisten.

Gesellschaft

JAMESTOWN Timber 2, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia.

Gesellschaftsvertrag

Dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich gegebenenfalls zukünftiger Änderungen oder Ergänzungen.

Forstliegenschaften

Sämtliche Grundstücke einschließlich des stehenden Holzes, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft erworben werden.

Verkehrswert der Forstliegenschaften

Der durch Schätzgutachter gemäß den einheitlichen Normen beruflicher Gutachterpraxis (USPAP bzw. Uniform Standards of Professional Appraisal Practice) ermittelte Verkehrswert der Forstliegenschaften der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Forstliegenschaften soll auf den während der zweiten Hälfte des Jahres 2017 und jedes danach beginnenden Jahres fertig gestellten Schätzgutachten oder deren Aktualisierung basieren; hierbei gilt jedoch, dass vollständige Schätzgutachten mindestens alle fünf Jahre fertig gestellt werden müssen.

III. ZWECK UND GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

3.1 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist, entweder allein oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben.

3.2 Ziele

Die Geschäfte der Gesellschaft werden mit den folgenden Zielen geführt:

- a) die Investitionen der Gesellschafter in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen;
- b) bis Mitte 2024 Ausschüttungen vor Steuern an die Kommanditisten in einer Gesamthöhe von 180% bis 230% ihrer Kapitaleinlagen (einschließlich dieser Kapitaleinlagen), zusätzlich zu dem Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums, vorzunehmen.

IV. KAPITAL

4.1 Komplementärin

Die Komplementärin hat in dieser Eigenschaft keine Einlage in das Kapital der Gesellschaft geleistet. Die Komplementärin hat gemäß Artikel VI Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Zuweisungen von Erträgen und Verlusten.

4.2 Kommanditisten

- a) Für zukünftige Kommanditisten liegen insgesamt wenigstens 25.000.000 und höchstens 150.000.000 Kommanditanteile zur Zeichnung auf, wobei die genaue Anzahl der verfügbaren Anteile von der Komplementärin in deren alleinigem Ermessen bis spätestens am 30. Juni 2012 bestimmt wird. Sämtliche Kommanditanteile werden zu einem Kaufpreis von \$ 1,00 pro Anteil plus Agio ausgegeben.
- b) Insoweit als bis zum 30. Juni 2012 weniger als 25.000.000 Anteile gezeichnet sind, wird JAMESTOWN den Rest dieser nicht gezeichneten Anteile kaufen und den vollständigen Kaufpreis für die betreffenden Anteile am 30. Juni 2012 entrichten. In Bezug auf Anteile, die von der Komplementärin erworben werden, hat die Komplementärin die gleichen Rechte, die auch den Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages zustehen, es sei denn, dieser Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- c) Anteile werden zu den folgenden Bedingungen angeboten:
- I. Die Zeichner von Anteilen können wählen, den Kaufpreis von \$ 1,00 plus Agio pro Anteil nach Annahme ihrer Beitrittserklärung durch die Komplementärin entweder A. vollständig innerhalb von vier Wochen nach der Annahme oder B. in Höhe von wenigstens \$ 0,30 plus das vollständige Agio von \$ 0,05 innerhalb von vier Wochen nach der Annahme und den verbleibenden Restbetrag bis spätestens am 31. März 2012 einzuzahlen. Die Mindestanzahl der von einem Käufer zu zeichnenden Anteile beträgt 15.000 Stück. Die Zahl der pro Anleger erworbenen Anteile muss durch 1.000 teilbar sein.
- II. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag sind alle Kommanditanteile mit den gleichen Rechten, Vorrechten und wirtschaftlichen Vorteilen ausgestattet, und alle Käufer der von der Gesellschaft ausgegebenen Kommanditanteile werden für sämtliche Zwecke dieses Vertrages als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen.
- III. Der ursprüngliche Kommanditist hat eine Einlage von \$ 100,00 auf das Kapital der Gesellschaft geleistet. Sobald die Gesellschaft die ersten \$ 100,00 von einem Anleger erhalten und akzeptiert hat, wird dieser Betrag an den ursprünglichen Kommanditisten zurückgezahlt; der Anteil des ursprünglichen Kommanditisten wird damit automatisch zurückgenommen, und der ursprüngliche Kommanditist ist dann nicht mehr als ursprünglicher Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.

4.3 Verzug; Rechtsmittel

Falls ein Kommanditist einen Teilbetrag für einen Anteil gemäß Punkt 4.2 c) I. nicht zahlt und der betreffende Kommanditist mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen abgemahnt worden ist, kann die Gesellschaft festlegen, dass die Anteile des betreffenden Gesellschafters an die Gesellschaft zurückgegeben oder auf eine von der Komplementärin bestimmte Person übertragen werden müssen, wobei der in Verzug befindliche Kommanditist einen Betrag von \$ 0,80 pro Anteil abzüglich des in Verzug befindlichen Teilbetrages erhält. Sobald dem in Verzug befindlichen Kommanditisten

die betreffende Zahlung unter seiner letzten bekannten Anschrift angeboten wird, ist der betreffende Kommanditist in Bezug auf die betreffenden Anteile nicht mehr an der Gesellschaft und ihrem Kapital, ihren Ausschüttungen, ihren Sachwerten, ihren Erträgen und ihren Gewinnen beteiligt. Die Kommanditisten bestellen und ernennen in Verbindung mit ihren Anteilen hiermit die Komplementärin unwiderruflich zu ihrem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Vertreter, damit diese im Falle des Verzugs durch einen Kommanditisten entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages seine Anteile an der Gesellschaft verkaufen, abtreten und übertragen kann.

4.4 Beitritt zur Gesellschaft

Jeder Zeichner von Kommanditanteilen wird zu dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem der Kommanditist eine Beitrittserklärung ausgefertigt hat, die der Komplementärin nach Form und Inhalt genehm ist und die von der Komplementärin oder für sie angenommen worden ist. Bei späteren Übertragungen wird jeder Abtretungsempfänger solcher Anteile zu dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem eine Abtretungserklärung im vollen Umfang ausgefertigt worden ist, die der Komplementärin bezüglich Form und Inhalt genehm ist, und die Komplementärin veranlasst hat, dass Name und Anschrift des zukünftigen Kommanditisten in das Verzeichnis der Kommanditisten aufgenommen werden, das von der Gesellschaft an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

4.5 Kapitalkonten

Die Gesellschaft eröffnet und führt für jeden Gesellschafter ein separates Kapitalkonto in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen („Regulation Section“) 1.704-1 (b) der Einkommensteuerrichtlinien („Income Tax Regulations“), die im Rahmen des US-amerikanischen Einkommensteuergesetzes aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden.

4.6 Kein Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen; keine Kapitalverzinsung

Die Kommanditisten haben keinen Anspruch auf Abzug oder Rückzahlung ihrer Kapitaleinlagen in die Gesellschaft, wie sie jeweils auf ihren entsprechenden Kapitalkonten ausgewiesen sind; ausgenommen davon sind Barausschüttungen in dem Umfang, in dem sie als Rückführung des Kapitals gelten, sowie Auszahlungen im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels XIII. Die jeweils auf ihren Kapitalkonten ersichtlichen Kapitaleinlagen der Gesellschafter in die Gesellschaft werden nicht verzinst, und es werden von der Gesellschaft keine Zinsen auf diese Einlagen gezahlt.

4.7 Rücknahme und Neuausgabe von Anteilen

Die Gesellschaft ist ausdrücklich ermächtigt, Anteile zurückzunehmen und von ihr zurückgenommene oder zurückgekaufte Anteile erneut auszugeben.

V. MITTELHERKUNFT UND MITTELVERWENDUNG

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der von den Kommanditisten getätigten Kapitaleinlagen und muss mindestens \$ 25.000.000 und darf höchstens \$ 150.000.000 betragen. Der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen hängt von der Zahl der bis spätestens 30. Juni 2012 gezeichneten Anteile ab.

5.2 Fremdkapital

Obwohl die Komplementärin nicht erwartet, für die Gesellschaft Kredite zum Ankauf von Forstliegenschaften oder zum Betrieb der Forstliegenschaften aufzunehmen, kann die Komplementärin Gelder für die Gesellschaft aufnehmen oder ausleihen, und zwar für alle Zwecke, die von der Komplementärin für angebracht oder erforderlich angesehen werden.

5.3 Kredite der Komplementärin an die Gesellschaft

Bei Bedarf der Gesellschaft können die Komplementärin und verbundene Unternehmen der JAMESTOWN der Gesellschaft von Zeit zu Zeit Kredite gewähren, die jedoch für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages nicht als Kapitaleinlagen in die Gesellschaft gelten. Derartige Kredite begründen in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Komplementärin und werden mit dem anfänglichen Vorzugssatz verzinst oder, sofern dieser Satz höher ist, mit zwei Prozentpunkten über dem Zinssatz für erstklassige Adressen, wie er von Zeit zu Zeit im The Wall Street Journal veröffentlicht wird. Kredite eines Kreditgebers an die Gesellschaft oder zugunsten der Gesellschaft, die persönlich von einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen garantiert werden, gelten als Kredite an die Gesellschaft im Rahmen dieses Artikels V, einschließlich von Krediten zur Finanzierung des Erwerbs von Forstliegenschaften.

5.4 Mittelverwendung

Kapitaleinlagen sind zusammen mit den Erlösen aus Krediten, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen,

- a) so zu investieren, wie in Artikel 3.1 dieses Vertrages beschrieben,
- b) zur Bezahlung der im Folgenden beschriebenen Fondskosten der Komplementärin und ihrer verbundenen Unternehmen zu verwenden, und zwar in einer Gesamthöhe von 9,0% der Kapitaleinlagen plus Agio in Höhe von \$ 0,05 pro Anteil, und
- c) zur Unterhaltung von angemessenem Betriebskapital und angemessenen Rückstellungen für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Drittkosten, insbesondere für Due Diligence bei Ankauf und Finanzierung von Forstliegenschaften gehören zu den Forstliegenschaftsinvestitionen gemäß vorstehendem Buchstaben a) und werden von der Gesellschaft getragen. Investitionsentscheidungen werden von der Komplementärin in ihrem alleinigen Ermessen getätigt.

5.5 Fondskosten

Die Gesellschaft zahlt Gesamt-Fondskosten in Höhe von 9,0% der Kapitaleinlagen plus das Agio an die Komplementärin, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Kosten der Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von 7% der Kapitaleinlagen plus Agio, darin eingeschlossen sämtliche an Dritte zu zahlende Verkaufsprovisionen, Marketingkosten, die Kosten der Koordinierung des Verkaufs, der Erstellung des Prospekts und der Prüfung des Prospekts sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Einholung von Ratings des Fonds.
- b) Weitere Kosten
Weitere Kosten in Höhe von 2% der Kapitaleinlagen, eingeschlossen darin alle eigenen Aufwendungen der Komplementärin bei der Prüfung und Wahrnehmung von Investitionsmöglichkeiten für die Gesellschaft, Kosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in

Deutschland, Druckkosten für den Prospekt und Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur.

Falls und insoweit als die tatsächlichen Kosten gemäß den obigen Absätzen a) und b) die in den Absätzen a) und b) aufgeführten Beträge übersteigen, wird der betreffende übersteigende Betrag von der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen getragen. Gegebenenfalls bei diesen Positionen erzielte Einsparungen kommen als Entgelt der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen zugute. Die in den obigen Absätzen a) und b) genannten Kosten und Gebühren werden gezahlt, sobald die Kapitaleinlagen von den Kommanditisten gezahlt werden, die innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Zeichnung der Kommanditisten fällig werden.

VI. ZUWEISUNG VON ERTRÄGEN, GEWINNEN UND VERLUSTEN; AUSSCHÜTTUNGEN AN DIE GESELLSCHAFTER

6.1 Zur Ausschüttung bereitstehende Barmittel

- a) Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern im alleinigen Ermessen der Komplementärin die von Fall zu Fall zur Ausschüttung bereitstehenden Barmittel wie folgt ausschütten:
 - I. Zunächst 100% an die Kommanditisten im Verhältnis und bis zur Höhe des auf den einzelnen Kommanditisten entfallenden Ausschüttungsanspruchs während des anfänglichen Zeitraums;
 - II. danach 100% anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Punkt II. gleich \$ 1,00 pro Anteil sind;
 - III. danach 100% anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten im Rahmen dieses Punkts 6.1 a) (ausgenommen den Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums) einen internen Zinsfuß von 6% p.a. für jeden Kommanditisten ergeben;
 - IV. danach 100% an die Komplementärin in dieser Eigenschaft, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin gemäß diesem Punkt IV. sich auf 20% sämtlicher Ausschüttungen gemäß den Punkten I., III. und IV. dieses Unterabsatzes 6.1 a) belaufen; und
 - V. der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag in Höhe von 20% an die Komplementärin in dieser Eigenschaft und 80% anteilig an die Kommanditisten.

Im Sinne dieses Unterabsatzes bedeutet der Ausdruck „anteilig“ auf der Grundlage des Verhältnisses, in dem die Zahl der von einem Kommanditisten gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Anteile steht.

- b) Sämtliche Beträge, die gemäß dem US-amerikanischen Einkommensteuergesetz aus dem Jahre 1986 (im Folgenden kurz als das „Einkommensteuergesetz“ bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß einer Bestimmung eines bundesstaatlichen oder kommunalen Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen an die Gesellschafter einbehalten werden, werden für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages als Beträge behandelt, die gemäß diesem Artikel VI an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden, und Ausschüttungen, die ansonsten an diese Gesellschafter erfolgen würden, können um diese einbehaltenen Beträge gekürzt werden. Die Komplementärin kann jedoch beschließen, diese einbehaltenen Beträge für die Gesellschafter zu finanzieren und mithin

die jeweiligen Ausschüttungen, die ansonsten an die betreffenden Gesellschafter erfolgen würden, nicht um diese einbehaltenen Beträge zu kürzen, und in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, Einkommensteuererstattungen an die betreffenden Gesellschafter, die den jeweiligen einbehaltenen Beträgen zuzuordnen sind, entgegenzunehmen.

6.2 Zuweisung von Erträgen, Gewinnen und Verlusten für Zwecke der US-amerikanischen Steuer

- a) Die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr werden in folgender Reihenfolge und Priorität zugewiesen:

I. Erstens 100% an die Kommanditisten im Verhältnis und bis zur Höhe der Beträge, die erforderlich sind, um zu bewirken, dass die jedem Kommanditisten gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) I. zugewiesenen kumulierten Gewinne gleich den diesem Kommanditisten gemäß Abschnitt 6.2 b) zugewiesenen Verlusten für alle vorherigen Wirtschaftsjahre sind; und

II. Zweitens 100% an die Kommanditisten im Verhältnis und bis zur Höhe der Beträge, die erforderlich sind, um zu bewirken, dass die jedem Kommanditisten gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) II. zugewiesenen kumulierten Gewinne gleich dem auf den jeweiligen Kommanditisten entfallenden Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums sind.

- b) Die Verluste für jedes Wirtschaftsjahr und die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr, die über den gemäß Abschnitt 6.2 a) zu verteilenden Betrag hinausgehen, werden den Gesellschaftern in einer solchen Art und Weise zugewiesen, dass, falls die Gesellschaft unmittelbar nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres liquidiert würde und im Zusammenhang mit dieser Liquidation ihre sämtlichen Vermögenswerte gegen bar zum jeweiligen Buchwert veräußern und sämtliche Verbindlichkeiten gemäß den jeweiligen Bedingungen ablösen würde (wobei die Verbindlichkeiten ohne Rückgriffsrecht auf den Buchwert der Vermögenswerte beschränkt sind, mit denen diese Verbindlichkeiten gesichert sind): I. die Ausschüttung von verbleibenden Barmitteln durch die Gesellschaft an die Gesellschafter entsprechend den positiven Salden auf ihren jeweiligen Kapitalkonten so genau wie möglich den Ausschüttungen an die Gesellschafter entsprechen würde, die sich ergeben würden, wenn stattdessen die Liquidationsausschüttungen gemäß den Bestimmungen des Punkts 6.1 vorgenommen worden wären, und II. ein sich ergebender negativer Saldo auf dem Kapitalkonto so genau wie möglich der Art und Weise entsprechen würde, in der die wirtschaftliche Verantwortung für negative Salden der Gesellschaft (ermittelt gemäß den Grundsätzen der Treasury Regulations nach Abschnitt 704 des US-Einkommensteuergesetzes) von den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und eventuellen Zusatzverträgen getragen werden würde. Zum Zwecke der Anwendung dieses Punkts 6.2 wird das Kapitalkonto eines Gesellschafters um den Anteil des betreffenden Gesellschafters am „Mindestgewinn der Gesellschaft“ und „Mindestgewinn des Gesellschafters“ im Sinne der und entsprechend den Bestimmungen der Treasury Regulations, Abschnitte 1.704-2(g) (1) und 1.704-2(f)(5) erhöht. Die Gesellschafter beabsichtigen, dass der zuweisungsfähige Anteil der einzelnen Gesellschafter an den Gewinnen, Verlusten und Abzügen nachhaltig in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz unter Einschluss der Abschnitte 704(b) und 704(c) des Einkommensteuergesetzes und der in seinem Rahmen erlassenen Treasury Regulations bestimmt und zugewiesen wird.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER KOMPLEMENTÄRIN

7.1 Geschäftsführung

Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag hat die Komplementärin die vollständige, umfassende und ausschließliche Befugnis zur Führung, Vornahme und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu den hierin genannten Zwecken, und sie trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Geschäfte und die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken. Die Komplementärin hat mit der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen, vertraglich vereinbart, dass diese die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungsaufgaben in Deutschland für und auf Kosten der Komplementärin übernimmt. Die Komplementärin kann von Fall zu Fall bestimmte ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages an ein oder mehrere mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen delegieren, ohne dass der Gesellschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

7.2 Seitens der Kommanditisten zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Kommanditisten sind zu folgenden Dingen stimmberechtigt:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, u. a. unter Einschluss der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
- Rücktritt der derzeitigen Komplementärin und Ernennung einer Ersatz-Komplementärin gemäß Punkt 12.1; und
- Abberufung der derzeitigen Komplementärin gemäß Punkt 12.2.

7.3 Schadensstellung und Haftung der Komplementärin

- Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang haftet die Komplementärin weder der Gesellschaft noch einem anderen Gesellschafter gegenüber für Verluste, die die Gesellschaft oder ein anderer Gesellschafter erleidet und die sich aus einer Handlung oder Unterlassung der Komplementärin ergeben, soweit die betreffende Handlungsweise nicht ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Komplementärin darstellt.
- Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang stellt die Gesellschaft die Komplementärin und die mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Vorstandsangehörigen, Mitglieder, Manager, Gesellschafter, Anteilseigner, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegen alle Ansprüche und Verbindlichkeiten jedweder Art schadlos, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben, einschließlich u. a. angemessene Honorare und Auslagen von Rechtsanwälten, die sich im Zusammenhang mit oder aus ihren Handlungen oder Unterlassungen gemäß den mit diesem Vertrag eingeräumten Befugnissen ergeben, es sei denn, mit rechtskräftigem Urteil wird entschieden, dass die Handlungen der betreffenden Person ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit darstellen.

7.4 Steuerlicher Vertreter

Die Komplementärin wird gemäß Abschnitt 6231, Absatz a, Ziffer 7 A des Einkommensteuergesetzes als der für Steuerangelegenheiten zuständige Gesellschafter der Gesellschaft („Tax Matters Partner“) bestimmt. In dieser Eigenschaft ist die Komplementärin ermächtigt, alle Wahlmöglichkeiten für Steuerzwecke auf Bundes-, Bundesstaaten- und kommunaler Ebene auszuüben, und zwar auch einschließlich aller Wahlmöglichkeiten, wenn diese nach geltendem Recht zulässig sind, um

- a) die Abschreibungsbasis der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Abschnitten 754, 734 (b) und 743 (b) des Einkommensteuergesetzes oder gemäß vergleichbaren bundesstaatlichen oder kommunalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Ausschüttungen anzupassen;
- b) die Veranlagungsfrist für die Festsetzung von Steuernachzahlungen gegenüber Gesellschaftern aus der Berichtigung der Steuererklärungen der Gesellschaft auf der Ebene des Bundes, der Bundesstaaten oder der Kommunen zu verlängern; und
- c) die Gesellschaft und die Gesellschafter bei den Steuerbehörden und den in Steuerangelegenheiten zuständigen Gerichten in Steuerangelegenheiten zu vertreten, die die Gesellschaft und die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter betreffen, und alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente auszufertigen, die sich auf derartige Steuerangelegenheiten beziehen oder diese betreffen, darin eingeschlossen alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente, die die Gesellschafter im Hinblick auf derartige Steuerangelegenheiten binden oder in anderer Weise die Rechte der Gesellschaft und der Gesellschafter betreffen.

Ohne damit die Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen einzuschränken, wird die Komplementärin ausdrücklich ermächtigt, als „für Steuerangelegenheiten zuständiger Gesellschafter“ („Tax Matters Partner“) gemäß dem Einkommensteuergesetz und in ähnlicher Eigenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene zu fungieren.

7.5 Sonstige Aktivitäten der Komplementärin

Während der Dauer dieser Gesellschaft kann die Komplementärin sich auch in anderen geschäftlichen Unternehmungen engagieren und daran Beteiligungen für eigene Rechnung halten, und weder die Gesellschaft noch einzelne Gesellschafter haben aufgrund dieses Vertrages Rechte in oder an den besagten unabhängigen Unternehmungen oder an den Erträgen oder Gewinnen daraus. Ohne dass damit die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen eingeschränkt wird, kann die Komplementärin von Fall zu Fall, bevor sämtliche Mittel der Gesellschaft von der Gesellschaft investiert worden sind, Anteile an anderen Unternehmen („Nachfolgefonds“) bilden und syndizieren, und die Komplementärin kann veranlassen, dass Nachfolgefonds und nicht die Gesellschaft die von der Komplementärin ermittelten und zur Verfügung stehenden Forstliegenschaften erwerben.

7.6 Gebühren zu Gunsten und Kosten zu Lasten der Komplementärin

- a) Bei Ausgabe der Anteile erhält die Komplementärin die in Punkt 5.5 genannten Gebühren.
- b) Die Komplementärin erhält ab dem 1. Juli 2011 und bis zum 31. Dezember 2016 eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% der Gesamtheit der Kapitaleinlagen, die bei der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2012 eingehen, und danach erhält sie eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% des Nettovermögenswertes auf der Grundlage des für das betreffende Jahr ermittelten Marktwerts der Forstliegenschaften, zahlbar jeweils monatlich.
- c) Für alle zusätzlichen Leistungen, die von der Komplementärin zusammen mit oder anstelle von Dritten erbracht werden, dürfen die Gesamtgebühren, die an sämtliche Parteien unter Einschluss der

Komplementärin gezahlt werden, nicht die marktüblichen Sätze übersteigen. Eine Veräußerungsgebühr in Höhe von 1,5% auf der Grundlage des Verkaufspreises der veräußerten Forstliegenschaften wird an die Komplementärin gezahlt.

- d) Die Kosten Dritter, die für die Gesellschaft aufgewendet werden, wie beispielsweise die Betriebskosten der Forstliegenschaften, die Kosten für die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäß Punkt 10.4 und der Erstellung der Steuererklärungen für die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Gebühren für Schätzgutachter und Rechtsanwälte, werden als betriebliche Aufwendungen behandelt und von der Gesellschaft getragen.

VIII. FÜR DIE KOMMANDITISTEN GELTENDE BESTIMMUNGEN

8.1 Haftung

Die Kommanditisten haften der Gesellschaft gegenüber lediglich in Höhe der Kapitaleinlage, die sie gemäß Punkt 4.2 dieses Gesellschaftsvertrages geleistet oder zugesagt haben.

8.2 Keine Beteiligung an der Geschäftsführung

Die Kommanditisten sind nicht an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt, außer gemäß der in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Verfahrensweise.

8.3 Kein Ausscheiden und keine Auflösung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dürfen die Kommanditisten zu keiner Zeit aus der Gesellschaft ausscheiden, und sie sind nicht berechtigt, die Gesellschaft auflösen zu lassen oder sich ihre Kapitaleinlage in die Gesellschaft auszahlen zu lassen. Durch Tod oder Insolvenz eines Kommanditisten wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch beendet.

IX. ABSTIMMUNGEN DURCH DIE KOMMANDITISTEN

9.1 Abstimmungen durch die Kommanditisten

Die Kommanditisten können über Angelegenheiten abstimmen, die ausdrücklich in diesem Vertrag genannt werden, und ansonsten nach Maßgabe der Komplementärin. Derartige Abstimmungen können schriftlich im Umlaufverfahren oder auf einer Versammlung entsprechend den folgenden Ausführungen erfolgen.

9.2 Stimmrecht

Jeder Kommanditist hat eine Stimme pro von ihm gehaltenen Anteil. Die Komplementärin ist in dieser Eigenschaft nicht stimmberechtigt.

9.3 Mehrheitsbeschlüsse

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag werden Beschlüsse der Kommanditisten von denjenigen Kommanditisten getroffen, die mehr als 50% der Anteile halten oder vertreten, für die auf einer Versammlung oder im Umlaufverfahren eine Stimme abgegeben wird.

9.4 Umlaufverfahren

Alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Maßnahmen ergreifen dürfen oder müssen, können von den Komman-

ditisten auch ohne Versammlung entschieden werden, falls die Komplementärin sämtliche Kommanditisten schriftlich von der geplanten Maßnahme in Kenntnis setzt und ihnen gleichzeitig einen Stimmzettel übermittelt, mit dem die Kommanditisten aufgefordert werden, hinsichtlich dieser Maßnahme mit Ja oder Nein zu stimmen, indem sie den betreffenden Stimmzettel innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung an die Gesellschaft zurücksenden.

9.5 Gesellschaftsversammlungen

Die Komplementärin kann jederzeit und von Fall zu Fall bzw. muss, bei Aufforderung durch die Inhaber von wenigstens 5% sämtlicher Anteile, mit schriftlicher Vorankündigung von wenigstens 21 Tagen und unter Vorlage einer Tagesordnung für die entsprechende Versammlung eine Versammlung sämtlicher Gesellschafter einberufen, auf der alle Angelegenheiten der Gesellschaft erörtert werden können, und alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages stimmberechtigt sind und die auf der Tagesordnung erscheinen, die der Einladung beigefügt ist, können den Kommanditisten zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Kommanditisten können sich auf Versammlungen durch eine schriftlich erteilte Vollmacht vertreten lassen, die einer anderen Person erteilt wird, die auf der betreffenden Versammlung persönlich anwesend ist.

9.6 Vollmacht

Jeder der Kommanditisten ernennt und bestellt hiermit die Komplementärin in unwiderruflicher Form zu seinem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Beauftragten und Bevollmächtigten, damit diese in seinem Namen und an seiner Stelle Änderungen dieses Vertrages oder eines geänderten Gesellschaftsvertrages, der im Rahmen dieses Vertrages angenommen oder durch diesen Vertrag genehmigt worden ist, ausfertigen, siegeln, anerkennen, einreichen und öffentlich bekannt geben kann.

X. BÜCHER, BERICHTE UND STEUERLICHE BELANGE

10.1 Bücher; Aufbewahrungsort; Zugang

Die Komplementärin führt über sämtliche Geschäftsvorfälle genau Buch. Die Bücher werden in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Atlanta, Georgia, USA, geführt, und alle Gesellschafter können die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Voranmeldung einsehen und kopieren.

10.2 Rechnungslegungsverfahren

Die Bücher sind entsprechend allgemein anerkannten Grundsätzen nach den von der Komplementärin in ihrem Ermessen bestimmten Rechnungslegungsgrundlagen kontinuierlich zu führen.

10.3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

10.4 Jahresbericht

Die Bücher werden am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011, einer Abschlussprüfung („Financial Review“) (gemäß Definition dieses Begriffs durch das US-amerikanische Wirtschaftsprüferinstitut („American Institute of Certified Public Accountants“)) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, die von der Komplementärin ausgewählt wird. Die Gesellschaft veranlasst die Erstellung ihrer sämtlichen Steuererklärungen. Die Komplementärin berichtet

den Kommanditisten alle sechs Monate über die Tätigkeiten der Gesellschaft. Ferner übersendet die Komplementärin den Kommanditisten eine Kopie der Abschlussprüfung entsprechend den obigen Ausführungen.

10.5 Bankkonten

Die Komplementärin wählt für die Gelder der Gesellschaft eine oder mehrere Depositenkassen aus, und sämtliche Gelder jedweder Art, die der Gesellschaft zufließen, sind auf das oder die betreffenden Konten einzuzahlen.

10.6 Steuererklärungen

Die Komplementärin wird sämtliche Steuererklärungen der Gesellschaft, u. a. auf der Ebene des Bundes, der Bundesstaaten und der Kommunen, abgeben oder abgeben lassen. Die Komplementärin ist befugt, eine gemeinsame oder eine dieser ähnlichen Einkommensteuererklärung für einen oder mehrere Gesellschafter für jeden Bundesstaat abzugeben, in dem eine solche Steuererklärung zulässig oder vorgeschrieben ist, und alle Steuern im Zusammenhang damit zu zahlen. Alle gemäß dem vorherigen Satz in Bezug auf einen Gesellschafter gezahlten Beträge werden so behandelt, als seien sie für alle Zwecke dieses Vertrages an den betreffenden Gesellschafter ausgezahlt worden, und Ausschüttungen, die ansonsten an den betreffenden Gesellschafter vorgenommen werden würden, können um den jeweiligen Betrag gekürzt werden.

XI. ABTRETUNG UND RÜCKKAUF VON KOMMANDITANTEILEN

11.1 Abtretung

Die Kommanditanteile dürfen nur mit Zustimmung der Komplementärin abgetreten, verpfändet, dinglich belastet, verkauft oder anderweitig veräußert werden, wobei diese Zustimmung jedoch nicht unangemessenerweise verweigert werden darf. Der Abtretende hat der Komplementärin im Zusammenhang mit der Abtretung eine Abwicklungsgebühr von \$ 0,05 pro Anteil zu zahlen. Eine Übertragung oder Abtretung ist erst dann rechtsgültig, wenn sie in einer der Komplementärin genehmen Form schriftlich nachgewiesen wird und wenn der entsprechende schriftliche Bescheid bei der Komplementärin eingeht und von ihr bestätigt wird, wobei zu dem betreffenden Nachweis auch das Einverständnis des Abtretungsempfängers gehört, die Bestimmungen dieses Vertrages als für sich bindend einzuhalten. Die Bestimmungen dieses Punktes 11.1 gelten auch für Übertragungen auf Erben eines verstorbenen Kommanditisten, wobei jedoch eine andere Abwicklungsgebühr als die oben genannte erhoben wird und von den Erben gemeinsam zu entrichten ist.

11.2 Übertragungsbeschränkungen

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels XI darf ein Verkauf oder Tausch eines Kommanditanteils nicht unter Verstoß gegen Punkt 1.5 dieses Gesellschaftsvertrages sowie auch dann nicht erfolgen, wenn der Anteil, dessen Verkauf oder Tausch beabsichtigt ist, bei Zurechnung zur Gesamtheit sämtlicher sonstigen Anteile an der Gesellschaft, die in dem vorangegangenen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten verkauft oder getauscht wurden, bewirken würde, dass die Gesellschaft nach § 708 des Einkommensteuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils gültigen Fassung (oder nach einer an seine Stelle getretenen Bestimmung) endet.

11.3 Rückkauf bei Tod oder Pflegebedürftigkeit

Im Falle I. des Todes eines Kommanditisten oder II. der Pflegebedürftigkeit eines Kommanditisten mindestens gemäß „Pflegestufe II“ (gemäß Definition in Abschnitt 15 des XI. Sozialgesetzbuchs oder einer Nachfolgebestimmung), können der betreffende Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des Rückgaberechts haben der Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; sie haben der Komplementärin in einer für diese genehmen Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses durch Unterlagen im Original oder in notariell beglaubigter Form zu erbringen. Die dieses Recht wahrnehmende Partei hat außerdem eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300. Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil plus den Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums für den betreffenden Anteil und abzüglich der zuvor erfolgten Ausschüttungen für den betreffenden Anteil. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.4 Rückkauf unter bestimmten Umständen

Im Falle I. der Scheidung eines Kommanditisten, II. der Arbeitslosigkeit eines Kommanditisten für die Dauer von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten (gemäß Definition in § 119 des III. Sozialgesetzbuchs oder einer an deren Stelle tretenden Bestimmung), III. der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung (gemäß Definition in § 43 des VI. Sozialgesetzbuchs oder einer an deren Stelle getretenen Bestimmung), oder IV. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten, kann der betreffende Kommanditist oder sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des Rückgaberechts hat der Kommanditist bzw. sein Erbe oder gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; er hat der Komplementärin in einer für diese genehmen Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses durch Unterlagen im Original oder in notariell beglaubigter Form zu erbringen. Die dieses Recht wahrnehmende Person hat außerdem eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300. Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil plus den Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums für den betreffenden Anteil und abzüglich der zuvor erfolgten Ausschüttungen für den betreffenden Anteil. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.5 Kündigungsrecht der Kommanditisten

Beginnend am 31. Oktober 2017 und danach jeweils am letzten Tag eines jeden folgenden 25. Monats (wobei jedes dieser Daten im Folgenden kurz

als „Ausübungsdatum“ bezeichnet wird) können die Kommanditisten der Gesellschaft ein Kündigungsbegehren übergeben. Das Kündigungsbegehren muss schriftlich erfolgen und bei der Komplementärin spätestens 30 Tage nach dem Ausübungsdatum eingehen. Kommanditisten, deren Kündigung von der Komplementärin gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ angenommen wurde, sind berechtigt, den zuletzt festgestellten Verkehrswert pro Anteil abzüglich eines Abschlags von 10% des Verkehrswert pro Anteil für alle in ihrem Eigentum befindlichen Anteile zu erhalten („Abfindungsbetrag“) und scheiden als Kommanditisten mit Wirkung des Tages aus, der zwei Kalendermonate nach dem Ausübungsdatum („Kündigungsdatum“) liegt. Die Gesellschaft wird den Abfindungsbetrag spätestens drei Kalendermonate nach dem Kündigungsdatum zahlen, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 60 Tagen nach Eingang des Kündigungsbegehrens. Ab I. dem Datum, an dem flächenmäßig mehr als fünfzig Prozent der von der Gesellschaft erworbenen Forstliegenschaften verkauft sind, oder II. dem gegebenenfalls früher liegenden Datum, an dem die Komplementärin die Kommanditisten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie Maßnahmen ergriffen hat, die verbleibenden Forstliegenschaften zu verkaufen, und beabsichtigt, die Gesellschaft innerhalb der folgenden zwölf Monate aufzulösen, erlischt das Recht der Kommanditisten auf Übergabe eines Kündigungsbegehrens an die Gesellschaft im Rahmen dieses Punkts 11.5.

Falls während eines bestimmten Jahres gemäß diesem Punkt 11.5 insgesamt Kündigungsbegehren von Kommanditisten eingehen, die zusammen unter Berücksichtigung der Rückkäufe gemäß Punkt 11.4 und der Abtretungen gemäß Punkt 11.1 während des betreffenden Jahres mehr als 10% der ausstehenden Kommanditanteile entsprechen, kann die Komplementärin Kündigungsbegehren dieses Jahres gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ aufschieben. Ein gemäß dem Vorsatz aufgeschobenes Kündigungsbegehren wird zum nächst folgenden Kündigungsdatum angenommen und mit Priorität gegenüber allen späteren bei der Gesellschaft eingehenden Kündigungsbegehren behandelt; hierbei gilt jedoch für den Fall, dass die aufgeschobenen Kündigungsbegehren selber den Mechanismus des vorangegangenen Satzes auslösen, dass die überschüssigen Kündigungsbegehren gemäß den obigen Begrenzungen weiter aufgeschoben werden, bis diese Begrenzungen nicht mehr gelten.

11.6 Beschränkungen beim Rückkauf

Es dürfen keine Anteile im Rahmen der Bestimmungen 11.3, 11.4 und 11.5 gekauft werden, wenn der betreffende Kauf bedeuten würde, dass die Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine öffentlich gehandelte Gesellschaft angesehen werden würde. Außerdem dürfen Anteile während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Erwerb der betreffenden Anteile (im Folgenden kurz als die „Sperrfrist“ bezeichnet) nicht von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Anteile können vorbehaltlich der sonstigen, für die Übertragung von Anteilen im Rahmen dieses Vertrages geltenden Bestimmungen während der Sperrfrist zurückgenommen werden, falls es in Bezug auf die betreffenden Anteile oder den Kommanditisten, dem sie gehören, zu einem der in Punkt 11.3 oder 11.4 genannten Ereignisse kommt.

11.7 Tod eines Kommanditisten

Beim Tod eines Kommanditisten treten der Testamentsvollstrecker oder die Erben des verstorbenen Kommanditisten durch Übergabe eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses an die Komplementärin die Rechtsnachfolge an den Anteilen des verstorbenen Kommanditisten an. Die Erben, die als Rechtsnachfolger für die Kommanditanteile eines verstorbenen Kommanditisten fun-

gieren, haben sämtliche Kosten zu tragen, die sich aus der Übertragung der betreffenden Anteile ergeben. Falls ein oder mehrere Anteile im Eigentum von mehr als einer Person stehen, können die Rechte an den betreffenden Anteilen im Rahmen dieses Vertrages nur durch die Ausfertigung einer gemeinschaftlichen Vollmacht und in Bezug auf sämtliche der betreffenden Anteile gemeinsam ausgeübt werden.

XII. AUSSCHEIDEN UND ABBERUFUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

12.1 Ausscheiden

Die Komplementärin darf nur dann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn sie den Kommanditisten ihre entsprechende Absicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen mitgeteilt hat und wenn sie der Gesellschaft eine oder mehrere Ersatz-Komplementärinnen zur Verfügung stellt, die gemäß den Bestimmungen des Artikels IX von den Kommanditisten akzeptiert worden ist/sind. Falls die Komplementärin nur einen Teil ihrer Anteile an der Gesellschaft überträgt, fungiert sie weiterhin als alleinige Komplementärin im Rahmen dieses Vertrages und hat weiterhin sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

12.2 Abberufung

- a) Die Komplementärin kann mit den Ja-Stimmen der Inhaber von mehr als 66% der ausgegebenen Kommanditanteile abberufen werden, die persönlich oder in Vertretung auf einer außerordentlichen Versammlung ihre Stimme abgeben, die von den Inhabern von wenigstens 5% aller ausgegebenen Kommanditanteile einberufen worden ist.
- b) Die Gesellschaft hat der abberufenen Komplementärin einen Betrag zu zahlen, der den Beträgen entspricht, auf die die Komplementärin gemäß Punkt 13.2 bei einem angenommenen Verkauf aller Forstliegenschaften zum Verkehrswert am Tage vor der Abberufung Anspruch gehabt hätte, falls die Abberufung am oder nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt. Falls die Abberufung vor dem 31. Dezember 2017 erfolgt, wird der zur Ermittlung dieses an die Komplementärin zu zahlenden Betrages notwendige geschätzte Verkehrswert aller Forstliegenschaften durch Schätzgutachten festgelegt. Die Komplementärin wählt einen Gutachter aus. Stimmen mindestens 50% der Kommanditisten dem Ergebnis dieses Schätzgutachtens nicht zu, können die Kommanditisten innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der Ergebnisse des ersten Gutachters einen zweiten Gutachter beauftragen. Stimmt die Komplementärin den Ergebnissen des zweiten Gutachters nicht innerhalb von 30 Tagen zu, werden die beiden Gutachter einen dritten Gutachter bestimmen. Die Ergebnisse dieses dritten Schätzgutachters sind dann für alle Gesellschafter verbindlich. Anderenfalls gilt das Ergebnis des ersten Gutachters.
- c) Die Komplementärin hat keinen Anspruch auf die Entschädigung gemäß diesem Punkt 12.2, falls ein zuständiges Gericht durch ein endgültiges rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Komplementärin böswillig oder grob fahrlässig gehandelt hat oder sich einer absichtlich schlechten Geschäftsführung oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages schuldig gemacht hat und dass ein solches Verhalten einen ausreichenden Grund für die Abberufung der Komplementärin darstellt.

- d) Bei jeder Abberufung der Komplementärin entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlöschen die zukünftigen Haftungen, Verpflichtungen und Pflichten der Komplementärin als Komplementärin der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung, und die Gesellschaft stellt die abberufene Komplementärin gegen sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche und Schadenersatzleistungen schadlos, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft aus oder nach der entsprechenden Abberufung der Komplementärin ergeben oder damit in Verbindung stehen.

XIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

13.1 Auflösung verursachende Ereignisse

Die Gesellschaft wird lediglich beim Eintritt der folgenden Ereignisse aufgelöst:

- a) Ablauf der in Punkt 1.4 festgelegten Dauer, es sei denn, diese wird von der Komplementärin mit Zustimmung der Kommanditisten gemäß Artikel IX verlängert;
- b) Verkauf oder anderweitige Veräußerung der gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft und Erhalt des vollständigen Kaufpreises dafür durch die Gesellschaft; oder
- c) Rücktritt, Abberufung, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Komplementärin, soweit nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach dem betreffenden Ereignis die Kommanditisten entsprechend Artikel IX dafür stimmen, die Geschäfte der Gesellschaft weiterzuführen, und eine Ersatz-Komplementärin oder mehrere Ersatz-Komplementärinnen bestellen, die sich damit einverstanden erklärt/erklären und diese Bestellung und Einsetzung gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Wirkung von dem Tag annimmt/annehmen, an dem das Ereignis eingetreten ist, das diese Wahl erforderlich gemacht hat.

13.2 Liquidation und Abwicklung

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ist die Liquidation unverzüglich entweder von der Komplementärin oder von derjenigen Person bzw. denjenigen Personen durchzuführen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln; bei der Abrechnung der Konten der Gesellschaft sind die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach abgeschlossener Liquidation der Gesellschaft in der nachstehend genannten Reihenfolge auszuschütten:

- a) zunächst zur Begleichung sämtlicher Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge, ausgenommen jedoch Darlehen und Kredite, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden;
- b) danach zur Bildung von Rückstellungen, wie sie von der Komplementärin oder derjenigen Person bzw. denjenigen Personen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln, für Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen der Gesellschaft für erforderlich erachtet werden;
- c) danach zur Rückzahlung von Darlehen oder Krediten, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden, in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge;
- d) danach in gleicher Höhe, im gleichen Verhältnis und in der gleichen Reihenfolge wie in Punkt 6.1 festgelegt.

XIV. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

14.1 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin

Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift der Hauptniederlassung der Gesellschaft gemäß Punkt 1.2 bzw. an die Anschrift der Hauptniederlassung der Komplementärin gemäß Punkt 1.3 oder an die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Deutschland, oder an eine sonstige Anschrift gerichtet werden, von der die Gesellschaft oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Gesellschafter schriftlich in Kenntnis setzt.

14.2 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber den Kommanditisten

Die Kommanditisten haben die Gesellschaft unverzüglich von Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen. Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift gerichtet werden, die sich im Verzeichnis der Kommanditisten befindet, das die Gesellschaft für den betreffenden Kommanditisten am Ort ihrer Hauptniederlassung führt, oder an eine sonstige Anschrift, die der Kommanditist der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt mitteilt.

14.3 Form der Erklärungen und Mitteilungen

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.4 Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen gelten als abgegeben, wenn sie tatsächlich beim beabsichtigten Empfänger eingetroffen sind, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, drei Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb des Landes, in dem die Anschrift für die Entgegennahme der Erklärung oder Mitteilung belegen ist, bzw. zehn Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb eines anderen Landes.

XV. SONSTIGES

15.1 Geltendes Recht

Für die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung und Geltendmachung dieses Gesellschaftsvertrages gilt in jeder Hinsicht das Recht des Bundesstaates Georgia, USA. Die Gesellschafter erkennen an, dass sie der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und dass Köln, Bundesrepublik Deutschland, der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben. Demzufolge vereinbaren die Gesellschafter, dass sämtliche Streitigkeiten, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Köln, Bundesrepublik Deutschland, unterliegen.

Die Gesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“, Invalidenstr. 35, 10115 Berlin, angeschlossen. Die beigetretenen Kommanditisten können sich im Streitfall vor Anrufung des Landgerichts

Köln ohne Rechtsverlust an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wenden, die eine Schlichtung versucht. Auch nach dem Abschluss des Ombudsverfahrens kann sich der Anleger an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden.

15.2 Dollar

Wo in diesem Gesellschaftsvertrag das Wort „Dollar“ oder das Dollarzeichen verwendet wird, bedeutet dies US-Dollar. Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Ausschüttungen werden in dieser Währung berechnet. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages an die Kommanditisten erfolgenden Zahlungen sind in US-Dollar vorzunehmen, es sei denn, der Kommanditist setzt die Komplementärin oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH nicht später als 60 Tage vor einer solchen Zahlung davon in Kenntnis, dass er die Zahlungen in Euro erhalten möchte. Derartige Zahlungen in Euro basieren auf dem Dollar-Verkaufskurs zehn Bankgeschäftstage vor dem Tag der Vornahme der Ausschüttung.

15.3 Haftung

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt wird, haftet keiner der Gesellschafter einem anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft gegenüber, abgesehen von der Haftung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag und von der Haftung für tatsächliche arglistige Täuschung bzw. für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit.

15.4 Keine Nebenabreden

Dieser Gesellschaftsvertrag stellt zusammen mit sämtlichen beigefügten Anhängen und den jeweils von Fall zu Fall vorgenommenen Änderungen die gesamten Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Gesellschaft dar und kann nur entsprechend den in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages enthaltenen Bestimmungen geändert werden. Die Rechte und Rechtsmittel, die in diesem Gesellschaftsvertrag für den Fall des Verzuges bzw. des Verstoßes im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind, gelten kumulativ und schließen sonstige Rechte und Rechtsmittel nach Common Law oder Equity nicht aus.

15.5 Auslegungsregeln

Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Überschriften dienen nur dem leichteren Auffinden der einzelnen Bestimmungen; sie sind nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und gelten in keiner Weise als Änderung, Auslegung oder Feststellung des Willens der Gesellschafter. Soweit dies angebracht ist, sind mit der Verwendung eines bestimmten grammatikalischen Geschlechts in diesem Gesellschaftsvertrag auch die jeweils anderen Geschlechter gemeint bzw. eingeschlossen, und mit der Verwendung des Singulars ist auch der Plural gemeint bzw. eingeschlossen.

15.6 Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages soll aus dem Vertrag herausgelöst werden können. Soweit dies möglich ist, ist jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang durchzusetzen; falls jedoch eine Bestimmung nach geltendem Recht unzulässig oder ungültig ist, ist sie zwar im Umfang der entsprechenden Unzulässigkeit bzw. Ungültigkeit nicht durchsetzbar, macht dadurch jedoch die restliche Bestimmung bzw. die restlichen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht ungültig.

15.7 Ausfertigungen

Der Gesellschaftsvertrag kann in einem oder mehreren Exemplaren ausfertigt werden, die jeweils als Original gelten, alle zusammen aber ein und denselben Vertrag darstellen.

15.8 Rechtsnachfolger

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag gilt dieser Vertrag mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Erben und ihre privat oder gerichtlich benannten Vertreter, Abtretungsempfänger und Rechtsnachfolger.

15.9 Übersetzungsbedingte Unterschiede

Dieser Gesellschaftsvertrag ist in englischer Sprache erstellt worden und darf auch in die deutsche Sprache übersetzt werden; die Beitrittserklärung ist jedoch nur in deutscher Sprache erstellt worden. Für den Fall von Bedeutungsunterschieden zwischen dem englischen Original und einer beliebigen deutschen Übersetzung gilt die Bedeutung des englischen Originals (ausgenommen davon die Beitrittserklärung). Zum Zeugnis dessen ist dieser Gesellschaftsvertrag am eingangs genannten Datum unterzeichnet, gesiegelt und übergeben worden.

Die Komplementärin:

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Georgia

Durch:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., Komplementärin

Durch:

Matt Bronfman

President

Zeuge:

Matt Rendle

Secretary

Der ursprüngliche Kommanditist:

Christoph A. Kahl

Christoph A. Kahl als natürliche Person



Gesellschaftsvertrag im englischen Original

AGREEMENT OF LIMITED PARTNERSHIP OF JAMESTOWN TIMBER 2, L.P.

The Limited Partnership Units (the "Interests") in Jamestown Timber 2, L.P. are subject to substantial restrictions on transfer and other terms and conditions described in this Partnership Agreement. The Interests have not been registered with the United States Securities and Exchange Commission under the Securities Act of 1933, as amended, of the United States of America (the "Act") or under the state securities laws of any state of the United States of America ("State Act").

The Interests are being or shall be offered for sale only outside the United States of America pursuant to Regulation S promulgated under the Act. The Interests are not being offered for sale in the United States of America or its territories or possessions, or to any individual residing in, or any partnership, corporation, trust, association, estate, agency, branch, account or other entity organized or incorporated under the laws of, the United States of America or its territories or possessions (a "U.S. Person"). The Interests may not be sold, transferred, pledged or otherwise disposed of in the United States or to or for the benefit of any U.S. Person.

None of the Interests may be sold, transferred, pledged or otherwise disposed of except (1) in accordance with the terms and provisions of this Partnership Agreement, (2) in accordance with the provisions of Regulation S under the Act or other available exemptions from registration under the Act and any applicable State Act or pursuant to registration under the Act and any applicable State Act, and (3) if required by the General Partner, upon delivery of an opinion of counsel to such effect reasonably satisfactory to the General Partner.

AGREEMENT OF LIMITED PARTNERSHIP OF JAMESTOWN TIMBER 2, L.P.

This Agreement of Limited Partnership is made as of the 24th day of February, 2011, by and among JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership, as the General Partner, Christoph Kahl, as the Original Limited Partner, and the persons who from time to time become Limited Partners as provided in this Agreement, as the Limited Partners.

RECITALS:

The Partnership was formed on January 20, 2011, by JAMESTOWN, L.P. The parties hereby agree as follows:

I. The Partnership

1.1 Name; Existence.

The business of the Partnership shall be conducted under the name "JAMESTOWN Timber 2, L.P." or "JAMESTOWN Timber 2." The rights and obligations of the parties hereto shall be governed by the Revised Uniform Limited Partnership Act in effect in the State of Georgia to the extent not specifically provided herein.

1.2 Principal Place of Business.

The principal place of business and the principal office of the Partnership shall be at One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard,

Atlanta, Georgia 30339, U.S.A., or such other place as the General Partner may determine. The Partnership may maintain such other places of business as the General Partner may from time to time determine.

1.3 Names and Addresses.

The name and address of the General Partner is:

JAMESTOWN, L.P.
One Overton Park, 12th Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia 30339, U.S.A.

The names and addresses of the Limited Partners will be set forth on the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business from time to time.

1.4 Term.

The Partnership was formed on January 20, 2011, the date on which the Certificate of Limited Partnership of the Partnership was filed with the Georgia Secretary of State, and shall continue until June 30, 2027, unless dissolved, terminated, and liquidated prior thereto under the provisions of Article XIII, or extended as set forth in this Agreement.

1.5 Membership.

The sale, transfer, pledge or other disposition of any Interest (as defined in the legend on the cover page) is prohibited except in accordance with Regulation S promulgated under the Act, pursuant to registration under the Act, or pursuant to an available exemption from registration, and hedging transactions involving the Interests may not be conducted unless in compliance with the Act. No person shall be admitted to membership in the Partnership as a result of a prohibited sale, transfer, pledge or other disposition, and the General Partner shall refuse to register any transfer of Limited Partnership Units not made in accordance with the provisions of Regulation S, pursuant to registration under the Act, or pursuant to an available exemption from registration.

II. Definitions

As used in this Agreement, the following terms shall have the following meanings:

Agio

A premium of \$0.05 per Unit payable to the Partnership by subscribers on all Units issued by the Partnership; payments of Agio shall not constitute Capital Contributions hereunder.

Cash Available for Distribution

All cash in the Partnership's accounts at the time of determination less such amounts as are, in the judgment of the General Partner, reasonably required for working capital or cash reserves of the Partnership.

Capital Contribution

With respect to each Limited Partner, the amounts paid to the Partnership by such Limited Partner for Units purchased by such Limited Partner (excluding Agio).

Fair Market Value per Unit

The amount, as reasonably determined by the General Partner, that a Limited Partner would be entitled to receive for one Unit under Section 13.2 if

the Partnership's Timber Properties were sold for a price equal to the most recent Timber Properties Market Value. The Fair Market Value per Unit shall be reported to the Limited Partners no later than each Exercise Date (as defined in Section 11.5).

General Partner

JAMESTOWN, L.P., and any substitute General Partner as provided in Article XII.

Initial Period

With respect to each Limited Partner, the period(s) beginning on the date(s) a payment for the purchase price of the Units subscribed for is received by the Partnership, and ending on June 30, 2012.

Distribution Preference during Initial Period

With respect to each Limited Partner, a return on such Limited Partner's Capital Contributions at the Initial Preferred Return Rate accruing only during the Initial Period.

Initial Preferred Return Rate

A non-compounding per annum rate equal to three percent (3%) for the Initial Period.

Internal Rate of Return ("IRR")

The discount rate which causes (A) the net present value of the cumulative distributions made to a Limited Partner pursuant to Subsection 6.1(a) of this Agreement, but excluding distributions of the Distribution Preference during Initial Period, as of July 1, 2012, to equal (B) the Capital Contributions made by such Partner as of July 1, 2012. The actual computation of Internal Rate of Return hereunder shall be made using the algorithm incorporated in the "XIRR" function of the most recent version of Microsoft Excel spreadsheet, or if Microsoft shall no longer be offering such software, such equivalent software as shall be selected by the General Partner.

JAMESTOWN

JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership, the General Partner of the Partnership.

JAMESTOWN Affiliate

Other entities owned or controlled by or affiliated with JAMESTOWN.

Limited Partners

All persons who are admitted to the Partnership pursuant to Section 4.4, including JAMESTOWN to the extent JAMESTOWN acquires Limited Partnership Units hereunder.

Limited Partnership Units or Units

Limited partnership units as described in Section 4.2(a) and all appurtenant rights, powers and privileges.

Net Asset Value

An amount equal to the Timber Properties Market Value plus the value of any other assets less any liabilities of the Partnership determined by the General Partner from time to time.

Partners

The General Partner and the Limited Partners.

Partnership

JAMESTOWN Timber 2, L.P., a Georgia limited partnership.

Partnership Agreement

This Agreement of Limited Partnership, as it may be amended or supplemented.

Timber Properties

Any and all parcels of land acquired directly or indirectly by the Partnership, including all timber standing on such land.

Timber Properties Market Value

The fair market value of the Partnership's Timber Properties as determined by appraisers in accordance with USPAP (Uniform Standards of Professional Appraisal Practice) standards. The Timber Properties Market Value shall be based on appraisals or updates of such appraisals completed during the second half of 2017 and each year thereafter; provided, however, that full appraisals must be completed no less frequently than every five years.

III. Purpose and Character of the Business

3.1 Purpose.

The principal purpose of the Partnership is to acquire, invest in, operate, and sell, either alone or in association with others, a diversified portfolio of timberland properties located predominantly in the southern United States of America, to plant, manage, harvest and sell timber, and to engage in any or all general business activities related to or incidental to such principal purpose.

3.2 Objectives.

The business of the Partnerships shall be conducted with the following objectives:

- (a) to preserve and protect the Partner's investments in the Partnership; and
- (b) to make distributions to the Limited Partners, calculated on a pre-tax basis, by the middle of 2024 in an amount equal to 180% to 230% of their total Capital Contributions (including such Capital Contributions), in addition to the Distribution Preference during the Initial Period.

IV. Capital

4.1 General Partner.

The General Partner as such has made no contribution to the capital of the Partnership. The General Partner shall be entitled to distributions, and to allocations of income and loss, as set forth in Article VI.

4.2 Limited Partners.

- (a) There shall be no fewer than 25,000,000 and no more than 150,000,000 Limited Partnership Units available for subscription by prospective Limited Partners, with the exact number of available Limited Partnership Units being determined by the General Partner in its sole discretion on or before June 30, 2012. All Limited Partnership Units shall be issued at a purchase price of \$1.00 per Unit plus Agio.
- (b) To the extent fewer than 25,000,000 Limited Partnership Units are subscribed for on or before June 30, 2012, JAMESTOWN will purchase the balance of such unsubscribed Units and shall pay the full purchase price of such Units on June 30, 2012. With respect to

Limited Partnership Units acquired by the General Partner, the General Partner shall have all the rights accorded to Limited Partners under this Agreement, except as otherwise specifically set forth herein.

- (c) Limited Partnership Units shall be available on the following terms:
- (i) Subscribers for Limited Partnership Units may elect to pay the purchase price of \$1.00 plus Agio per Unit after acceptance of such subscription by the General Partner either (A) in full within four weeks after such acceptance, or (B) at least \$.30 plus the full Agio of \$0.05 within four weeks after such acceptance and the remaining amount on or before March 31, 2012. No purchaser of Limited Partnership Units may subscribe for fewer than 15,000 Limited Partnership Units. The number of Limited Partnership Units purchased by each subscriber must be divisible by 1,000.
 - (ii) Except as otherwise specifically set forth herein, all Limited Partnership Units shall have the same rights, privileges and economic benefits, and all purchasers of Limited Partnership Units issued by the Partnership shall be admitted to the Partnership as Limited Partners for all purposes under the terms of this Agreement.
 - (iii) The Original Limited Partner has contributed \$100.00 to the capital of the Partnership. Upon the receipt and acceptance by the Partnership of the first \$100.00 from a subscriber, such amount shall be returned to the Original Limited Partner, the interest of the Original Limited Partner shall be automatically redeemed, and the Original Limited Partner shall have no further interest in the Partnership as the Original Limited Partner.

4.3 Default; Remedies.

In the event that any Limited Partner shall fail to make any installment payment for any Limited Partnership Unit as provided in Section 4.2(c)(i) after at least 14 days' notice has been given to such Limited Partner, the Partnership may declare such Limited Partner's Units to be surrendered to the Partnership or transferred to a person designated by the General Partner upon payment to the defaulting Limited Partner of an amount equal to \$0.80 per Unit less the amount of the defaulted installment. Upon such payment being offered to the defaulting Limited Partner at his last known address, such Limited Partner shall have no further interest in the Partnership, its capital, distributions, property, income, or profits with respect to such Units. Each Limited Partner hereby irrevocably constitutes and appoints the General Partner as his true and lawful attorney-in-fact, coupled with an interest, to sell, assign, and transfer his interest in the Partnership in the event of any default by such Limited Partner, subject to the terms and conditions hereof.

4.4 Admission of Limited Partners.

Each subscriber for Limited Partnership Units shall become a Limited Partner at such time as the Limited Partner has executed a subscription agreement acceptable in form and substance to the General Partner which has been accepted by or on behalf of the General Partner. In the case of subsequent transfers, each assignee shall become a Limited Partner at such time as an assignment satisfactory in form and substance to the General Partner has been fully executed and the General Partner has caused the prospective Limited Partner's name and address to be added to the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business.

4.5 Capital Accounts.

A separate capital account shall be established and maintained by the Partnership for each Partner in accordance with the provisions of Regula-

tion Section 1.704-1(b) of the Income Tax Regulations promulgated under the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended.

4.6 No Right to Return of Contribution; No Interest on Capital.

The Limited Partners shall have no right to the withdrawal or return of their contributions to the capital of the Partnership, as reflected in their respective capital accounts from time to time, except for distributions of cash, to the extent such distributions are determined to be a return of capital, or upon the dissolution and liquidation of the Partnership pursuant to Article XIII. No interest shall accrue or be paid by the Partnership on the Partners' contributions to the capital of the Partnership as reflected in their capital accounts from time to time.

4.7 Redemption and Re-Issuance of Units.

The Partnership is expressly authorized to redeem Limited Partnership Units and re-issue Units that have been redeemed or repurchased by the Partnership.

V. Sources and uses of funds

5.1 Equity.

The Partnership's equity consists of all Capital Contributions made by the Limited Partners, which may not be less than \$25,000,000 nor more than \$150,000,000. The total amount of Capital Contributions will depend on the number of Limited Partnership Units subscribed for on or before June 30, 2012.

5.2 Debt.

While the General Partner does not anticipate borrowing money on behalf of the Partnership to acquire Timber Properties or to operate the Timber Properties, the General Partner may borrow or lend money on behalf of the Partnership for any purposes deemed reasonable or necessary by the General Partner.

5.3 Loans and Advances to the Partnership by the General Partner.

The General Partner or any JAMESTOWN Affiliate may advance funds to the Partnership from time to time to the extent required by the Partnership, but such advances shall not be treated as a contribution to the capital of the Partnership for any purpose hereunder. The amount of any such advance shall be an obligation of the Partnership to the General Partner and shall bear interest at the Initial Preferred Return Rate or two percentage points over the prime rate of interest from time to time published in The Wall Street Journal, whichever is higher. Any loans made by a lender to or for the benefit of the Partnership that are personally guaranteed by any JAMESTOWN Affiliate shall be deemed to be advances to the Partnership under this Article V, including loans made to finance the acquisition of Timber Properties.

5.4 Uses of funds.

Capital contributions together with loan proceeds available to the Partnership shall (a) be invested as described in Article 3.1 of this Agreement, (b) be used to pay the General Partner and its Affiliates the syndication costs as described below, in a total amount of 9% of the capital contributions plus the Agio of \$0.05 per Unit, and (c) be used to maintain adequate working capital and reserves for Partnership purposes. Third party costs and expenses, including due diligence costs, incurred in connection with

the acquisition and financing of Timber Properties will be borne by the Partnership as part of its investment in Timber Properties as described in clause (a) above. Investment decisions are made by the General Partner in its sole discretion.

5.5 Syndication Costs.

The Partnership will pay total syndication costs to the General Partner in an amount equal to 9% of Capital Contributions plus Agio, which consist of:

- (a) Costs of Equity Acquisition.
Agio plus 7% of Capital Contributions for costs of equity acquisition, including all sales commission payable to third parties, marketing costs, the costs of sales coordination, prospectus preparation and prospectus reviews as well as costs associated with obtaining fund ratings.
- (b) Other Expenses.
2% of Capital Contributions for all expenses incurred by the General Partner in evaluating and pursuing investment opportunities for the Partnership, due diligence costs incurred in connection with prospective investments not acquired by the Partnership, and organizational expenses such as fees for legal and tax advisors in the United States and in Germany, printing costs for the prospectus and fees paid to escrow agents.

If and to the extent that the actual expenses described in paragraphs (a) and (b) above exceed the amounts set forth in paragraphs (a) and (b), such excess will be borne by the General Partner and/or its Affiliates. Savings, if any, with respect to those items will go to the General Partner and/or its Affiliates as remuneration. The costs and fees described in paragraphs (a) and (b) above shall be paid as and when Capital Contributions are paid by Limited Partners, which amounts are due within four weeks after a Limited Partner's subscription has been accepted.

VI. Allocation of Profits, Gains and Losses; Distributions to Partners

6.1 Cash Available for Distribution.

- (a) The Partnership shall distribute to the Partners any Cash Available for Distribution from time to time in the General Partner's sole discretion, as follows:
 - (i) First, 100% to the Limited Partners, in proportion to and to the extent of the Distribution Preference during the Initial Period of each Limited Partner;
 - (ii) Next, 100% to the Limited Partners, pro rata, until the cumulative distributions to each Limited Partner under this clause (ii) are equal to \$1.00 per Unit;
 - (iii) Next, 100% to the Limited Partners, pro rata, until the cumulative distributions to each Limited Partner under this Subsection 6.1(a) (except the Distribution Preference during the Initial Period), produce an IRR of 6% per annum for each Limited Partner;
 - (iv) Next, 100% to the General Partner as such, until the cumulative distributions to the General Partner under this clause (iv) are equal to 20% of all distributions under clauses (i), (iii) and (iv) of this Subsection 6.1 (a); and
 - (v) The balance, if any, 20% to the General Partner as such and 80% to the Limited Partners, pro rata.

As used in this Subsection, "pro rata" means based on the ratio that the number of Units held by a Limited Partner bears to the total number of issued and outstanding Units.

- (b) All amounts withheld pursuant to the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), or any provision of any state or local tax law with respect to any payment or distribution to the Partners shall be treated as amounts distributed to the Partners pursuant to this Article VI for all purposes under this Agreement, and distributions that would otherwise be made to such Partners may be reduced by such withheld amounts. The General Partner may elect to finance such withheld amounts for the Limited Partners and therefore not reduce distributions that would otherwise be made to such Partners by such withheld amounts, in which event the Partnership shall have the right to receive any income tax refunds made to such Partners that are attributable to such withheld amounts.

6.2 Allocation of Income, Profits, Gains, and Losses for U.S. Tax Purposes.

- (a) Net income for any fiscal year shall be allocated in the following order and priority:
 - (i) First, 100% to the Limited Partners in proportion to and to the extent of the amounts necessary to cause the cumulative net income allocated to each Limited Partner pursuant to this Section 6.2(a)(i) to equal the cumulative net loss previously allocated to such Limited Partner pursuant to Section 6.2(b) for all prior fiscal years; and
 - (ii) Second, 100% to the Limited Partners in proportion to and to the extent of the amounts necessary to cause the cumulative net income allocated to each Limited Partner pursuant to this Section 6.2(a)(ii) to equal such Limited Partner's Distribution Preference during the Initial Period.
- (b) Net loss for any fiscal year, and net income for any fiscal year in excess of the amount required to be allocated pursuant to Section 6.2(a), shall be allocated among the Partners in such manner that if the Partnership were to liquidate immediately after the end of such fiscal year and in connection with such liquidation sell all of its assets for cash for their then book values and satisfy all liabilities according to their terms (limited with respect to each nonrecourse liability to the book value of the assets securing such liability): (i) the distribution by the Partnership of any remaining cash to the Partners in accordance with their respective positive Capital Account balances would correspond as closely as possible to the distributions to the Partners that would result if the liquidating distributions had instead been made in accordance with the provisions of Section 6.1, and (ii) any resulting deficit Capital Account balances would correspond as closely as possible to the manner in which economic responsibility for Partnership deficit balances (as determined in accordance with the principles of Treasury Regulations under Section 704 of the Code) would be borne by the Partners under the terms of this Agreement and any collateral agreements. For purposes of applying this Section 6.2, a Partner's Capital Account shall be increased by such Partner's share of "partnership minimum gain" and "partner minimum gain," within the meaning of and in accordance with the rules of Treasury Regulations Sections 1.704-2(g)(1) and 1.704-2(i)(5). It is the intent of the Partners that each Partner's distributive share of income, gain, loss or deduction be determined and allocated consistently with the provisions of the Code, including Sections 704(b) and 704(c) of the Code, and the Treasury Regulations thereunder.

VII. Rights and Duties of General Partner

7.1 Management.

Except as otherwise expressly provided in this Agreement, the General Partner shall have full, complete and exclusive discretion to manage and control the business of the Partnership for the purposes herein stated, and shall make all decisions affecting the business and assets of the Partnership. The General Partner has contracted with JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, a JAMESTOWN Affiliate, to provide equity acquisition and administrative duties in Germany on behalf of and at the expense of the General Partner. The General Partner may, from time to time, delegate certain of its duties hereunder to one or more JAMESTOWN Affiliates at no additional cost to the Partnership.

7.2 Matters Requiring Approval of Limited Partners.

The Limited Partners shall have the right to vote on (a) any amendment of the Partnership Agreement including, but not limited to, the extension of the term of the Partnership, (b) any withdrawal of the existing General Partner and appointment of a substitute General Partner as provided for in Section 12.1; and (c) any removal of the existing General Partner as provided for in Section 12.2.

7.3 Indemnification and Liability of General Partner.

- (a) To the fullest extent permitted by law, the General Partner shall have no liability to the Partnership or to any other Partner for any loss suffered by the Partnership or any other Partner which arises out of any action or inaction of the General Partner if such course of conduct did not constitute criminal conduct or gross negligence of the General Partner.
- (b) To the fullest extent permitted by law, the Partnership shall indemnify, defend and hold harmless the General Partner and the JAMESTOWN Affiliates and any of their respective officers, directors, members, managers, partners, shareholders, employees or agents from and against any and all claims or liabilities of any nature whatsoever arising out of the business of the Partnership, including, without limitation, reasonable attorneys' fees and disbursements arising out of or in connection with any action taken or omitted by it pursuant to the authority granted by this Agreement, unless a judgment or final adjudication establishes that such person's acts constituted criminal conduct or gross negligence.

7.4 Tax Matters Partner.

The General Partner is hereby appointed as the Tax Matters Partner of the Partnership, pursuant to Section 6231(a)(7)(A) of the Code. In such capacity, the General Partner is authorized to make any and all elections for federal, state, and local tax purposes, including, without limitation, any election, if permitted by applicable law:

- (a) to adjust the basis of Partnership property pursuant to Sections 754, 734(b), and 743(b) of the Code, or comparable provisions of state or local law, in connection with transfers of interest in the Partnership and partnership distributions;
- (b) to extend the statute of limitations for assessment of tax deficiencies against Partners with respect to adjustments to the Partnership's federal, state, or local tax returns; and
- (c) to represent the Partnership and Partners before taxing authorities and courts of competent jurisdiction in tax matters affecting the Partnership and Partners in their capacities as Partners and to execute

any agreements or other documents relating to or affecting such tax matters, including agreements or other documents that bind the Partners with respect to such tax matters or otherwise affect the rights of the Partnership and Partners.

Without limiting the generality of the foregoing, the General Partner is specifically authorized to act as the Tax Matters Partner under the Code and in any similar capacity under state or local law.

7.5 Other Activities of General Partner.

The General Partner may, during the term of this Partnership, engage in and possess an interest for its own account in any other business ventures, and neither the Partnership nor any Partner, by virtue of this Agreement, shall have any right in or to said independent ventures or any income or profits derived therefrom. Without limiting the generality of the foregoing, the General Partner may, from time to time, form and syndicate interests in other entities ("Successor Funds") before all Partnership funds have been invested by the Partnership, and the General Partner may cause one or more Successor Funds rather than the Partnership to acquire available timber properties identified by the General Partner.

7.6 Fees to and Expenses of General Partner.

- (a) Upon the issuance of Limited Partner Units, the General Partner shall receive the fees described in Section 5.5.
- (b) Beginning on July 1, 2011 and continuing through December 31, 2016, the General Partner shall receive an annual timber properties management fee of 0.6% and an annual fund administration fee of 0.9% of the total Capital Contributions received by the Partnership on or before June 30, 2012, and thereafter shall receive an annual timber properties management fee of 0.6% and an annual fund administration fee of 0.9% of the Net Asset Value based on the Timber Properties Market Value determined for such year, payable monthly.
- (c) For any additional services rendered by the General Partner together with or instead of third parties, the total fees paid to all parties including the General Partner will not exceed market rates. A disposition fee equal to 1.5% of the sales price of Timber Properties that are sold will be paid to the General Partner.
- (d) Third party costs incurred on behalf of the Partnership, such as the costs of operating the Timber Properties, the costs of preparing the financial reviews described in Section 10.4 and preparation of Partnership tax returns in the United States and Germany, appraisals and attorneys' fees, shall be treated as operating expenses and paid by the Partnership.

VIII. Provisions Applicable to Limited Partners

8.1 Liability.

The Limited Partners shall be liable to the Partnership only to the extent of the amount of the contribution to capital made or agreed to be made by such Limited Partners as provided in Section 4.2.

8.2 No Participation in Management.

The Limited Partners shall not take part in the control of the Partnership's business, except as specifically provided in Subsection 7.2.

8.3 No Withdrawal or Dissolution.

No Limited Partner shall at any time withdraw from the Partnership, nor shall any Limited Partner have the right to have the Partnership dissolved

or to have his contribution to the capital of the Partnership returned except as provided in this Agreement. The death or bankruptcy of a Limited Partner shall not dissolve or terminate the Partnership.

IX. Voting by Limited Partners

9.1 Voting by Limited Partners.

The Limited Partners may vote on matters specifically set forth in this Agreement and otherwise as determined by the General Partner. Any such action may be taken by written consent of the Limited Partners or at a meeting, as set forth below.

9.2 Voting Right.

Each Limited Partner shall be entitled to one vote for every Unit held by him. The General Partner as such has no voting rights.

9.3 Majority Action.

Except as otherwise specifically set forth herein, any decision of the Limited Partners shall be made by Limited Partners holding or representing more than 50% of the Units voted at a meeting or by written consent.

9.4 Written Consent.

Any matter as to which the Limited Partners are authorized or required to take action under this Agreement or under law may be taken by the Limited Partners without a meeting if the General Partner notifies all Limited Partners in writing of the proposed action together with a voting form requesting the Limited Partners to vote yes or no with respect to such action by returning such voting form to the Partnership within 30 days of the giving of the notice.

9.5 Meetings of Partnership.

At any time and from time to time, on at least 21 days' prior written notice, the General Partner may or, if requested to do so by the holders of at least 5% of all Units presenting an agenda for such meeting, must call a meeting of all Partners at which any business of the Partnership may be discussed, and any matter on which Limited Partners are authorized to vote upon under this Agreement and which is described in the agenda accompanying such notice may be submitted to a vote of Limited Partners. Limited Partners may be represented at a meeting by written proxy delivered to another person attending such meeting.

9.6 Power of Attorney.

Each of the Limited Partners hereby irrevocably constitutes and appoints the General Partner his true and lawful agent and attorney-in fact in his name, place, and stead to execute, seal, acknowledge, file, and publish any amendment to this Agreement or any amended Limited Partnership Agreement which has been adopted hereunder or authorized hereby.

X. Books of Account, Reports and Fiscal Matters

10.1 Books; Place; Access.

The General Partner shall maintain accurate books of account and each and every transaction shall be entered therein. The books of account shall be kept at the office of the Partnership in Atlanta, Georgia, U.S.A., and all Partners may inspect and copy the Partnership books and records at any time during normal business hours after reasonable advance notice.

10.2 Method.

The books of account shall be kept in accordance with generally recognized principles consistently applied on such accounting basis as is determined by the General Partner in its discretion.

10.3 Fiscal Year.

The fiscal year of the Partnership shall end on December 31 of each year.

10.4 Annual Reporting.

The books of account shall be subjected to a financial review (as defined by the American Institute of Certified Public Accountants) at the close of each fiscal year beginning with fiscal year 2011 by a firm of independent certified public accountants selected by the General Partner. The Partnership shall cause to be prepared all Partnership tax returns. The General Partner shall report to the Limited Partners on a semi-annual basis regarding the operations of the Partnership, and shall send to the Limited Partners a copy of the financial review described above.

10.5 Bank Accounts.

The General Partner shall select a depository or depositories for the funds of the Partnership, and all funds of every kind and nature received by the Partnership shall be deposited in such account or accounts.

10.6 Tax Returns.

The General Partner shall file or cause to be filed all tax returns of the Partnership, including without limitation, any U.S. federal, state and local income tax returns of the Partnership. The General Partner shall have the authority to file a composite or similar income tax return on behalf of one or more Partners for any state that permits or requires such a return and to pay any taxes associated with such return. Any amount paid in respect of a Partner pursuant to the preceding sentence shall be treated as though distributed to such Partner for all purposes of this Agreement, and distributions that would otherwise be made to such Partner may be reduced by such amount.

XI. Assignment of Limited Partnership Units; Repurchase of Limited Partnership Units

11.1 Assignment.

Limited Partnership Units may be assigned, pledged, mortgaged, sold, or otherwise disposed of only with the consent of the General Partner, which consent may not unreasonably be withheld. The assignor shall pay to the General Partner an administrative fee of \$0.05 per Unit in connection with the assignment. No transfer or assignment shall be effective unless evidenced in a form satisfactory to the General Partner and until written notice thereof is received and acknowledged by the General Partner, which evidence shall include assignee's agreement to comply with and be bound by the terms of this Agreement. The provisions of this Section 11.1 shall also apply to transfers to heirs of a deceased Limited Partner, except that a different administrative fee than that described above will be charged and shall be paid by the heirs jointly.

11.2 Restriction on Transfer.

Notwithstanding the foregoing provisions of this Article XI, no sale or exchange of a Partnership interest may be made contrary to Section 1.5 hereof or if the interest sought to be sold or exchanged, when added to the total of all other Partnership interests sold or exchanged within the period

of 12 consecutive months prior thereto, would result in the termination of the Partnership under Section 708 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (or any successor section).

11.3 Repurchase on Death or Disability.

After a Limited Partner has been admitted to the Partnership, in the event of (i) his death, or (ii) his disability or incapacity classified as not less than "Pflegestufe II" (as defined in Section 15 of the XI. Sozialgesetzbuch or any successor provision thereto), such Limited Partner or his heirs or legal representative shall have the right to require the Partnership to purchase all of the Units owned by such Limited Partner. In order to exercise such right, the Limited Partner or his heirs or legal representative shall, within six months following the occurrence of such event, give the Partnership written notice of such event requesting the purchase of his Units, and shall provide evidence of the occurrence of such event either as originals or notarized copies, acceptable to the General Partner. Furthermore, the exercising party shall pay an administrative fee in an amount equal to the fee then applicable to transfers by way of inheritance or gift, which is currently approximately €300. The purchase price for the Units shall be equal to \$1.00 per Unit plus the Distribution Preference during the Initial Period for each such Unit less any distributions previously made with respect to such Unit. The Partnership shall purchase such Units as of the end of a calendar month, but no earlier than 60 days and no later than 90 days after such written notice is received by the Partnership.

11.4 Repurchase under Certain Circumstances.

After a Limited Partner has been admitted to the Partnership, in the event of (i) his divorce, (ii) his unemployment for more than six consecutive months (as defined in Section 119 of the III. Sozialgesetzbuch or any successor provision thereto), (iii) his partial or complete inability to work on a regular occupation classified as "teilweise oder volle Erwerbsminderung" (as defined in Section 43 of the VI. Sozialgesetzbuch or any successor provision thereto), or (iv) the institution of voluntary or involuntary bankruptcy proceedings with respect to such Limited Partner, such Limited Partner or his legal representative shall have the right to require the Partnership to purchase the Units owned by such Limited Partner. In order to exercise such right, the Limited Partner or his heirs or legal representative shall, within six months following the occurrence of such event, give the Partnership written notice of such event requesting the purchase of his Units, and shall provide evidence of the occurrence of such event, either as originals or notarized copies, acceptable to the General Partner. Furthermore, the exercising party shall pay an administrative fee in an amount equal to the fee then applicable to transfers by way of inheritance or gift, which is currently approximately €300. The purchase price for the Units shall be equal to \$1.00 per Unit plus the Distribution Preference during the Initial Period for each such Unit less any distributions previously made with respect to such Unit. The Partnership shall purchase such Units as of the end of a calendar month, but no earlier than 60 days and no later than 90 days after such written notice is received by the Partnership.

11.5 Withdrawal of Limited Partners.

Beginning on October 31, 2017, and on the last day of each succeeding 25th month thereafter (each such date, an "Exercise Date"), Limited Partners may deliver to the Partnership a withdrawal request. The withdrawal request must be in writing and must be received by the General Partner no later than 30 days after the Exercise Date. Limited Partners whose withdrawal requests have been accepted by the General Partner, on a first-come, first-served basis, will be entitled to receive the most recently determined Fair

Market Value per Unit, discounted by 10%, of the Units owned by them (the "Withdrawal Amount"), and will cease to be Limited Partners as of the date which is two calendar months after the Exercise Date (the "Withdrawal Date"). The Partnership will pay the Withdrawal Amount no later than three calendar months after the Withdrawal Date, but in no event earlier than 60 days after the withdrawal request is received. From and after the earlier of (i) the date on which more than fifty percent of the Timber Properties acquired by the Partnership, by acreage, has been sold or (ii) the date on which the General Partner has notified the Limited Partners that it is taking action to sell the remaining Timber Properties and intends to liquidate the Partnership within the succeeding twelve months, the right of the Limited Partners to deliver to the Partnership a withdrawal request under this Section 11.5 shall cease.

If aggregate withdrawal requests from all Limited Partners received during a particular year under this Section 11.5, after taking into account repurchases under Section 11.4 and assignments under Section 11.1 during such year, are for more than 10% of the total outstanding Limited Partner Units, the General Partner may defer withdrawal requests for such year on a first-come, first-served basis. A withdrawal request that is deferred due to the operation of the foregoing sentence will be satisfied as of the next following Withdrawal Date and in priority to any withdrawal request subsequently received by the Partnership; provided that, if the deferred withdrawal requests themselves would trigger the operation of the foregoing sentence, such excess withdrawal requests shall continue to be deferred pursuant to the above limitations until such time as such limitation is not triggered.

11.6 Restrictions on Redemptions.

No Units may be purchased under Sections 11.3, 11.4 or 11.5 if such purchase would cause the Partnership to be characterized as a publicly-traded partnership for U.S. federal income tax purposes. In addition, Units may not be redeemed by the Partnership until two years after such Units are acquired (the "Lock-Up Period"). Units may be redeemed during the Lock-Up Period, subject to the other terms applicable to transfers of Units hereunder, if an event described in Sections 11.3 or 11.4 occurs with respect to such Units or to the Limited Partner owning such Units.

11.7 Death of a Limited Partner.

In the event of the death of a Limited Partner, the executor or heirs of the deceased Limited Partner shall succeed to the deceased Limited Partner's Units upon delivery to the General Partner of an Erbschein or Testamentvollstreckerzeugnis. The heirs who succeed to the Limited Partnership Units of a deceased Limited Partner shall pay all costs arising out of the transfer of such Units. If one or more Units are owned by more than one person, the rights associated with such Units hereunder may only be exercised by the execution of a joint power of attorney and must be exercised with respect to all of such Units jointly.

XII. Withdrawal and Removal of the General Partner

12.1 Withdrawal.

The General Partner may not withdraw from the Partnership without first providing 60 days' written notice to the Limited Partners and to the Partnership of its intent to do so and has provided a substitute General Partner or General Partners to the Partnership which has or have been accepted by the Limited Partners in accordance with the provisions of Article IX. In the event the General Partner transfers only part of its interest in the Partner-

ship, the General Partner shall continue to act as the sole general partner hereunder and shall have all rights and responsibilities associated therewith.

12.2 Removal.

- (a) The General Partner may be removed upon the affirmative vote of holders of more than 66% of all issued Limited Partnership Units, voting in person or by proxy at a special meeting called by holders of not less than 5% of all outstanding Limited Partnership Units.
- (b) The Partnership shall pay such General Partner an amount equal to the same amounts to which the General Partner would have been entitled under Section 13.2 had a sale of all Timber Properties occurred on the day immediately preceding the removal for a purchase price equal to the Timber Properties Market Value, if such removal occurs on or after December 31, 2017. If such removal occurs prior to December 31, 2017, the estimated fair market value of all Timber Properties needed for the determination of such an amount payable to the General Partner will be obtained by appraisals. The General Partner shall appoint an appraiser. If a minimum of 50% of the Limited Partners do not agree with the results of this appraisal, the Limited Partners may appoint a second appraiser within 30 days after the Limited Partners have received notice of the results of the first appraiser. If the General Partner does not agree to the results of the second appraiser within 30 days, the two appraisers shall appoint a third appraiser. The results of such third appraiser shall be binding upon all Partners. Otherwise, the first appraiser's determination shall be binding.
- (c) The General Partner shall not be entitled to any of the compensation described in this Section 12.2 if a court of competent jurisdiction determines by final, non-appealable order that the General Partner has acted in bad faith or with gross negligence or has been guilty of willful misconduct or reckless disregard of its duties hereunder and that such conduct constitutes just cause for the General Partner's removal.
- (d) Upon any removal of the General Partner as herein provided, the removed General Partner's future liability, obligations, and duties as a general partner of the Partnership shall immediately cease, and the Partnership shall indemnify and hold the removed General Partner harmless from and against any and all losses, costs, claims, and damages arising from or relating to any action or omissions of the Partnership from and after such removal of the General Partner.

XIII. Dissolution and Liquidation

13.1 Events Causing Dissolution.

The Partnership shall be dissolved only upon the occurrence of the following events:

- (a) The expiration of the term set forth in Section 1.4, unless extended by the General Partner with the consent of the Limited Partners in accordance with Article IX;
- (b) The sale or other disposition of all or substantially all of the assets of the Partnership, and the receipt by the Partnership of the purchase price in full therefor; or
- (c) The resignation, removal, dissolution, liquidation, or adjudication of bankruptcy of the General Partner, unless within a period of 90 days from such event, the Limited Partners vote in accordance with Article IX to continue the business of the Partnership and designa-

te a substitute General Partner or General Partners who consent to and accept such designation and substitution in accordance with this Agreement as of the date of such event necessitating the election.

13.2 Liquidation and Winding Up.

If the Partnership is dissolved, the General Partner or the person or persons winding up the affairs of the Partnership shall promptly proceed to the liquidation of the Partnership and, in settling the accounts of the Partnership, the assets and the property of the Partnership shall be distributed in the following order of priority within 90 days after the complete liquidation of the Partnership:

- (a) First, to the payment of all debts and liabilities of the Partnership, excluding any loans or advances that may have been made by the Partners to the Partnership, in the order of priority as provided by law;
- (b) Next, to the establishment of any reserves deemed necessary by the General Partner or the person or persons winding up the affairs of the Partnership for any contingent liabilities or obligations of the Partnership;
- (c) Next, to the repayment of any loans or advances that may have been made by any of the Partners to the Partnership, in the order of priority as provided by law.
- (d) Next, in the same amounts, ratios, and orders of priority as provided in Subsection 6.1.

XIV. Notices

14.1 Notices to Partnership or General Partner.

Any notice which shall be given to the Partnership or the General Partner in connection with the business of the Partnership shall be deemed duly given if mailed, postage prepaid, addressed to the principal office of the Partnership set forth in Section 1.2 or the principal office of the General Partner set forth in Section 1.3, as applicable, or to JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburgerstr. 17, D-50968 Köln, Germany, or to such other address of which the Partnership or JAMESTOWN US-Immobilien GmbH shall notify the Partners in writing.

14.2 Notices to Limited Partners.

Limited Partners shall promptly notify the Partnership of any change of name or address. Any notice which shall be given to the Limited Partners in connection with the business of the Partnership shall be deemed duly given if mailed, postage prepaid, addressed to the address set forth on the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business for such Limited Partner, or to such address as such Limited Partner may hereafter designate by notice to the Partnership.

14.3 Form of Notices.

All notices hereunder must be in writing.

14.4 Effectiveness of Notices.

Notice shall be considered given either when actually received by the intended recipient or, if earlier, then three days after mailed in the aforesaid fashion within the country within which the address for receipt of notice is located or ten days after mailed in the aforesaid fashion within another country.

XV. General Provisions

15.1 Governing Law.

The validity, effect, construction, performance, and enforcement of this Agreement shall be governed in all respects by the laws of State of Georgia, U.S.A. The Partners acknowledge that they are subject to the jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany and that venue is proper within Cologne, Federal Republic of Germany, for the resolution of all disputes that may arise hereunder or with respect hereto. Accordingly, the Partners agree that all disputes arising under or with respect to this Agreement shall be subject to the exclusive jurisdiction hereto of the Landgericht Köln, Federal Republic of Germany. The Partnership has joined the "Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.", Invalidenstr. 35, 10115 Berlin (the "Ombudsstelle"). If a dispute arises, and without any forfeiture of rights, a Limited Partner may, prior to the institution of legal proceedings before the Landgericht Köln, submit the dispute to the Ombudsstelle, which will attempt to resolve the dispute through mediation. After the mediation process has been completed, the Limited Partner may nonetheless institute legal proceedings.

15.2 Dollars.

All references herein to "dollars", as well as the dollar sign shall mean and refer to U.S. Dollars. All distributions referred to herein shall be calculated in such currency. All payments to Limited Partners hereunder shall be made in U.S. Dollars, unless the Limited Partner notifies the General Partner or JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, no later than 60 days prior to such payment, that such Limited Partner elects to receive the payments in Euro. All such payments in Euro will be based on the exchange rate for dollar sales in effect ten banking days prior to the date the distribution is made.

15.3 Liability.

Unless otherwise provided in this Agreement, no Partner shall be liable to any other Partner or to the Partnership except for failure timely and properly to perform its duties and obligations set forth herein or for actual fraud or gross negligence.

15.4 Entire Agreement.

This Agreement, together with all exhibits attached hereto and any amendment from time to time made hereto, constitutes the entire agreement of the parties hereto regarding the Partnership and may not be amended except in accordance with Article 7.2. The rights and remedies provided in this Agreement in the event of any default or breach hereof shall be cumulative and not restrictive of any other rights and remedies available at law or in equity.

15.5 Rules of Construction.

The captions contained in this Agreement are for convenience of reference only and do not form a part hereof and shall not be deemed in any way to modify, interpret, or constitute the intention of the Partners. The use of any gender herein shall be deemed to be or include the other genders and the use of the singular herein shall be deemed to be or include the plural, and wherever appropriate.

15.6 Severability.

Every provision of this Agreement is intended to be severable. Whenever possible, each provision of this Agreement shall be enforced to the fullest extent permitted by applicable law, but if any such provision shall be pro-

hibited by or invalid under such law, such provision shall be unenforceable to the extent of such prohibition or invalidity without invalidating the remainder of such provision or the remaining provisions of this Agreement.

15.7 Counterparts.

This Agreement may be executed in one or more counterparts, each of which shall be deemed to be an original, but all of which together shall constitute one and the same agreement.

15.8 Successors and Assigns.

Except as herein otherwise provided to the contrary, this Agreement shall be binding upon and inure to the benefit of the parties hereto and their respective heirs, personal and legal representatives, assigns, and successors.

15.9 Variances in Translation.

This Agreement has been prepared in the English language, but may be translated into German, except that the Subscription Agreement has been prepared only in German. In the event of any variations in meaning between the English original and any German translation, the meaning of the English original shall control (except with respect to the Subscription Agreement).

IN WITNESS WHEREOF, this Agreement has been signed, sealed, and delivered as of the day and year first above written.

General Partner:

JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership

By:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., General Partner

By:

Matt Bronfman

President

Attest:

Matt Rendle

Secretary

Original Limited Partner:

Christoph A. Kahl

Christoph A. Kahl, Individually



Informationen zum Fernabsatz gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB

1. Allgemeine Informationen (Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften)

1.1 Prospektherausgeber:

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Tel.: 0221/3098-0, Fax: 0221/3098-100. Eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 21384. Vertreten durch die Geschäftsführer: Christoph Kahl, Dr. Michael Huf, Jochen Stockdreher, Dr. Jürgen Gerber.

1.2 Beteiligungsgesellschaft:

JAMESTOWN Timber 2, L.P., One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta/Georgia 30339, USA, Tel.: 001-770/805-1000, Fax: 001-770/805-1001. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 11004534.

Vertreten durch ihren General Partner: JAMESTOWN, L.P., One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta/Georgia 30339, USA, Tel.: 001-770/805-1000, Fax: 001-770/805-1001. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 0632002.

Diese wiederum vertreten durch ihren General Partner: JAMESTOWN Properties Corporation, unter gleicher Anschrift wie JAMESTOWN, L.P. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer K9126401.

Vertreten durch: Christoph Kahl, Köln: Director und Vice President, Matt M. Bronfman, Atlanta: President.

Weitere Vice Presidents: Michael Phillips, Lawrence Clay Adams, J. Ben Gainey, Katharine Kelley, Gretchen E. Nagy, Matthew S. Rendle, D. Lee Wright, alle Atlanta, und Dr. Michael Huf, Köln.

1.3 Vertriebspartner

Die ladungsfähige Anschrift und weitere Informationen zum jeweiligen Vertriebspartner ergeben sich aus den Beitrittsdokumenten.

2. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

2.1 Beteiligungsangebot

Die Anleger beteiligen sich als Gesellschafter an der JAMESTOWN Timber 2, L.P. (im Folgenden „JAMESTOWN Timber 2“), einer US-Limited Partnership. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung sind im Kapitel „Das Angebot im Überblick“ beschrieben (S. 2 ff.).

2.2 Zustandekommen des Vertrages, Zahlung und Erfüllung

Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin (siehe Verkaufsprospekt Seite 35 f. unter „Beitritt des Anlegers“ und Ziffer 4.4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Einzahlung der gemäß Beitrittserklärung fälligen, grundsätzlich in US-Dollar zu erbringenden Gesamtzahlung ist auf das im Verkaufsprospekt angegebene Einzahlungskonto zu leisten. Mit dem Beitritt erwirbt der Anleger Kommanditanteile der Gesellschaft. Für weitere Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung wird auf Seite 35 f. unter „Beitritt des Anlegers“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

2.3 Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern

Der vom Anleger zu bezahlende Gesamtpreis entspricht dem von ihm gezeichneten Eigenkapitalbetrag plus 5% Agio. Der Gesamtpreis wird in der Beitrittserklärung in der Zeile „Gesamtzahlung US-\$“ ausgewiesen.

Die Fondskosten werden von der Beteiligungsgesellschaft getragen und betragen insgesamt 9% der Kapitaleinlagen zzgl. Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen, zahlbar an die Komplementärin. Diese Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten der Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von 7% der Kapitaleinlagen, zuzüglich dem Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen, woraus alle Gebühren an Vermittler für deren Vermittlung von Anlegern zu zahlen sind, und weitere Kosten in Höhe von 2% der Kapitaleinlagen. Die

Komplementärin übernimmt im Gegenzug alle eigenen Aufwendungen bei der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten für die Gesellschaft, Drittkosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, die Druckkosten für den Prospekt und die Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur.

Zu den Einzelheiten der Fondskosten siehe Punkt 5.5 des Gesellschaftsvertrags.

Der Komplementärin steht im Rahmen der Geschäftsführung ab dem 01.07.2011 und basierend auf dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft nach Fondsschließung bzw. ab 01.01.2017 bezogen auf den Nettovermögenswert eine Verwaltungsgebühr für Forstliegenschaften von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr von jährlich insgesamt 0,9% zu. Darüber hinaus sind die Kosten Dritter für die Bewirtschaftung von Forsten vom Fonds zu tragen.

Die Komplementärin erhält eine Veräußerungsgebühr von 1,5% des Verkaufspreises bei Verkauf von Forsten.

Für weitere Leistungen, die die Komplementärin entweder zusammen mit oder anstelle von Dritten erbringt, dürfen die insgesamt gezahlten Entgelte an Dritte und die Komplementärin marktübliche Sätze nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten zu Kosten der Beteiligungsgesellschaft siehe Seite 35 des Verkaufsprospektes und Punkt 7.6 des Gesellschaftsvertrages.

Bei einer Übertragung seiner Beteiligung hat der Anleger eine Verwaltungsgebühr von \$ 0,05 pro Anteil an die Komplementärin zu zahlen. Im Falle einer Umschreibung von Anteilen im Wege der Erbrechtsfolge fällt eine aufwandsabhängige Verwaltungsgebühr an, die von den Erben zu entrichten ist.

Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Angaben im Verkaufsprospekt, hier insbesondere auf Seiten 9, 14, 15 und Seite 40 ff. verwiesen.

Die jährliche Abgabe einer persönlichen US-Steuererklärung ist obligatorisch und wird von der JAMESTOWN-Tochtergesellschaft JT Tax Services, L.P. in der Regel für derzeit € 60 p.a. angeboten.

Es ist möglich, dass vom Anleger in den USA oder in Deutschland Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass von dem Fonds eine entsprechende Ausschüttung erfolgt. Eigene Kosten (z.B. für Bankgebühren für die Gesamtzahlungen und Ausschüttungen, Telefonate, Internet, Porti) hat der Anleger selbst zu tragen.

2.4 Laufzeit der Beteiligung

Der Fonds endet mit dem Verkauf des letzten Forstes. Dies ist bis zum 30.06.2024 beabsichtigt. Eine Verlängerung der Fondslaufzeit um mehr als drei Jahre bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch die Anleger.

Die Gesellschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung der Komplementärin abgetreten, verpfändet, dinglich belastet, verkauft oder anderweitig veräußert werden. Abtretungen dürfen nicht zu einem Verstoß gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika führen. Bei der Übertragung von Anteilen fällt die unter Punkt 2.3 dieses Dokuments dargestellte Verwaltungsgebühr an. Weitere Einzelheiten zu Übertragungsbeschränkungen sind auf Seite 38 des Verkaufsprospektes und in den Punkten 11.1, 11.2 und 11.6 des Gesellschaftsvertrages aufgeführt.

Für bestimmte persönliche Notfälle (Arbeitslosigkeit, Insolvenz, Scheidung, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit und Tod) hat der Anleger ein Rückgaberecht zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals (ohne Agio). Zur Ausübung des Rückgaberechts hat der Kommanditist entsprechende Nachweise zu erbringen und eine Verwaltungsgebühr von derzeit € 300 zu entrichten. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Seiten 9 und 38 des Verkaufsprospektes und die Punkte 11.3 und 11.4 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Im Falle des Verzugs mit einem Teilbetrag der Zeichnungssumme kann die Komplementärin verlangen, dass alle Anteile an JAMESTOWN Timber 2 zurückgegeben oder auf eine von der Komplementärin benannte Person übertragen werden. Der im Verzug befindliche Anleger erhält pro Anteil von jeweils \$ 1,00 einen Betrag von \$ 0,80 abzüglich des in Verzug befindlichen Teilbetrags. Zu den Einzelheiten vergleiche Seite 36 des Verkaufsprospekts und Punkt 4.3 des Gesellschaftsvertrages.

Ein ordentliches Kündigungsrecht steht den Anlegern alle 25 Monate erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 zu. Um steuerliche Nachteile für den Fonds in den USA zu vermeiden, werden pro Jahr nicht mehr als 10% der Anteile des Fonds zurückgenommen (Näheres Seite 39).

2.6 Spezielle Risiken

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung können erhebliche negative Abweichungen gegenüber heutigen Erwartungen eintreten, bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Eigenkapitals inklusive Agio und eventuell weiterer Vermögensnachteile.

Die speziellen Risiken der Beteiligung sind im Kapitel „Risiken“ (Seite 10 ff.) ausführlich dargestellt.

2.7 Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

Die versprochene Leistung ist mit dem Beitritt und dem damit erfolgten Erwerb der Kommanditanteile an der Gesellschaft (vgl. oben Punkt 2.2) erbracht. Nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin besteht kein Leistungsvorbehalt.

2.8 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen insbesondere des Angebots

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der hier zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Die hierin zur Verfügung gestellten Informationen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 09.03.2011 zu verstehen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung (09.03.2011) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die im Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellten Informationen gelten nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile von JAMESTOWN Timber 2 selbst, auf einen Erwerb der Anteile im Zweitmarkt finden sie keine Anwendung.

Die Schließung des Fonds ist spätestens für den 30.06.2012 vorgesehen. Die Komplementärin muss den Fonds schließen, wenn das maximal vorgesehene Eigenkapital eingeworben ist. Um die eingezahlten Eigenkapitalbeträge mit den Forstinvestitionen des Fonds zeitlich aufeinander abzustimmen, ist die Komplementärin berechtigt, die Fondsplatzierung zu unterbrechen. Es ist vorgesehen, ein Emissionsvolumen in Höhe von \$ 50 Mio.

zuzüglich 5% Agio zu platzieren, so dass der Fonds über ein Eigenkapital in Höhe von \$ 50 Mio. verfügen wird. Diese Plangröße kann angepasst werden, das Eigenkapital des Fonds wird jedoch \$ 25 Mio. nicht unterschreiten und bei maximal \$ 150 Mio. liegen. Die exakte Höhe wird erst mit Schließung der Emission ermittelt.

2.9 Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

2.9.1 Prospektherausgeber

Gegenstand des Unternehmens der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH ist die Beratung und Vermittlung von Immobilien und Kapitalanlagen insbesondere in Nordamerika.

2.9.2 Die Beteiligungsgesellschaft

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens des JAMESTOWN Timber 2, L.P. ist Punkt 3.1 des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.

2.9.3 Aufsichtsbehörde

Eine Aufsichtsbehörde für die oben genannten Gesellschaften besteht nicht.

2.10 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Da die Beteiligungsgesellschaft US-Recht unterliegt, richten sich gerichtliche Auseinandersetzungen nach dortigen Rechtsgrundsätzen. Allerdings ist im Gesellschaftsvertrag des JAMESTOWN Timber 2 festgelegt, dass sich die Gesellschafter für alle Streitigkeiten der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen und als ausschließlichen Gerichtsstand das Landgericht Köln vereinbaren. Im Vergleich zu deutschen Fonds kann diese Struktur zu höheren Kosten führen, sollten Anleger ihre Interessen gerichtlich gegenüber der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und Partnern verfolgen. Für Nichtkaufleute und Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gelten hinsichtlich des Gerichtstandes die gesetzlichen Vorgaben. Die Beteiligungsgesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ angeschlossen. Näheres in Punkt 15.1 des Gesellschaftsvertrages.

2.11 Vertragssprache

Die Kommunikation mit dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache. Der Verkaufsprospekt liegt in deutscher Sprache vor. Der Gesellschaftsvertrag der JAMESTOWN Timber 2, L.P. liegt in englischer und deutscher Sprache vor, wobei die englische Fassung gemäß Punkt 15.1 des Gesellschaftsvertrages maßgebend ist.

2.12 Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die

Gerichte anzurufen, eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, erhältlich.

Die Adresse lautet:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

2.13 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. **Der Widerruf ist zu richten an:**

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH · Marienburger Str. 17 · 50968 Köln

oder per Fax an: 0221/3098-175 oder per E-Mail an: info@jamestown.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie nach der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Glossar

(Das Glossar erläutert wesentliche Begriffe, die im Prospekttext benutzt werden. Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag (Seite 54 ff.) Definitionen wesentlicher darin verwandter Begriffe.)

Agio

Ein Aufgeld von \$ 0,05 pro Kommanditanteil, das von den Anlegern für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an die Gesellschaft zu entrichten ist. Die Agio-Zahlungen gelten nicht als Kapitaleinlagen.

Anbieter = JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Der Anbieter konzipiert den Fonds und bietet die Anteile öffentlich an.

Anleger

An JAMESTOWN Timber 2 als Limited Partner bzw. Kommanditist beteiligter Investor.

Ausschüttung

Barauszahlung liquider Mittel der Gesellschaft an die Gesellschafter, beinhaltet Eigenkapitalrückfluss und weitere Überschüsse für die Anleger.

Ausschüttungsanspruch bis 30.06.2012

Auf die individuellen Kapitaleinlagen des Anlegers werden ab Wertstellung des Dollareinzahlungsbetrages 3% p.a. bis 30.06.2012 berechnet. Der so ermittelte Betrag wird an den Anleger zusammen mit der ersten regulären Ausschüttung ausgezahlt.

Beitrittsannahme

Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, die JAMESTOWN, L.P.

Beitrittserklärung

Unterschiedene Erklärung des Unterzeichners mittels der ausgefüllten Beitrittsdokumente der Gesellschaft JAMESTOWN Timber 2 als Kommanditist beitreten zu wollen.

Blindpool

Fonds, dessen Vermögensanlagen – hier die zu erwerben den Forstgrundstücke – zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

Diversifikation

Die Streuung des Fondsvermögens durch den Erwerb mehrerer Forstgrundstücke an verschiedenen Standorten und mit unterschiedlichen Kiefernarten und Altersklassen.

Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“)

Vertrag zwischen Deutschland und den USA, der vermeiden soll, dass die gleichen Einkünfte in beiden Staaten voll besteuert werden (siehe Steuerliche Grundlagen, Seite 40 ff.).

Due Diligence

Due-Diligence-Prüfungen beinhalten insbesondere eine systematische Stärken-Schwächen-Analyse des Kaufobjektes und eine fundierte Bewertung beim Ankauf eines Investitionsobjektes.

Eigenkapitalbetrag

US\$-Betrag, welcher der Anzahl der Anteile zu je \$ 1,00 an JAMESTOWN Timber 2 entspricht, die der Anleger gemäß Beitrittserklärung erwirbt.

Emittentin = JAMESTOWN Timber 2, L.P. = Gesellschaft = Fonds

Die Emittentin gibt Fondsanteile aus.

Fonds

Eine Gesellschaft – hier JAMESTOWN Timber 2, L.P. – zur Sammlung und Bündelung von Investorengeldern zur Verwirklichung eines einheitlichen Investitionszwecks.

Fondslaufzeit

Für JAMESTOWN Timber 2 bis 30.06.2024 geplant. Eine Verlängerung über den 30.06.2027 hinaus bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch die Anleger.

Fungibilität

Handelbarkeit von Gesellschaftsanteilen.

General Partner

Siehe → JAMESTOWN, L.P.

Gesamtzahlung

Insgesamt zu leistender Eigenkapitalbetrag zuzüglich 5% Agio.

Geschlossener Fonds

Ein Fonds mit einem von vornherein festgelegten Platzierungszeitraum und Emissionsvolumen. Wenn das maximale Emissionsvolumen erreicht oder der Platzierungszeitraum beendet ist, wird der Fonds geschlossen und die Platzierung von Anteilen eingestellt.

Gesellschaft = Emittentin = Fonds = JAMESTOWN Timber 2, L.P.

Eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia.

Gesellschafter

Die Komplementärin und die Kommanditisten bilden zusammen die Gesellschafter der JAMESTOWN Timber 2, L.P.

IRC

Internal Revenue Code bzw. US-amerikanisches Einkommensteuergesetz.

Investiertes Eigenkapital

Siehe → „Eigenkapitalbetrag“

IRR-Methode

Die IRR-Methode (Internal Rate of Return), deutsch Interne-Zinsfuß-Methode, ist eine anerkannte und verbreitete Renditeberechnungsmethode, wenn Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und sich das gebundene Kapital ändert. Die IRR-Kennzahl gibt die Verzinsung des über einen Investitionszeitraum gebundenen Kapitals in Prozent pro Jahr an. Das nach der IRR-Methode ermittelte Ergebnis entspricht dem Zinsfuß, der bei Verwendung als Abzinsungssatz auf den Investitionsbeginn bewirkt, dass der Barwert der kumulativen Einzahlungen und Auszahlungen den Wert 0 annimmt.

Die IRR-Kennzahl ist nur mit Kapitalanlagen vergleichbar, die eine identische Laufzeit und einen identischen Kapitalbindungsverlauf ausweisen. Die IRR-Kennzahl eignet sich nur eingeschränkt zum Vergleich der Vorteilhaftigkeit mit anderen Kapitalanlagen, sie ist insbesondere nicht ver-

gleichbar mit den üblichen Zinsangaben zu Festgeldanlagen oder Anleihen. Die IRR-Kennzahl sollte nicht allein ausschlaggebend für eine Investitionsentscheidung sein.

Beispiele für den prozentualen Eigenkapitalrückfluss an die Anleger von JAMESTOWN Timber 2, L.P. in Abhängigkeit von Anlagedauer und unterschiedlicher Verzinsung gemäß IRR-Methode:

Anlagedauer	Verzinsung (IRR-Kennzahl) für Anleger gemäß IRR-Methode		
	5%	6%	7%
ab 01.07.2012			
5,5 Jahre	131%	138%	145%
9 Jahre	155%	169%	184%
12 Jahre	180%	201%	225%
15 Jahre	208%	240%	276%

Hinweis: Die Berechnung unterstellt eine einmalige Gesamtausschüttung zum Ende der Anlagedauer. Nicht berücksichtigt sind Rückflüsse aus dem „Ausschüttungsanspruch während des anfänglichen Zeitraums“. Erfolgen Teilausschüttungen zu früheren Zeitpunkten, was vom Prospektverantwortlichen erwartet wird, dann sind zur Errechnung einer unveränderten IRR-Kennzahl insgesamt geringere Eigenkapitalrückflüsse in Abhängigkeit von den Auszahlungszeitpunkten ausreichend.

JAMESTOWN, L.P. = General Partner = Komplementärin = Gründungsgesellschafterin

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft („Limited Partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, die Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) bzw. General Partner des Fonds ist.

Kapitaleinlage

Vom betreffenden Kommanditisten für die von ihm erworbenen Anteile an die Gesellschaft gezahlte Beträge (ohne Agio).

Kommanditanteil bzw. Anteil

Anteil von jeweils \$ 1 an JAMESTOWN Timber 2, L.P.

Kommanditist = Limited Partner

Der Kommanditist ist, im Gegensatz zur Komplementärin, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (siehe Punkt 4.4 des Gesellschaftsvertrages)

Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin bzw. General Partner des Fonds, hier JAMESTOWN, L.P.

Korrelation

Eine Wechselbeziehung zwischen zwei oder mehr Variablen, z. B. dem Anlageerfolg verschiedener Kapitalanlageformen. Die Korrelation gibt an, wie stark der Zusammenhang in der Entwicklung dieser Variablen ist.

Limited Partner

Siehe → Kommanditist

Liquiditätsreserve

Bar- bzw. Sicherheitsreserve des JAMESTOWN Timber 2, siehe auch „Liquiditätsverlauf...“, Seite 24.

Mittelverwendungskontrolle/-kontrolleur

Die Senator Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Köln, kontrolliert, ob die von den Anlegern auf das JAMESTOWN Timber 2 Einzahlungskonto Nr. 480 080 100 bei der Deutschen Bank AG Köln gezahlten Eigenkapitalbeträge zweckgerecht verwendet werden. Näheres auf Seite 36 des Prospektes.

Platzierungsgarantie

Soweit zum 30. Juni 2012 weniger als 25.000.000 Anteile gezeichnet sind, wird JAMESTOWN, L.P. den Rest der nicht gezeichneten Anteile kaufen und den vollständigen Kaufpreis für die betreffenden Anteile am 30. Juni 2012 entrichten.

Progressionsvorbehalt

Das steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung an JAMESTOWN Timber 2 wird bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes zum in Deutschland steuerpflichtigen Einkommen addiert, und der daraus resultierende Steuersatz wird dann auf das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen (also ohne die Einkünfte aus JAMESTOWN Timber 2) angewandt (siehe Seite 44 f.).

Rückgaberecht

Recht des Anlegers, in bestimmten persönlichen Notsituationen seine Gesellschaftsanteile des Fonds zu \$ 1 pro Anteil zuzüglich des Ausschüttungsanspruchs bis 30.06.2012 für diese Anteile, abzüglich erhaltener Ausschüttungen, zurückgeben zu können (siehe Seite 38).

US Securities Act

US-amerikanisches Kapitalanlegerschutzgesetz von 1933.

Verkehrswert

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Verkehrswert pro Anteil

Der Verkehrswert pro Anteil entspricht dem Wert für einen Anteil, den ein Kommanditist unter Berücksichtigung aller Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Liquidationskosten der Gesellschaft berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften des Fonds zum Preis ihres zuletzt von einem neutralen Gutachter festgestellten Verkehrswertes verkauft würden.

Verteilte Einzahlungsvariante

Bei verteilter Einzahlungsweise werden nach Annahme der Beitrittserklärung 30% des Eigenkapitals je Anteil plus das gesamte Agio innerhalb von vier Wochen und bis zum 31.03.2012 die restlichen 70% des Eigenkapitals fällig. Teilbeträge können beliebig vorzeitig eingezahlt werden und die bei Beitritt fällige Summe kann auf Wunsch mehr als 30% plus Agio betragen. Die Berechnung des Ausschüttungsanspruchs bis 30.06.2012 erfolgt immer ab Wertstellung des Dollareinzahlungsbetrages.

Zielergebnis

Ziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern bei einer Anlagedauer von 12 Jahren ab dem 01.07.2012 vor Steuern zwischen 180% und 230% des investierten Eigenkapitals zuzüglich des Ausschüttungsanspruchs bis 30.06.2012 durch Ausschüttungen zurückzuzahlen.



Erklärung des Prospektverantwortlichen

Die Angaben in diesem Prospekt berücksichtigen nur bis zum Prospektaufstellungsdatum bekannte und erkennbare Sachverhalte und beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung, dem Gesellschaftsvertrag sowie den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Interpretation. Eine Haftung für den Eintritt von Ausschüttungen an die Anleger, das Erreichen des Zielergebnisses und die Anlagedauer sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen soweit gesetzlich zulässig. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern der JAMESTOWN Timber 2, L.P. werden durch den Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit der Beitrittserklärung geregelt. Ohne schriftliche Zustimmung des Prospektverantwortlichen ist niemand zu Angaben berechtigt, welche den Inhalt dieses Verkaufsprospektes ergänzen oder im Widerspruch dazu stehen. Nach Wissen der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH sind die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes übernimmt die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Verantwortung.

Prospektaufstellungsdatum: 09.03.2011



Christoph Kahl,
Geschäftsführer



Jochen Stockdreher,
Geschäftsführer

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Köln

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH (Anbieter/Prospektverantwortlicher)

Marienburger Straße 17, 50968 Köln

Telefon: 0221/3098-0

Telefax: 0221/3098-100

E-Mail: info@jamestown.de

Internet: www.jamestown.de

Sitz: Köln

Kapital: € 102.258

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Gerber, Köln

Dr. Michael Huf, Köln

Christoph Kahl, Köln

Jochen Stockdreher, Köln

Handelsregister: Köln HRB 21384

Gesellschafter sind Christoph Kahl mit einem Anteil von 75,5% und Ute Kahl, Köln, mit einem Anteil von 24,5%. Christoph Kahl ist auch Gesellschafter der JAMESTOWN, L.P.

Im Auftrag und auf Kosten der Komplementärin übernimmt die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH den Vertrieb der JAMESTOWN Timber 2 Anteile und die Betreuung der JAMESTOWN Timber 2 Anleger in Deutschland.

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln, hält den vollständigen Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit (Zahlstelle).



JAMESTOWN, L.P.

One Overton Park · Twelfth Floor · 3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia · 30339 · Telefon: (770) 805-1000 · Telefax: (770) 805-1001

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Marienburger Str. 17 · 50968 Köln · Telefon: (0221) 30 98-0 · Telefax: (0221) 30 98-100
Internet: www.jamestown.de · E-mail: info@jamestown.de